Das kommunale Steuerwesen der Stadt Halle a. S.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Oskar Tetzlaff

aus Prenzlau.

ACAD. LUGD. BAT. RUBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Dezember 1901.

Berlin.

Johannes Belling Buchdruckerei.

1902.

111

Seinem väterlichen Freunde
und Erzieher

Herrn Bürgermeister

Reinhold Mertens

in herzlicher Dankbarkeit
gewidmet.

Benutzte Litteratur.

Dreyhaupt, Chronik der Stadt Halle a. S.

v. Hagen, Die Stadt Halle a. S.

Verwaltungsberichte der Stadt Halle a. S. 1857/1900.

Ortsstatute, Ordnungen und Regulative der Stadtgemeinde Halle a. S.

Archivarisches Material.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen preussischen Staaten 1820/1893.

Strutz, Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nebst den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen, erläutert.

Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

Eheberg, Finanzwissenschaft. Sechste Auflage 1901.

Eheberg, Gemeindefinanzen. Abdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Neefe, Jahrbuch deutscher Städte. VIII. 1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41540301_0057

Die Kommunalsteuern bilden heutzutage den Hauptteil der öffentlich rechtlichen Einnahmen einer Gemeinde; sie werden nach einem generellen Massstabe in Form von Zwangsbeiträgen von den Gemeindemitgliedern erhoben und zur Deckung der Gemeindeausgaben verwendet. Ihnen gegenüber treten die Gemeindegebühren und Beiträge, deren Erträgnis nirgends mehr ausreicht, um die früher nur als Notbehelf betrachteten Gemeindesteuern entbehrlich zu machen, an Bedeutung weit zurück. Auch die zweite Haupteinnahmequelle der Gemeinden, die aus Erwerbseinkünften, vermag nur einen geringen Teil des Gemeindebedarfes zu decken. Diese Erscheinung erklärt sich aus den wachsenden Aufgaben, welche der Gemeinde durch den modernen Staat seit Anfang des XIX. Jahrhunderts zugewiesen worden sind; zu ihrer Erfüllung bedurfte die Gemeinde sehr bedeutender Mittel, welche nur auf dem Wege einer rationellen Besteuerung zu erlangen waren. Das Verhältnis zwischen Staats- und Gemeindeabgaben ist zwar in allen deutschen Ländern gesetzlich geregelt worden, weist aber im einzelnen grosse Verschiedenheiten auf. Besonders hat man zwischen selbständigen Gemeindesteuern und Zuschlägen zu Staatssteuern zu unterscheiden; beide Arten kommen in den deutschen Ländern vor, doch überwiegt je nach der Gesetzgebung und dem herrschenden Staatssteuersystem die eine oder die andere Art. In Preussen sind die Verhältnisse durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bis auf weiteres geregelt worden.

Aber bis dahin war ein weiter Weg, dem wir in der vorliegenden Arbeit an einem konkreten Beispiele nachgehen wollen. Es soll unsere Aufgabe sein, dem kommunalen Steuerwesen in der Stadt Halle von seinem Ursprunge an bis auf die Gegenwart in seiner Entwicklung zu folgen. Wenn die letztere bei anderen preussischen und noch mehr bei den übrigen deutschen Städten im einzelnen mannigfach von der unseres Beispieles abweichen mag, so sind doch

bei allen Städten so wesentlich übereinstimmende Merkmale vorhanden, dass sich in vieler Beziehung ein Schluss von dem konkreten Falle auf die Allgemeinheit wohl rechtfertigen lässt. Weitaus die meisten Städte haben im Mittelalter ein freies Besteuerungsrecht ausgeübt, sahen sich dann aber, die einen früher, die anderen später, durch ihre Landesherren wie in anderen, so auch in diesem Rechte stark geschmälert und erhielten erst nach ihrer Neuorganisation im modernen Staate wieder ein umfangreicheres Besteuerungsrecht, aber auf anderer Basis und unter der Oberaufsicht des Staates. Diese letzte Periode der Entwicklung zeigt bei allen Städten desselben Staatsgebietes naturgemäss die grössten Aehnlichkeiten, und der Betrachtung dieser Periode ist auch der wesentlichste Teil der vorliegenden Arbeit gewidmet, während die vorangehende Zeit nur in einem historischen Ueberblick behandelt wird. Die Geschichte des kommunalen Abgabenwesens der Stadt Halle soll uns den Weg zeigen, der zu durchwandeln war, ehe das Gemeindesteuerwesen den hohen Standpunkt erreichen konnte, welcher heute im Königreiche Preussen vorhanden ist, der zwar noch nicht das Ziel selbst, wohl aber eine bedeutsame Etappe auf dem Wege zu demselben darstellt.

Die Geschichte des kommunalen Steuerwesens in Halle bis zur Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Von Halle ist es urkundlich nicht zu erweisen, dass sie jemals eine freie Reichsstadt gewesen ist, doch hat sie Jahrhunderte hindurch Rechte und Freiheiten besessen und in Anspruch genommen, wie solche nur reichsunmittelbaren Städten zukamen. Je mehr die Stadt aufblühte, um so energischer wurden ihre Versuche, sich von den Magdeburger Erzbischöfen, zu deren Erzstift Halle seit Otto des Grossen Zeiten gehörte, thatsächlich und rechtlich unabhängig zu machen. Seit dem Jahre 1258 ist ein Rat in Halle sicher nachzuweisen. Wir sehen ihn in der Folgezeit in die verschiedensten Fehden mit den Magdeburger Erzbischöfen verwickelt, welche ihm ein wichtiges Privileg nach dem anderen einbrachten. Auch wusste der Rat sich die fast ständigen Geldverlegenheiten seiner Landesherren zu nutze zu machen, indem er sich für vorgestreckte Summen Rechte erkaufte. Bald führte der nur aus Mitgliedern der edelsten Stadtgeschlechter, den s. g. Pfännern, bestehende Rat ein unumschränktes Regiment und schrieb nach Belieben Schoss und andere Abgaben aus. Diese Willkür rief allmählich einen scharfen Gegensatz zwischen Rat und Bürgergemeinde hervor, der schliesslich in einer Empörung der letzteren im Jahre 1427 seinen Ausdruck fand, eine Erscheinung, wie wir sie ähnlich in fast allen grösseren Städten Deutschlands in jener Zeit finden. Veranlassung zu dem Aufstande der Bürgerschaft gegen das adelige Stadtregiment gab eine ausserordentliche Vermögenssteuer, welche der Rat ausschrieb, um die vom Landesherren verhängte Strafsumme für die Hinrichtung des Salzgrafen Hans von Hedersleben aufzubringen; der Erfolg war, dass die Alleinherrschaft der Geschlechter beseitigt wurde und die Vertreter der Zünfte und Bürgergemeinde, sowie die Oberbornmeister

Sitz und Stimme im Rat erhielten. Der so hergestellte Frieden währte nicht lange; es kam noch wiederholt zu Aufständen, die erst ihr Ende fanden, als die demokratische Partei im Jahre 1478 die Stadt dem Erzbischof Günther in die Hände spielte, um die verhassten Pfänner völlig zu demütigen.

Der Erzbischof machte nun seine landesherrlichen Rechte geltend und erteilte der Stadt eine Regimentsordnung vom 18. März 1479, welche der Selbständigkeit der Kommune für immer ein Ende bereitete. Hierin wurde die Anzahl und Zusammensetzung der Ratsmitglieder vorgeschrieben, ihre Bestätigung vom Erzbischof vorbehalten. Ferner wurde dem Rate die Gerichtsbarkeit und das Recht, Bündnisse zu schliessen, entzogen und ihm die Zustimmung zu einem Burgbau in oder bei Halle abgenötigt, der die noch vorhandene Moritzburg ihr Entstehen verdankt; die Pfännerschaft musste ausserdem zur Strafe den vierten Teil ihrer Thalgüter an den Erzbischof abtreten.

Ein wichtiges Recht aber blieb dem Rate, das der Besteuerung; nur wurde in der Regimentsordnung bestimmt, dass „sollicher Geschos, als etliche Zeit und bisher gegeben ist worden, von dem Rathe nicht gehoeht werden soll, es geschehe dan umb merglicher sache, und sunderlich mit der Burger gemeyn zu Halle wille und fulborth.“ — Dieser Schoss, die älteste Abgabe in Halle, war eine direkte Vermögenssteuer. „Jeder Bürger und Einwohner hat alle Jahr sein Vermögen und Gewinst seines Gewerbes eydlich angeben und würdern und nach solcher Würderung von jedem Hundert des Werths ein Gewisses zum Schosse erlegen müssen.“ Der zu entrichtende Steuersatz dürfte für alle Censiten der gleiche gewesen sein; doch liegt in der Einteilung der Vermögenssumme nach Hunderten des Wertes eine gewisse Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Einzelnen. Im Jahre 1503 wurde an Stelle dieses Eidschosses, den man abschaffte, ein ständiger Schoss eingeführt, den man „Unpflicht“ nannte, weil die Abgabe ohne eidliche Verpflichtung erfolgte, und zwar nach einem bestimmten Satze und einer neu aufgestellten Taxe der Grundstücke. Die hiernach in dem Jahre 1503 erhobenen Abgaben wurden als Norm angenommen, als Reallast auf die Grundstücke hypothekarisch eingetragen und als Grundzins entrichtet. Ein jeder Bürger hatte ohne Unterschied zum Voraus 10 Groschen, den s. g. Vorschoss, zu erlegen, zu wachen und einen Mann im Stadt-

graben zu halten, ausserdem von seinen Häusern nach der aufgestellten Taxe jährlich von jeden 100 Gulden 1 Gulden zum Hausschoss, von den Kothen pro Herd 3 Gr. 2 Pfg. Herdschoss und von jeder Pfanne der Thalgüter so viel, als dem Landesherren davon zur Lehnwahre entrichtet werden musste, zum Thalschoss zu erlegen. Die Bürger ohne Haus mussten ausser dem Vorschoss, Wächter- und Grabengeld eine Handels- bezw. Handwerkssteuer von 26 Groschen jährlich aufbringen. Den vierten Teil des erzielten Thal- und Herdschosses hatte die Stadt, der Regimentsordnung von 1479 gemäss, an den Landesherren, den Magdeburger Erzbischof, abzuführen. Bei dieser Veranlagungsart hat man der Verschiedenheit der Erwerbsquellen mehr Rechnung getragen, als dies beim Eidschoss der Fall war, namentlich ist das aus Grundbesitz stammende Vermögen stärker belastet worden, aber ein Hauptmangel wurde auch bei dieser Art der Veranlagung nicht beseitigt, nämlich der, dass der Besitz und nicht das thatsächlich aus ihm fliessende Einkommen der Steuerpflichtigen das Steuerobjekt bildete.

Zu einer festen Abgabe, die bis in den Anfang des XIX. Jahrhunderts bestanden hat, entwickelte sich im XVI. Jahrhundert der sogenannte Kaufschoss. Diese Steuer, welche ursprünglich von der Bürgerschaft nur auf gewisse Jahre zum Zwecke der Schuldentilgung bewilligt wurde, war eine Vermögensverkehrs-Steuer und bestand darin, dass von jedem Käufer eines Hauses, Salzkoths, Thalguts oder anderen Grundstückes im Weichbild der Stadt Halle von je 100 Thalern des Wertes 3 Thaler 8 Groschen, und wenn „auf Tagezeiten gehandelt wurde“, die Hälfte, also 1 Thaler 16 Groschen bezahlt werden musste. Zu dem Zwecke wurde die ganze Kaufsumme in sechs Teile geteilt, von denen bei Abschluss des Kaufgeschäftes ein Teil und in jedem darauffolgenden Jahre ein weiterer Teil entrichtet werden musste, so dass nach sechs Jahren der ganze Steuerbetrag bezahlt war.

Eine Vermögensverkehrs-Steuer anderer Art war der sogenannte Abschoss, dessen Erhebung eigentlich den obersten Gerichtsbehörden des Herzogtums zustand, in Halle jedoch dem Rate überlassen war. Der Abschoss berechtigte die Behörde, von allen Gütern, die aus ihrer Gerichtsbarkeit in eine fremde Jurisdiktion übergingen, einen Teil abzuziehen, sei es, dass ein Fremder in ihrer Gerichtsbarkeit etwas ererbte, sei es, dass ein Einheimischer sich mit seinen Gütern

und dem sonstigen Vermögen in fremde Jurisdiktion begab. Im Herzogtum Magdeburg und also auch in der Stadt Halle betrug das Abzugsgeld den zehnten Teil des Vermögens. Für den Fall jedoch, dass an den Orten, wohin das Vermögen gebracht wurde, ein höheres Abzugsgeld zu entrichten war, erhob man auch im Magdeburgischen die gleiche Summe. Befreiungen von dieser Abgabe fanden verschiedentlich statt; so wurde dieselbe nicht erhoben, wenn ein Verzug aus einer Jurisdiktion in eine andere innerhalb des Herzogtums Magdeburg stattfand, ferner von Adeligen, Geistlichen, Universitätsbeamten des Herzogtums etc. Ausserdem wurden mit auswärtigen Städten und Ländern Verträge abgeschlossen, denen zufolge von allen dorthin übergehenden Erbschaften und anderem Vermögen entweder gar nichts oder doch nur sehr wenig an Abschoss erhoben wurde. Ein am 10. Oktober 1685 mit den Berggerichten errichteter Recess bestätigte dem Halleschen Rate die Befugnis dieser Erhebung.

Gleichfalls in das XVI. Jahrhundert fällt die Einführung einer Verzehrungssteuer, welche Erzbischof Johann Albrecht dem Rate zu erheben gestattete, weil die Stadt unter seinem Vorgänger, dem verschwenderischen Kardinal Albrecht, ungeheure Summen an Abgaben hatte aufbringen müssen, welche durch die vorhandenen Einnahmequellen nicht zu erzielen waren. Es wurde auf jedes Werk Salz ein Groschen Steuer gelegt, welche alle Monate entrichtet werden musste und deshalb die Monat- oder Vierwochensteuer genannt wurde. Im Jahre 1554 erlaubte Erzbischof Sigismund dem Rate diese Salzsteuer noch sieben Jahre lang zu erheben, beanspruchte aber von dem Ertrage für sich jährlich 2000 Gulden. Aus diesem Grunde wurde die Steuer verdoppelt und hat sich in dieser Form, trotz der energischen Bekämpfung seitens der Pfännerschaft, bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts erhalten, wo sie zur königlichen Salz-Impost-Einnahme geschlagen worden ist. Bei ihrer kopfsteuerartigen Wirkung bedeutete diese Steuer eine starke Mehrbelastung der gesamten Bürgerschaft, insonderheit der ärmeren Klassen.

Noch eine andere direkte Aufwandsteuer wurde in Form von Ein- und Ausfuhrzöllen auf bestimmte Waren, wie Heringe, Thran, Oele, Syrup, Honig u. s. w., sowie auf Schweine und Rinder schon im XV. Jahrhundert erhoben. Diese Abgabe führte den Namen

Zeise und betrug bei der Einfuhr erstgenannter Waren 16, bei der Ausfuhr 8 Pfg. pro Tonne, für das die Thore der Stadt passierende Vieh waren 3 Pfg. pro Haupt zu entrichten.

Ausser diesen wirklichen Steuern erhob der Rat auch Gebühren. So war von allen in die Stadt kommenden Wagen ein sogenannter Wegepfennig in einer Höhe von 3 Pfg. und für die Erteilung des Bürgerrechtes eine Gebühr in verschiedener Höhe bis zu drei, seit 1519 bis zu fünf Goldgulden, je nach dem Stande und Gewerbe des Nachsuchenden zu bezahlen.

Das ganze kommunale Abgabenwesen der Stadt Halle im Mittelalter weist eine Organisation auf, wie wir sie gleich oder ähnlich in fast allen deutschen Städten gleicher Grösse in dieser Zeit vorfinden. Zwar ist die Ausdehnung des Besteuerungsrechtes der Stadt Halle seit Einnahme derselben durch ihren Landesherren, den Magdeburger Erzbischof, etwas mehr beschränkt als in den freien Reichsstädten, aber die Steuerarten sind einander doch sehr ähnlich. Jene haben das System der ergiebigen Aufwandsteuern viel mehr ausgebildet, als dies in Halle der Fall gewesen ist, dafür zeigt letztere Anfänge einer Besteuerung des Vermögensverkehrs, wie wir sie in jener Zeit noch selten finden.

Aber nicht nur für kommunale Zwecke wurden Abgaben in Halle erhoben; auch die Pflichten gegen Reich und Landesherren erforderten Summen, welche nicht immer aus der Stadtkasse gedeckt werden konnten. Es handelte sich hier meist um Beiträge, welche zu Kriegszeiten für das Reich oder aber zu den auf den Landtagen von den Ständen bewilligten Unterstützungen der Landes-Verwaltung aufgebracht werden mussten. Wenn der Rat dazu imstande war, bezahlte er diese Beiträge aus der Kämmerei-Kasse, sonst wurden dieselben durch eine nach Proportion des Vermögens ausgeschriebene Kollekte von der Bürgerschaft erhoben. Legte der Landesherr eine Steuer auf, so verglich sich der Rat statt der beizutragenden Quote auf eine gewisse Summe im ganzen und hat auf diese Weise in der Zeit von 1535 bis 1583 incl. 356 592 Gulden 17 Groschen 10 Pfg. entrichtet, was zu einer starken Verschuldung der Stadt Anlass gab. Durch den im Jahre 1594 im Kloster Berga vor Magdeburg erfolgten Vergleich mit den übrigen Mitständen wurde das Kontingent der Stadt Halle zu den Reichssteuern von jeden zu kontribuierenden tausend Thalern auf 101 Rthlr. 3 Pfg. und zu den Landesprästationen

auf 167 Rthlr., zu den Kreissteuern auf 70 Rthlr. 16 Gr. 11 Pfg. festgesetzt. Nach dem westfälischen Frieden veranschlagte man das Kontingent Halles zu einem einfachen Römermonat auf 121 Gulden 4 Gr. 4 Pfg. —

Ausser den Abgaben der Bürger flossen der Stadtkasse auch aus städtischem Grundeigentum und aus Erwerbsgeschäften Einkünfte zu. Von letzteren wäre das Bier- und Weinschank-Privileg zu nennen, welches die Bürgerschaft dem Rate im Jahre 1464 zugestanden hatte. Besonders bemerkenswert sind aber die Einnahmen aus den Münzei-Gefällen. —

Die Münzei- oder Münz-Revenue war in 514 Marken eingeteilt, nach welchen jährlich unter Abzug der Kosten der Ueberschuss und Gewinn von dem Salzgrafen als Münzmeister an die Interessenten ausgeteilt wurde. Unter diesen Marken gab es 64 schwere, von denen der Rat seit 1392 dreissig besass, welche jährlich ihren unveränderlichen Zins trugen, und zwar von jeder Mark $3^1/_2$ Mittel-Schock (= 3 silberne, d. h. alte Schock). Die übrigen 450 Marken in der Münzei waren s. g. kleine oder geringe Marken, welche kein festes Einkommen ergaben, bei denen sich dasselbe vielmehr nach dem jährlichen Ertrage richtete. Von diesen kleinen Marken hatte der Rat von Halle bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts allein 180 käuflich erworben. — Alle diese Marken, kleine sowohl wie schwere, mussten der Stadt-Verwaltung den üblichen Schoss entrichten, und zwar jede Mark 20 alte Groschen, so dass die Münzei-Gefälle im ganzen jährlich 171 Schock 20 Gr., nach heutiger Rechnung $142^7/_9$ Thlr., an Schoss einbrachten, welche vor der Verteilung der ganzen Summe der jährlichen Einnahmen samt dem Abzug von 67 Schock = $55^5/_6$ Thlr. für Unkosten abgezogen wurden. — Waren in früheren Zeiten die Münzei-Gefälle dem Rate nur verpfändet gewesen, so gelangten sie seit 1487 in den dauernden Besitz der Stadt und blieben daselbst bis zu der Zeit, wo das Erzstift Magdeburg an das Kurhaus Brandenburg fiel, welches die Münzei „als uralte Kammer-Revenue“ einzog und deren Erträge durch einen besonders zu dem Zwecke ernannten Beamten an die Magdeburgische „Domänen-Rentherei“ abführen liess.

Auf die Vermehrung des städtischen Grundbesitzes war der Rat ständig bedacht, selbst in den Zeiten der grössten Finanz-

kalamität. Schon aus dem Beginn des XIII. Jahrhunderts wird in der Dreyhaupt'schen Chronik über den Kauf der s. g. Pulverweiden berichtet. Im XIV. und XV. Jahrhundert folgten dann verschiedene Ankäufe von Klöstern, Kauf- und anderen Häusern namentlich von den stets geldbedürftigen Bischöfen. Die meisten und wichtigsten Erwerbungen stammen aber aus dem XVI. Jahrhundert. Sie alle aufzuzählen, würde zu weit führen; besonders erwähnt seien nur die Rittergüter Beesen und Ammendorf, der Flecken Ringleben, das Stoyenholz, das Vorwerk und die Mühle von Gimritz und das Vorwerk Domnitz.

Ueber die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Halle während des Mittelalters fehlen jegliche Angaben.

Auch nach vollzogener Einigung des Rates und der Bürgerschaft und dem Beginn einer friedlichen, gemeinsamen Stadt-Verwaltung, gelang es der Stadt nicht, der schweren Finanzkalamitäten Herr zu werden. Die zahlreichen Neubauten in der Stadt, die Erwerbung neuen Grundbesitzes, die nach Vollendung des Baues der Moritzburg erfolgte Erhebung Halle's zur erzbischöflichen Residenzstadt und vor allem die schweren pekuniären Opfer, welche der schmalkaldische und später der dreissigjährige Krieg der Stadt auferlegten, liessen die Schuldenlast zu enormer Höhe anwachsen, woran auch die Neuorganisation der städtischen Verwaltung durch Markgraf Christian Wilhelm im Jahre 1625 und später durch den Administrator Herzog August nichts zu ändern vermochten. Erst als nach dem westfälischen Friedensschlusse das Erzstift Magdeburg als Herzogtum an Kurbrandenburg kam, sollten die Verhältnisse in Halle andere und bessere werden.

Freilich machte der Rat vergebliche Anstrengungen, sich auch unter der neuen Herrschaft die alten Hoheitsrechte zu wahren, die zahlreichen Petitionen an den Grossen Kurfürsten und die langen Verhandlungen mit dessen Räten hatten doch nur den Erfolg, dass die Stadt im Jahre 1687 eine neue Regimentsordnung erhielt, durch welche die Befugnisse der städtischen Behörde um ein gut Teil reduziert wurden. Besonders unangenehm empfand man die Durch-

führung der neuen General-Steuerordnung, welche die Accise in Halle einführte und den Rat unter eine gewisse Kontrolle der kurfürstlichen Steuer-Kommissare stellte.

Die Accise war ein System von Steuern, zusammengesetzt aus Personal-, Ertrags- und Aufwandsteuern. Durch ihre Einführung in den Städten des ehemaligen Herzogtums Magdeburg am 12. Dezember 1685 wurden alle bis dahin bestehenden Steuern ähnlichen Charakters, soweit sie in den Regimentsordnungen nicht ausdrücklich ausgenommen waren, ausser Hebung gesetzt. Von den in Halle beseitigten Steuern hatten im Jahre 1685/86 die ergiebigsten folgende Erträge geliefert:

die Vierwochensteuer	5090	Thlr.
die Salzsteuer	3129	„
der Thalschoss	815	„
die Münzei	784	„

Bestehen blieben in derselben Form, wie bisher, der Vor-, Haus- und Herdeschoss nebst Wächter- und Grabengeld als Vermögenssteuer, desgleichen die Vermögensverkehrs-Steuern, welche die Namen Ab- und Kaufschoss führten. Ausserdem wurde ein Niederlagezins von Wein und Bier entrichtet, und zwar von jedem Eimer Landwein 6 Gr., wenn er öffentlich, und 3 Gr., wenn er für die Haushaltung gebraucht wurde, von jeder Tonne fremden Bieres ohne Unterschied 7 Gr.

Von den Gebühren kam der Wegepfennig in Fortfall; dagegen wurde ein Stättegeld bei Jahrmärkten neu eingeführt und für Gewährung des Marktrechtes eine Gebühr erhoben. Die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes war gemäss der Verfassung vom Jahre 1625 der Art geregelt worden, dass im allgemeinen für Beleihung mit dem Bürgerrecht 10 Goldgulden, für Nichtangesessene je nach ihrem Erwerbe 2, 3 und mehr Reichsthaler zu bezahlen waren; an dessen Stelle musste von fremden, im Stadtgebiete weilenden Personen bei länger als zweitägigem Aufenthalte ein jährliches Schutzgeld von 10, 12 bis 18 g. Gr. entrichtet werden. In der neuen General-Steuer-Ordnung wurde das Bürgerrechtsgeld generell nach Unterschied der Stände und Personen, unter gänzlicher Befreiung der Neuanbauenden, auf den Betrag von 1 bis 4 Thlr., höchstens 6 Thlr. festgesetzt; zur Erlangung des Meisterrechtes mussten 10 Thlr. gezahlt werden.

Eine neue Einnahmequelle wurde dem Rate dadurch eröffnet, dass man ihm gestattete, Strafgelder zu erheben. Auch unter den Erwerbseinkünften zeigen sich in dieser Zeit manche neue Arten. So wurde z. B. ein Wasserzins von den städtischen Röhrwasser-Berechtigten erhoben.

Die Haupteinnahmen dieser Art aber gewährten die zahlreichen Pacht- und Mietsgelder von Mühlen, Brau- und anderen Häusern, Plätzen u. s. w.

Der Grundbesitz der Stadt verringerte sich im Laufe des XVII. Jahrhunderts infolge der starken Verschuldung sehr beträchtlich: selbst die beiden Rittergüter Ammendorf und Beesen musste der Rat im Jahre 1655 dem Domkapitel zu Magdeburg wiederkäuflich überlassen.

Die Gesamt-Einnahmen der Stadt wurden in der Regiments-Akte vom Jahre 1687 auf 15 461 Thlr., 12 Gr., 9 Pfg., veranschlagt, der eine Ausgabe von 13 136 Thlr., 9 Gr., 4 Pfg. gegenüber gestellt wurde. Wenn der thatsächliche Ueberschuss auch ein höherer gewesen sein sollte, als hier angenommen worden ist, so konnte er doch nimmermehr genügen, um eine wirkliche Besserung in den städtischen Finanzverhältnissen herbeizuführen. Schon im Jahre 1625 war die Schuldenlast der Stadt so gross, dass die Zinsen nicht mehr bezahlt werden konnten, und im Jahre 1717 erreichte dieselbe die für damalige Zeiten ganz enorme Summe von 4 692 817 Thlr. 4 Gr. Bei solchem Stand der Dinge konnte nur ein Gewaltmittel Abhilfe schaffen, und dieses wurde dem Magistrate durch ein königliches Reglement vom 26. Juli 1717 an die Hand gegeben. Diesem Reglement zufolge wurde das Schuldkapital um 10 pCt. herabgesetzt, wobei die bis zu jenem Jahre rückständigen Zinsen unberücksichtigt bleiben und diejenigen Creditores, welche sich mit weniger als 10 pCt. genügen lassen wollten, zuerst bezahlt werden sollten. Es war dies eine der vielen energischen Massregeln, durch welche König Friedrich Wilhelm I in die verlotterte Wirtschaft der Städte seines Reiches Ordnung brachte. Um auch für die Zukunft die Rückkehr solcher Verhältnisse unmöglich zu machen, erliess er zwei Jahre später „ein rathäusliches Reglement für die Stadt Halle", in dem ein Kämmerei-Etat über Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, ein Kämmerer, sowie ein Kämmerei-Kontrolleur mit der finanziellen

Verwaltung der Stadt betraut und für diese verantwortlich gemacht wurde. Die segensreichen Folgen aller dieser Massregeln zeigten sich bald, und bis zum Jahre 1806 waren die Schulden der Stadt trotz der schweren Kriegszeiten unter Friedrich des Grossen Regierung auf 20 070 Thlr. herabgesunken; über die Art dieser schnellen Tilgung liegen leider keine Berichte vor.

In dem kommunalen Abgabenwesen traten im XVIII. Jahrhundert keine Aenderungen ein, nur wurde für das Bürgerrechtsgeld ein genauer Tarif aufgestellt. Darnach zahlten:

a) Fremde, und zwar Honoratioren bis	3	Thlr.	
Innungsmeister	4	„	
Handwerksleute und wer ein ansehnliches Haus erwarb	3	„	
solche ohne Profession	2	„	
b) Bürgerssöhne und arme Leute in der Stadt	1	„	12 g. Gr.
auf dem Strohhofe, vor dem Klausthore, Petersberge und Weingärten		18 „	„

Die Fremden hatten ausserdem ein sog. Feuereimergeld von 18 g. Gr. zur Kämmerei, und jeder ohne Unterschied 16 g. Gr. bis 1 Thlr. zur Laternenkasse, 4 bis 8 g. Gr. zur Almosenkasse zu zahlen.

In den Besitzverhältnissen der Stadt traten im Laufe des 18. Jahrhunderts einige wesentliche Veränderungen ein. 1788 wurde nämlich das Vorwerk Domnitz für 22 105 Thlr. Gold verkauft und dieser Betrag zur Wiedereinlösung der Rittergüter Ammendorf und Beesen verwandt.

Um ein Bild von der Höhe der Erträgnisse der Abgaben und Erwerbseinkünfte in der Stadt Halle zu Beginn des XIX. Jahrhunderts zu geben, lassen wir hier einige Angaben aus dem Kämmerei-Abschluss des Rechnungsjahres 1805/06 folgen, in welchem Jahre noch der alte Besteuerungsmodus Geltung hatte. Darnach kamen ein:

an Thal und Herdschoss . . .	644	Rthlr.	22	Gr.	1	Pfg.
„ Unpflichtigen von Häusern*) .	2214	„	22	„	5	„
„ Schoss von Bürgern ohne Haus	541	„	22	„	6	„
„ Schutzgeld von Einwohnern ohne Bürgerrecht . . .	46	„	2	„		
„ Bürgerrechts- und Feuereimer-Geld von neuen Bürgern	227	„	12	„		
„ Abzugsgeld	538	„	5	„	7	„
„ Kaufschoss	1819	„	21	„	6	„
„ Niederlage- und Spundgeld von eingebracht. Getränken	705	„	23	„	5	„
aus dem Markt-, Wage- und Polizeiamte	3940	„	13	„	1	„
vom Stadtbrauwesen	467	„	4	„		
an Pacht-, Mietsgeldern und Erbpachten	16754	„	8	„	11	„ u. s. w.

Im ganzen betrugen die Einnahmen 42 798 Rthlr. 19 Gr. 2 Pfg., denen Ausgaben im Betrage von 31 045 Rthlr. 16 Gr. 1 Pfg. gegenüber standen, so dass sich ein Ueberschuss von 11 753 Rthlr. 3 Gr. 1 Pfg. ergab.

Bei den Ausgaben ist es interessant, zu sehen, wie wenig dazumal noch für gemeinnützige Zwecke, wie Beleuchtung, Schul- und Armenwesen u. s. w. ausgegeben wurde, während die Besoldungen der städtischen Beamten fast 22% aller Ausgaben in Anspruch nahmen.

Von einer Entwicklung des kommunalen Abgabenwesens in Halle seit dem XIV. Jahrhundert kann man noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts kaum sprechen. Wir finden fast noch dieselben Abgaben nach den gleichen Grundsätzen erhoben, nur sind es weniger geworden, weil der Staat das Recht der Aufwandbesteuerung der Stadtverwaltung entzogen und für sich in Anspruch genommen hat. Auch spielen, wie der Kämmerei-Abschluss von 1805/06 zeigt, die wirklichen Steuern noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts keines-

*) So wurden das Wächter- und Grabengeld, ferner verschiedene Zinsverpflichtungen von Häusern vor dem Galg- und Klausthore, auf dem Strohhofe, dem Petersberge und in Ringleben zusammen bezeichnet.

wegs eine allzu bedeutende Rolle in dem Einnahmewesen der Stadt. Denn während durch Pacht- und Mietsgelder allein 39,14 % aller Einkünfte aufgebracht wurden, haben die Einnahmen aus wirklichen Steuern nur den bescheidenen Prozentsatz von 8,28 aufzuweisen, die aus Gebühren von nur 0,76. Nehmen wir die für das Jahr 1806 angegebene Bevölkerungsziffer von rund 26000 Köpfen als richtig an, so kamen in dem Rechnungsjahre 1805/06 auf die Person 4 Gr. 6 Pfg. an Kommunalabgaben.

Die Angaben über den Bevölkerungsstand der Stadt Halle vor dem XIX. Jahrhundert sind recht dürftig und auch wohl unzuverlässig, da sie auf Schätzungen beruhen. Die älteste Nachricht in dieser Beziehung stammt aus dem Jahre 1751, wo die Bevölkerungsziffer auf nur 13 460 Köpfe geschätzt wird trotz des Zuwachses durch die Refugiés, der Gründung der Universität und des Waisenhauses. Fünf Jahre später finden wir schon 16 040 angegeben, während das Jahr 1772 wieder nur noch 13 438 Einwohner aufzuweisen hat. An dem Rückgang trugen ausser dem siebenjährigen Kriege zahlreiche Seuchen die Schuld. Von da an zeigt sich ein ständiges Wachstum, so dass wir schon im Jahre 1782 bei einer Häuserzahl von 2184 eine Bevölkerung von 20 149 angegeben finden, die sich auf Halle und ihre Vorstädte folgendermassen verteilte:

Halle	15 502	Einwohner	incl.	800	Studenten
Glaucha	2 888	„	„	168	„ und 598 Schüler
Neumarkt	1 759	„			[u. Lehrer a. d. Waisenhause

Bis zum Jahre 1806 sind dann weitere Angaben nicht vorhanden.

Der Zusammenbruch der preussischen Monarchie in den Jahren 1806 und 1807 brachte für die Stadt Halle Umwälzungen einschneidendster Art. Nachdem die Stadt von den Franzosen besetzt worden war, musste der schwer bedrängte Magistrat nach Anhörung des Gutachtens einer zu dem Zwecke eingesetzten ausserordentlichen Kommission mit Genehmigung des französischen Intendanten am 18. Dezember 1807 eine Zwangsanleihe ausschreiben, welche bei Einzahlung von vollen 25 Thlrn. zu 5 pCt. verzinst und derartig aufgebracht werden sollte, „dass von einer jeden Hufe Stadtacker zu 15 Acker 25 Thlr, ebenso viel von

jedem Kothe, und von jedem Kapitalisten eine seinen Vermögensverhältnissen angemessene, von der Kommission festgesetzte Summe eingefordert wurde."

Halle wurde später in dem neu gegründeten Königreich Westfalen dem Departement der Saale zugeteilt und erhielt eine völlig neue Verwaltungsbehörde, bestehend aus einem Maire, mehreren Adjunkten und einem Munizipalrat, deren Ernennung dem Könige zustand. Im Januar 1809 begann diese neue Behörde ihre Thätigkeit, welche sich namentlich auf die Verteilung der von der neuen Regierung auferlegten Abgaben erstreckte. Eine Reihe wichtiger Steuergesetze kamen zur Durchführung, welche in kurzer Zeit die Staatskasse zu füllen vermochten, die Kommunal-Einnahmen indessen stark verringerten. Der Kaufschoss, die ergiebigste der bisherigen Steuern, wurde aufgehoben und obendrein noch die Ausgaben der städtischen Verwaltung durch die Forderung, die Kosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung allein zu tragen, ohne die Bürger zu Beiträgen heranzuziehen wie bisher, sowie zur Armenversorgung jährlich 1200 Thlr. zuzuschiessen, beträchtlich gesteigert. Nach langen Verhandlungen gestattete die Regierung durch kgl. Dekret vom 4. Juli 1811 dem Maire die Einrichtung eines städtischen Octrois, d. h. die Erhebung gewisser Eingangs- und Ausgangssteuern, um hierdurch die Mittel zur Bildung eines Fonds zu gewinnen, mit dessen Hilfe die Abtragung der Kriegsschulden und eine prompte Zahlung der Zinsen von den Stadtobligationen ermöglicht werden sollte. Auf welche Gegenstände des Gebrauchs und Verbrauchs diese Steuer ausgedehnt war, ist mir nicht bekannt. Mit dem 1. Dezember 1811 trat der Octroi und gleichzeitig mit ihm ein Wegegeld oder Pflastergeleit ins Leben, dagegen wurden alle bisherigen Abgaben mit Ausnahme des Bürgerschosses, Schutz- und Stättegeldes aufgehoben. Das städtische Budget aus dem Jahre 1812 zeigt die Ergiebigkeit der neuen Steuer, indem dort der Ertrag des Octrois auf 14 874 Rthlr., 23 Gr., 4 Pfg. angegeben ist. Im ganzen betrug in diesem Jahre die Einnahme aus Kommunalabgaben 17 293 Rthlr., 2 Gr., 5 Pfg. oder 27,49 pCt. aller Einkünfte der Stadt. Trotz dieses Mehrertrages vermochte die Stadt nicht einmal ein Drittel der auf den Etat gesetzten Zinsen der Stadtschulden, von denen ein Betrag von 6585 Thalern auf die seit 1806 kontrahierten fiel, die übrigen von

geleisteten Kautionen herrührten, zu bezahlen. Deshalb übernahm die westfälische Regierung die durch den letzten Krieg veranlasste Schuld der Stadt Halle in die Staatsschuld; nach der Rückkehr Halles an Preussen wurde dieselbe überhaupt annulliert.

Auch nachdem die Franzosen im Jahre 1813 Halle geräumt hatten und der Magistrat in seiner frühern Gestalt wieder eingesetzt war, musste die Stadt noch schwere pekuniäre Opfer, namentlich in Gestalt von Kriegssteuern, bringen. Dann aber begann nach der Wiedereinverleibung des ehemaligen Herzogtums Magdeburg in den preussischen Staat auch für Halle eine Zeit friedlicher und gedeihlicher Entwicklung. Nicht nur wurde für Verbesserung des arg in Verfall geratenen Schul- und Armenwesens viel gethan, auch das städtische Abgaben- und Schuldentilgungswesen wurde in zweckmässiger Weise organisiert und das Stadtgebiet durch die Einverleibung der Städte Glaucha und Neumarkt im Jahre 1817 beträchtlich erweitert; erstere zählte 330 Feuerstellen mit rund 3000 Einwohnern, Neumarkt 275 Feuerstellen mit 2000 Einwohnern. Eine höheren Orts genehmigte Schuldentilgungs-Kommission begann ihre Thätigkeit damit, die Einwohner aufzufordern, ihre Forderungen an die Städte Halle, Glaucha und Neumarkt zu liquidieren und dafür auf 100, 50, 25 und 10 Thlr. lautende 5 proz. Stadtobligationen in Empfang zu nehmen. Die Schuldentilgungskasse wurde von der Kommission, unabhängig von der Kämmerei, verwaltet, jedoch mit der Beschränkung, dass Ausfälle der Kämmerei aus ihren Beständen gedeckt werden sollten. Als Einnahmequelle erhielt die Kommissionskasse die Berechtigung auf folgende Erhebungen:

Die Einnahmen aus dem „Bierpfennige", welcher 1818: 2622½ Thlr.
dem Octroi und Wegegelde, welche „ 17119 „
dem Kaufschoss . . . . welcher „ 1396½ „

eingebracht hatten, ferner den Erlös von zu verkaufenden Grundstücken; vom 1. Januar 1819 an kam noch eine Art Zoll dazu, welcher für die ihre Ladung einnehmenden oder ausladenden Kähne

auf 1 g. Gr. pro Wispel Körnerfrucht
„ 6 Pfg. „ Klafter Holz,
„ 3 Pfg. „ Zentner Gut,
„ 1 g. Gr. „ Ruthe Stein festgesetzt wurde.

Die Wiedereinführung der durch die westfälische Regierung aufgehobenen Kommunalabgaben geschah mit Genehmigung der kgl. Regierung im Oktober 1817 auf Ansuchen der Gemeinde lediglich im Interesse des städtischen Schuldentilgungsfonds. Der Kaufschoss wurde jetzt auf $3\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufwertes von Häusern und Thalgütern normiert, wovon $1\frac{1}{3}$ pCt. bei der Erwerbung eines Grundstückes, 1 pCt. nach Ablauf des ersten und der Rest nach Ablauf des zweiten Jahres bezahlt werden sollte.

Der Gesamt-Schuldenstand der vereinigten Städte betrug 266 259 Thlr. Obwohl sich die Hoffnung, dass der Staat die ihm für nicht bezahlte Leistungen in den Jahren 1806 bis 1813 seitens der Stadt liquidierten Beträge in einer Gesamthöhe von 39 971 $\frac{10}{12}$ Thlr. bezahlen würde, nicht erfüllte, sondern die Hauptverwaltung des Staatsschuldenwesens den diesbezüglichen städtischen Antrag wegen Nichtinnehaltung des festgesetzten Termines der Einreichung zurückwies, brachte es die Kommission doch dahin, dass die Schuld im Jahre 1824 auf 74 891 Thlr. reduziert war und vom 1. Juli des folgenden Jahres ab die Zinsen sämtlicher Stadtschulden auf 4 pCt. herabgesetzt und die infolge dieser Konvertierung gekündigten Kapitalien im Totalbetrage von 60 535 Thlr. zurückbezahlt werden konnten. Die nicht gekündigten Beträge beschloss man durch jährliche Verlosung zu amortisieren und der Kasse zur Durchführung dieser Tilgung den Ertrag des Zuschlages zu der inzwischen durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten und vom 1. September d. J. in Halle zur Erhebung gekommenen Mahl- und Schlachtsteuer von $\frac{1}{3}$ zu ersterer und $\frac{1}{6}$ zu letzterer an Stelle der mit ihrer Einführung fortgefallenen Octrois und Biergefälle zu überweisen. In der Zeit ihrer Wirksamkeit, welche mit der Vereinigung dieser Kasse mit der der Kämmerei endigte, verringerte sich die städtische Schuldenlast um 147 618 Thlr. 26 Sgr. 3 Pfg. und die Last der Zinsen von jährlich 13 200 auf 4745 Thlr., welch günstiges Resultat allerdings zum grossen Teile dem Verkaufe oder der Verpachtung von wertvollem städtischen Grundbesitze zu verdanken war. Auch nach Auflösung der Kommission wurde das Schuldentilgungswesen kräftig weiter gefördert, wobei ein königliches Gnadengeschenk von 30 000 Thlrn. im Jahre 1834 wesentlich half. 1841 waren nur noch Stadtobligationen im Betrage von 64 800 Thlrn. vorhanden, welche drei Jahre später planmässig amortisiert wurden,

indem ausser den zu zahlenden 3 1/2 pCt. Zinsen jährlich 5/6 pCt. getilgt und so die Schuld nach 48 Jahren ganz abgetragen sein sollte.

Im städtischen Abgabenwesen vollzogen sich in Halle zu Anfang und in der Mitte des XIX. Jahrhunderts wesentliche Veränderungen, meist infolge oder im Anschlusse an die staatliche Steuergesetzgebung. Die Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer nebst des städtischen Zuschlages haben wir bereits erwähnt. Letzteren ermässigte man vom 1. Juni 1822 ab von 1/3 auf 1/4, während der zur Schlachtsteuer von 1/6 auf 1/4 erhöht wurde, bis man ihn im Jahre 1836 von beiden gleichmässig auf 1/3 oder 33 1/3 pCt. normierte. — Um den durch Fortfall des Octrois entstandenen Ausfall von circa 25 000 Thlrn. zu ersetzen, führte der Magistrat am 1. Juli 1821 eine Kommunal-Einkommensteuer ein, welche nur provisorisch sein und deren Ertrag in jedem Jahre nach Massgabe des Bedürfnisses für Tilgung und Verzinsung der städtischen Schuld und der Sorge für das Armenwesen festgestellt und erhoben werden sollte. Für das Jahr 1821 wurde für das städtische Schuldenwesen ein Steuersoll von 12 776 Thlrn., für das Armenwesen von 11 800 Thlrn. auf den Etat gesetzt. Die Erhebung erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

Vom Einkommen der Hausbesitzer, Kapitalisten, Handels- und Gewerbetreibenden wurden . 5 pCt.,
von dem der Ackerbesitzer und Pächter . . 4 „
von dem Einkommen der Beamten und Pensionäre bis 250 Thlr. . . . . 1 „
„ 500 „ . . . . . exl. 1 1/2 „
von 500 Thlr. und darüber . . 2 „
vom Gesellen- und Tagelohn bis herab zu dem Betrage von 50 Thlr. . . . . 2 resp. 1 „ erhoben.

Zur Entscheidung der eingehenden Reklamationen wurde eine aus zwei Magistratsmitgliedern und 10 von der Gemeinde-Vertretung gewählten Bürgern zusammengesetzte Kommission gebildet. Gegen die Entscheidung dieser ersten Instanz stand dem Abgabepflichtigen die Appellation an die kgl. Regierung zu.

Obwohl sich in der Abstufung dieser Steuer nach den Arten des Einkommens das Bestreben, dieselbe gerecht auf die einzelnen Censiten zu verteilen, nicht verkennen lässt, so weist diese Ein-

kommensteuer doch sehr schwere Mängel auf. Im allgemeinen sind die Prozentsätze, welche von dem Einkommen als Steuer zu entrichten waren, viel zu hoch. Sodann muss man es geradezu als Ungerechtigkeit bezeichnen, dass die Handels- und Gewerbetreibenden ohne Unterschied in die gleiche Kategorie mit den Hausbesitzern und Kapitalisten gebracht worden sind, wodurch die kleinen Handwerker und Kaufleute ganz unverhältnismässig hoch belastet werden mussten. Dass die Steuerfähigkeit beeinflussende Verhältnisse bei der Veranlagung nicht Berücksichtigung erfuhren, kann in der damaligen Zeit, wo auch bei den Staatssteuern auf solche Umstände keine Rücksicht genommen wurde, nicht wunderbar erscheinen. Immerhin bedeutet diese Einkommensteuer wegen ihrer allgemeinen Ausdehnung und der Art der Bemessungsgrundlage einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem früheren Besteuerungssystem in Halle nicht nur, sondern auch in den meisten übrigen deutschen Städten der damaligen Zeit.

Mit Einführung dieser Einkommensteuer fielen die Bierpfennig-Gefälle fort, eine Aufwandsteuer, welche jede von den städtischen Brauern gebraute Kanne Braun- und Weissbier mit 1 Pfg. belastete und vom 11. November 1817 ab in Hebung war.

Das städtische Budget vom Jahre 1832 weist folgende Einnahmen aus Kommunalabgaben auf:

An Kommunalzuschlag auf die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer	6 792½	Thlr.
„ Einkommensteuer	21 457⅔	„
„ Schoss von Bürgern ohne Haus . .	750½	„
„ Kaufschoss	2 330	„
	31 330	Thlr. 15 Gr.

Von den erzielten Einnahmen der Stadt überhaupt im Betrage von 62 197 Thlr. 5 Sgr. 10 Pfg. entfielen auf die Kommunalabgaben 50,37 pCt. Vergleichen wir dieses Ergebnis mit dem der Jahre 1805/06 und 1812, so zeigt sich, wie sehr das kommunale Abgabenwesen für die Deckung des städtischen Bedarfes im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen hat.

Auf Grund der Bestimmung des § 35 der revidierten Städte-Ordnung des Jahres 1831, wonach alle Leistungen, zu denen das Kämmerei-Vermögen nicht ausreichte, von allen Mitgliedern der

Kommune gleichmässig getragen werden sollten, wurde unter dem 27. Juli 1836 vom Magistrate die Aufhebung aller hiermit in Widerstreit stehenden Abgaben früherer Zeit publiziert. Dadurch kam unter anderem der Bürgerschoss in Wegfall; das hierdurch verursachte Minus in den Einnahmen sollte durch die bereits erwähnte Erhöhung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer von 25 auf 33 1/3 pCt. ausgeglichen werden. Weitere Einnahmen brachte in der Folgezeit die durch das Reglement vom 16. April 1835 in Halle eingeführte Hundesteuer, der zufolge für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund halbjährlich 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten war. Befreit von dieser Steuer waren nur Wacht- und Geschäftshunde. — Auch die Verleihung des Bürgerrechtes war mit Einkünften verbunden. Es waren alle diejenigen, welche ein bestimmtes jährliches Einkommen aus einem stehenden Gewerbe (mindestens von 300 Thlr.) oder ein Grundstück in einem Werte von mindestens 800 Thlrn. besassen, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet, diejenigen aber, welche aus anderen Quellen ein Einkommen von mindestens 400 Thlrn. bezogen, hierzu berechtigt, und wurde das Bürgerrecht vom Magistrate gegen eine Gebühr von 12 Thlrn. erteilt und der neue Bürger eidlich als solcher verpflichtet. Alle übrigen Einwohner ohne Unterschied wurden als Schutzverwandte bezeichnet und hatten ein Schutzgeld zu entrichten welches jedoch durch die oben erwähnte Bestimmung der Städte-Ordnung im Jahre 1836 aufgehoben wurde.

Mit dem 12. April 1840 trat ein neues Einkommensteuer-Regulativ in Kraft. Ihm zufolge unterlagen der Steuer alle Personen, welche, im Genuss eines selbständigen Einkommens von mindestens 80 Thlrn., in Halle ihren Wohnsitz hatten. Objekt der Besteuerung war das ganze Einkommen, gleichviel, ob dem Pflichtigen dasselbe innerhalb des Gemeindebezirkes oder von anderen Orten zufloss. Da das auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 umgearbeitete Regulativ dieser Einkommensteuer bis auf die Begrenzung der Steuerpflicht ganz auf den Bestimmungen des alten fusst und wir uns mit dem verbesserten Regulativ später eingehend zu beschäftigen haben, so wollen wir hier auf die näheren Bestimmungen des Einkommensteuer-Regulativs nicht eingehen.

Die liberalen Ideen, welche das Sturmjahr 1848 zeitigte, führten in der Stadt Halle zu einem bemerkenswerten Reform-

versuch des kommunalen Abgabenwesens. Angeregt durch ein interimistisches Gesetz vom 4. April 1848, durch welches der vorläufige Erlass von $^1/_3$ der Mahlsteuer, welche in Halle im Durchschnitt der Jahre 1844/46 jährlich 34 244 Thlr. einbrachte, angeordnet worden war, wurde die viel umstrittene Frage, ob es nicht das Beste sei, die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben und durch eine direkte Steuer zu ersetzen, auch in der Stadt Halle zum Gegenstand heftigster Erörterungen. Die Gegner dieser Steuern unterlagen indessen trotz der energischsten Versuche, ihrer guten Sache zum Siege zu verhelfen, gegenüber dem Antrage der vermittelnden Partei, welcher dahin ging, „dass man bei der Regierung beantragen wollte, dass in Halle die Mahlsteuer von Roggen, Gerste, Hirse, Hafer, Hülsenfrüchten und den daraus gefertigten Produkten gänzlich beseitigt werden möchte und statt der $^2/_3$ der Mahlsteuer, welche der Staat bisher eingenommen habe, die Summe durch eine direkte Steuer aufzubringen, bei der jedoch die Einwohner mit einem Einkommen von nur 80—100 Thlr. freizulassen seien; dagegen sollte die Steuer von Weizen vorläufig beibehalten und der Stadt das ihr davon gebührende Drittel des Ertrages bar vergütet werden.“ Dieser Antrag erhielt in der That die Genehmigung seitens der Regierung, und wurde vom 1. Mai des Jahres 1848 ab die Mahlsteuer in der beantragten Weise aufgehoben. „Den durch Freilassung von nicht weniger als 2095 mit einem Einkommen bis zu 100 Thlrn. veranlagten Haushaltungen entstehenden Ausfall beschloss man aus dem städtischen Anteil der Weizensteuer zu decken, die dann noch zur Ersetzung der Roggensteuer aufzubringende Staats- und Kommunalsteuer, veranschlagt zu einem runden Betrage von 16 300 Thlrn., von den übrigen 2890 Haushaltungen durch entsprechende Vermehrung der Simpla der Kommunalsteuer um 6 und deren Erhebung in monatlichen Raten aufzubringen.“

Aber diese Ersatzsteuer fristete nur ein kurzes Dasein; am 1. Juli 1851 musste sie der Roggen-Mahlsteuer wieder weichen.

Ueber die Erträgnisse der kommunalen Abgaben in Halle um die Mitte des XIX. Jahrhunderts giebt ein Rechnungs-Abschluss der Stadtkasse aus dem Jahre 1852 Aufschluss, dem wir folgendes entnehmen:

An Kommunalsteuern und ähnlichen Erhebungen kamen ein 56 942 Rthlr., 2 Sgr., 10 Pfg.; davon entfielen auf

den Kommunalzuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer nebst Mahlsteuer-Drittel	31 496 Rthlr.,	12 Sgr.,	10 Pfg.
die städtische Einkommensteuer	23 902 „	26 „	— „
die Hundesteurer	416 „	4 „	10 „
	55 815 Rthlr.,	13 Sgr.,	8 Pfg.

Durch was für Kommunalabgaben der noch fehlende Rest von 1126 Rthlr., 19 Sgr., 2 Pfg. gedeckt worden ist, ist nicht angegeben. Der im Jahre 1832 noch zur Erhebung gelangte Kaufschoss hätte, nach dem Betrage von 1832 zu schliessen, eine grössere Summe als die in Frage stehende ergeben müssen und ist jedenfalls in dieser Zeit schon aufgehoben gewesen, obwohl ich darüber keine Angaben gefunden habe. Das in diesem Jahre eingekommene Geld für Verleihung des Bürgerrechts ist in dem Rechnungs-Abschluss unter der Rubrik „Berechtigungen" in einem Betrage von 945 Rthlr., 7 Sgr., 6 Pfg. zur Verrechnung gekommen. Rechnen wir diese Summe zu der Einnahme aus Kommunalsteuern hinzu, so erhalten wir im ganzen 57 887 Rthlr., 10 Sgr., 4 Pfg., das sind 65,97 pCt. aller städtischen Einnahmen. Gegenüber dem Jahre 1832 hat sich der durch Kommunalsteuern gedeckte Betrag des städtischen Bedarfes um 15,60 pCt. vermehrt.

In den folgenden Jahren sind keine Aenderungen im kommunalen Steueuerwesen eingetreten, und werden sich die Erträgnisse desselben nicht allzu sehr von dem des Jahres 1852 unterschieden haben. Erst das Inkrafttreten der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verursachte mancherlei Neuerungen.

Die Entwicklung des kommunalen Abgabenwesens in Halle von dieser Zeit an soll den Gegenstand einer besonderen, eingehenden Untersuchung bilden, welcher der Hauptteil dieser Arbeit gewidmet ist.

Die Entwicklung der Kommunal-Besteuerung in Halle während der letzten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

In dem von uns zu betrachtenden Zeitraum unterscheiden wir folgende drei Steuerperioden:

I. 1857—1874
II. 1875—1891/92
III. 1892 93—1899/1900.

Die Gründe für eine solche Einteilung liegen darin, dass innerhalb dieser Perioden die zur Erhebung gelangenden Haupt-Steuerarten, bezw. das ganze Steuersystem gewechselt haben. Allgemein lassen sich die Arten der Kommunalsteuern in zwei Hauptgruppen scheiden, erstens in selbständige Gemeindesteuern und zweitens in Zuschläge zu Staatssteuern. Innerhalb beider Gruppen ergiebt sich dann ein weiterer Unterschied zwischen Ertrags-, Einkommens-, Aufwand- und Verbrauchssteuern.

Wir müssten unsere erste Steuerperiode eigentlich mit dem Jahre 1855 beginnen, weil zu dieser Zeit in Halle bereits die Prinzipien und Arten der Besteuerung in Geltung waren, wie wir sie im Jahre 1857 vorfinden; doch fehlt uns das Zahlenmaterial für die Jahre 1855/56.

Durch das Inkrafttreten der neuen Städteordnung vom 30. Mai 1853 waren die Befugnisse der Magistrate in Preussen hinsichtlich des kommunalen Steuerwesens erweitert worden. Bisher war die Ausschreibung aller neuen Steuern von der Prüfung und Bestätigung der Regierung abhängig gewesen und musste der jährliche Haushalts-Etat gemäss einer von der Regierung erteilten Instruktion festgestellt werden. Nach den neuen Bestimmungen bedurfte die Stadtverwaltung bei der Ausschreibung von Steuern zur Deckung der kommunalen Bedürfnisse der Genehmigung seitens der Regierung nur für die Erhebung von Zuschlägen zu direkten Staatssteuern, welche mehr als 50 pCt. betragen würden, sowie für „besondere

direkte oder indirekte Gemeindesteuern, welche neu eingeführt, erhöht oder grundsätzlich verändert werden sollten", ferner für die Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes. Der jährlich von den Magistraten zu entwerfende Haushalts-Etat brauchte der Regierung nur eingereicht zu werden, doch behielt sich dieselbe das Recht vor, die etwa von der Stadtverordneten-Versammlung verweigerten, der Gemeinde aber gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Etat zu setzen oder ausserordentlich zu genehmigen. — In Halle wurden nun auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen in unserer ersten Steuerperiode 1855/74 folgende Abgaben erhoben:

I. Selbständige Gemeindesteuern:

1. eine kommunale Einkommensteuer,
2. eine Hundesteuer,
3. ein Einzugsgeld,
4. ein Hausstandsgeld,
5. eine Hausstands-Ergänzungssteuer,
6. ein Bürgerrechtsgeld.

II. Zuschläge zu den Staatssteuern:

1. eine Gebäudesteuer,
2. eine Mahl- und Schlachtsteuer.

Einige dieser Abgaben fristeten nur ein kurzes Dasein. So wurden das, auf Beschluss des Magistrates vom 19. April 1854 an erhobene, Hausstands- und Einzugsgeld, sowie die Hausstands-Ergänzungssteuer schon nach wenigen Jahren wieder aufgehoben, ersteres 1860, das andere 1867, während die Hausstands-Ergänzungssteuer bereits im Jahre 1858 in Fortfall gekommen war. Diese drei zusammengehörigen Abgaben sollten den Ausfall der durch die neue Städteordnung aufgehobenen Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechtes ersetzen. Ihre Bestimmungen waren folgende:

a) Alle neu einziehenden Personen hatten, sobald sie nach den gesetzlichen Bestimmungen in Halle ihren Wohnsitz nahmen, 12 Thaler Einzugsgeld zu entrichten.

b) Jeder einen selbständigen Haushalt begründende Einwohner sollte bei einem zur städtischen Einkommensteuer veranlagten jährlichen Einkommen

von 250—499 Thlr. . . . 5 Thlr.,
„ 500—799 „ . . . 10 „
„ 800 Thlr. und darüber . 15 „

Hausstandsgeld zahlen.

c) Jeder Einwohner, der in Halle ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück, Soolgüter oder Siedegerechtigkeiten erwerben würde, sollte, sofern er das Bürgerrecht bisher nicht besessen, noch Hausstandsgeld gezahlt hätte, eine Hausstands-Ergänzungssteuer zahlen, und zwar beim Beginn eines Gewerbes nach Massgabe des jährlichen Einkommens nach den für das Hausstandsgeld normierten Sätzen, bei Grundstücks- etc. Erwerbungen bis zu einem Werte von

1000 Thlr. 5 Thlr.,
3000 „ 10 „
über 3000 „ 15 „

Die Erträge, welche diese Abgaben lieferten, waren gering. Sie betrugen während der Zeit ihres Bestehens durchschnittlich pro Jahr

vom Hausstandsgeld 1806,75 Mk. oder 0,62 pCt. der gesamten Kommunalsteuern,
vom Einzugsgeld 7140,98 Mk. oder 2,18 pCt. der gesamten Kommunalsteuern,
von der Hausstands-Ergänzungssteuer 936,— Mk. oder 0,35 pCt. der gesamten Kommunalsteuern.

An Stelle der wenig ergiebigen Hausstands- und Hausstands-Ergänzungssteuer wurde seit dem Jahre 1861 auf Grund des Regulativs vom 11. Juli 1860, bestätigt am 6. August desselben Jahres, gemäss dem Gesetze betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860, in Halle wieder ein Einzugs- und Bürgerrechtsgeld erhoben. Darnach hatten alle in Halle neu anziehende Personen ein Einzugsgeld von 10 Thalern zu entrichten, sobald sie hier nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz genommen hatten, (§ 1) und diejenigen Einwohner des Stadtbezirks, welche, entsprechend den Vorschriften des § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, neu in die Bürgerrolle eingetragen wurden, ein Bürgerrechtsgeld an die Kämmerei zu zahlen (§ 5). Das Bürgerrechtsgeld betrug:

1. sofern die Eintragung in die Bürgerrolle erfolgte
   a) wegen des Besitzes eines Wohnhauses, oder
   b) wegen eines selbständigen Gewerbebetriebs mit wenigstens zwei Gehilfen, oder
   c) bei einem zu der städtischen Einkommensteuer veranlagten jährlichen Einkommen

   von 250 Thlr. bis einschliesslich 500 Thlr. . 5 Thlr.
2. „ 501 „ „ „ 800 „ . 10 „
3. „ 801 „ und mehr . . . . . 15 „ (§ 6.)

Befreit von dieser Abgabe waren
   a) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäss dienstlicher Verpflichtung in Halle ihren Wohnsitz nahmen, ferner
   b) Militärpersonen, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit sich zuerst in Halle niederliessen, sowie die unter a) genannten Personen, sofern sie nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihren ersten Wohnsitz nach Halle verlegten,
   c) diejenigen Personen, welche in Halle bereits einmal Bürgerrechtsgeld oder Hausstandsgeld entrichtet hatten (§ 3, 4 und 9).

Diese Abgabe trug vorwiegend den Charakter einer Gebühr. Was ihre jährlichen Erträgnisse anbetrifft, so bleiben dieselben ziemlich konstant. Nur das Jahr 1870 zeigt gegenüber dem jährlichen Durchschnitt der Periode 1861/74 im Betrage von 2410,11 Mk. ein starkes Plus; es brachte 3535,20 Mk., das sind 0,57 pCt. der gesamten Kommunalabgaben.

Eine Hnndesteuer wurde in dieser Periode noch nach dem alten Reglement vom 16. April 1835 nebst Nachtrag vom 26. August 1844 erhoben. Darnach war jeder Bürger und Ortseinwohner, mit Einschluss der Studierenden, Civilbeamten und Militärpersonen, der sich einen Hund anschaffte, verpflichtet, hiervon dem Magistrate sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund betrug 3 Thlr., und hatte die Zahlung in halbjährlichen Raten von 1 Rthlr. 15 Sgr. am 2. Januar bezw. 1. Juli gegen Quittung pränumerando zu erfolgen. Von der Zahlung der Hundesteuer konnten auf vorhergegangenen

Antrag beim Magistrate die Eigentümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich waren; doch durften dieselben nur zum angebenen Zwecke verwendet werden. Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden waren, sollten ein Halsband tragen, auf dem Name und Hausnummer des Besitzers bezeichnet und an welchem ausserdem ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt war; die an der Kette liegenden, sog. Wachthunde, bedurften dieses Zeichens nicht. Auf Verstösse gegen diese Vorschriften waren Strafen bis zu 1 Thlr. gesetzt.

Mit dem 1. Januar 1871 trat ein neues Hundesteuer-Reglement, datiert vom 8. Dezember 1870, bestätigt am 1. Mai 1871, in Kraft. Der Betrag der Jahressteuer änderte sich gegen früher nicht. Der Hundesteuer unterlagen nach § 1 des Reglements alle Hunde, welche von Bewohnern der Stadt Halle, gleichviel ob sie förmlich als Einwohner aufgenommen oder zu bloss temporärem Aufenthalt daselbst verstattet waren, einschliesslich der Militärpersonen und der Studierenden, gehalten wurden, sobald sie das Lebensalter von drei Monaten überschritten hatten. Zur Zahlung der Hundesteuer war nach § 2 jeder verpflichtet, der einen nach § 1 der Besteuerung unterworfenen Hund hielt oder einen ihm zugelaufenen Hund länger als eine Woche beherbergte oder einen von eigener oder fremder Hündin geworfenen jungen Hund länger als drei Monate, von dessen Geburt an gerechnet, bei sich behielt. — Wer innerhalb eines der beiden Semester in den Besitz eines der Steuer unterworfenen Hundes gelangte, musste nach § 6 die halbjährige Steuer für denselben voll entrichten. Die von Militärpersonen gezahlte Hundesteuer wurde, gemäss § 7 des Reglements, am Jahresschlusse der Militärbehörde zur Verwendung für militärische Zwecke zurückgezahlt; die übrigen Steuerbeträge verblieben der Hundesteuerkasse und wurden nach näherer Bestimmung der Stadtbehörden zu gemeinnützigen Zwecken im städtischen Haushalte verwendet. Sodann enthält das Reglement noch Bestimmungen über die An- und Abmeldepflicht von Hunden und über Steuerbefreiungen. In letzterer Beziehung bestimmt § 11, dass auf Steuerfreiheit die Besitzer solcher Hunde Anspruch hätten, die 1. zur Bewachung der Grundstücke nötig seien, 2. als Zughunde zum

Gewerbebetriebe benutzt würden, 3. zum Schutze und Beistand von Obstpächtern, Feldhütern, Hirten, Fleischern, Viehtreibern, Jägern von Profession etc., sowie als Führer von Blinden dienten. Steuerfreie Wachthunde sollten nach § 13 nur den Eigentümern der Grundstücke, resp. deren Vicewirten und den Pächtern ganzer Grundstücke, nicht aber den Mietern einzelner Wohnungen bewilligt werden. Steuerfrei bewilligte Wachthunde durften nur als Kettenhunde benutzt werden (§ 15). Die Steuerfreiheit für die im § 11 bezeichneten Zug-, Gewerbs- und Schutzhunde wurde stets nur auf 1 Jahr, und zwar vom 1. Juli bis 1. Juli, erteilt und musste vor Ablauf dieser Frist von neuem nachgesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund wieder als versteuerbar galt; auf Wachthunde fand diese Beschränkung keine Anwendung.

Die Erträgnisse aus dieser Steuer zeigen ein allmähliches aber ständiges Anwachsen. Es kamen ein:

1857	2236,04	Mk., d. s.	0,83	pCt.	der	Kommunalsteuern
1863	2884,83	„ „ „	0,83	„	„	„
1867	4302,72	„ „ „	1,16	„	„	„
1872	7278,12	„ „ „	0,99	„	„	„

Das Jahr 1872 zeigt, dass die Bestimmungen des neuen Regulatives auf das Erträgnis von günstigem Einfluss gewesen sind.

Für das Schlussjahr unserer Steuerperiode waren 7200 Mk. in Soll gestellt; über das wirkliche Erträgnis fehlen mir die Angaben. Der durchschnittliche jährliche Betrag der Hundesteuer in der Periode 57/74 belief sich auf 4177,29 Mk. oder 0,93 pCt. aller Kommunalsteuern.

Die Betrachtung der letzten und wichtigsten selbständigen Gemeindesteuer unserer Periode, der städtischen Einkommensteuer, wollen wir zuletzt vornehmen, um eine Vergleichung der Ergebnisse dieser Steuer mit denen in der nächsten Periode zu erleichtern, indem wir beide Steuern unmittelbar hinter einander behandeln werden.

Wir wenden uns nun zu der Betrachtung der Zuschläge zu den Staatssteuern.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 war in 132 preussischen Städten, zu denen auch Halle gehörte, die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt bezw. deren Beibehaltung angeordnet worden, während

an deren Stelle auf dem platten Lande eine direkte Klassensteuer trat. Im Anschluss an diese Staatsteuern führte der Magistrat in Halle im Jahre 1821 eine Kommunalabgabe auf Mehl und Fleisch in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern ein. Die Mahlsteuer wurde teils als Thorsteuer von dem in die Stadt eingeführten, teils von dem in den städtischen Mühlen zur Vermahlung gelangenden Getreide erhoben und betrug 16 Gr. pro Ctr. Weizen und 4 Gr. von 1 Ctr. anderer Getreidearten oder Hülsenfrüchte. Die Schlachtsteuer wurde ebenfalls von dem eingeführten und ferner von dem in der Stadt geschlachteten Vieh erhoben und betrug 1 Thlr. pro Centner Fleisch. Im Jahre 1836 war der städtische Zuschlag zu beiden Steuern gleichmässig auf $^1/_3$ oder $33^1/_3$ pCt. normiert worden. In dieser Höhe blieb derselbe bis 1869, in welchem Jahre die Stadtverordneten-Versammlung am 3. Februar den Beschluss fasste, den Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer auf 50 pCt. zu erhöhen. Dadurch wuchs die Belastung pro Kopf von 3,33 Mk. im Jahre 1858 auf 4,57 Mk. im Jahre 1870. Zusammen mit den staatlichen Abgaben an Mahl- und Schlachtsteurn kamen im Jahre 1858 auf den Kopf der Bevölkerung 9,35 Mk., im Jahre 1870 10,06 Mk.

Die Mahl- und Schlachtsteuer brachte der Stadt Halle im Jahre:

1857 122 427,53 Mk. = 45,18 pCt. der Kommunalsteuern überhaupt
1865 170 181,30 „ = 45,27 „ „ „ „
1868 158 059,92 „ = 35,99 „ „ „ „

nach Erhöhung des Zuschlages auf 50 pCt., im Jahre

1869 214 131,04 Mk. = 40,72 pCt. der Kommunalsteuern
1874 238 680,— „ = 32,03 „ „ „

Der Rückgang des Prozentverhältnisses zu den gesamten Kommunalsteuern erklärt sich aus der Einführung der Gebäudesteuer im Jahre 1868, welche auch recht bedeutende Summen einbrachte, und der veränderten Veranlagungsart der städtischen Einkommensteuer im Jahre 1874, wodurch diese Steuer ein grösseres Erträgnis abwarf. Aber auch so ist das Prozent-Verhältnis noch hoch genug, um zu schweren Bedenken über diese Art der Besteuerung Anlass zu geben. Die Mahl- und Schlachtsteuern üben die Wirkung von Kopfsteuern aus, weil Brod und Fleisch die

Hauptnahrungsmittel aller Bevölkerungsklassen bilden. Die ärmeren Klassen werden durch solche Steuern auf ihre Hauptnahrungsmittel am empfindlichsten getroffen, da für sie diese Abgaben einen beträchtlichen Prozentsatz ihres ganzen Einkommens ausmachen. — Wenn von ca. 19 Mk. Steuern durchschnittlich pro Kopf ungefähr 10 Mk. auf unentbehrliche Nahrungsmittel entfallen, so entspricht solche Art der Besteuerung keineswegs den Anforderungen der Gerechtigkeit. Auf die Verhältnisse der Steuernden ist in keiner Weise Rücksicht genommen. Solche und auch praktische Erwägungen namentlich hinsichtlich der Schwierigkeit der Erhebung, haben ja dann auch im Jahre 1873 zur gesetzlichen Aufhebung dieser Steuern als Staatssteuern geführt, und mit dem Jahre 1875 kamen sie in Halle auch als Kommunalsteuern in Fortfall.

Wesentlich günstiger muss man die im Jahre 1868 eingeführte kommunale Gebäudesteuer beurteilen, welche als 100 proz. Zuschlag zu der 1865 eingeführten staatlichen Gebäudesteuer erhoben wurde. Für die Veranlagung waren die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nebst der ministeriellen Instruktion vom 4. Mai 1867 massgebend. Wohngebäude wurden mit 4 pCt., Gebäude zu gewerblichen Zwecken mit 2 pCt. des jährlichen Nutzungswertes besteuert. Derselbe wurde gemäss dem § 6 des Gesetzes nach dem mittleren jährlichen Mietswerte der Gebäude festgestellt und dieser nach den durchschnittlichen Mietspreisen abgemessen; welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre gezahlt worden sind. Diese Abgabe wurde infolge des Baues einer städtischen Wasserleitung eingeführt und bedeutete so nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung eine ganz gerechtfertigte Mehrbelastung der Hausbesitzer und Mieter, welche von der neuen Einrichtung den Hauptnutzen hatten. Bestanden hat die Gebäudesteuer bis zum Jahre 1874.

Ihre Erträgnisse stiegen von 52 603,76 Mk. oder 11,98 pCt. der Kommunalsteuern im Jahre ihrer Einführung auf 72 083,73 Mk. im folgenden Jahre und erreichten ihren Höhepunkt 1874 mit 87 557,50 Mk. oder 11,75 pCt. der gesamten Kommunalabgaben. Der jährliche Durchschnittsertrag belief sich auf 74 404,13 Mk.; das waren 11,72 pCt. der Kommunalsteuern. —

Die nach Bedeutung und Erträgnis wichtigste Steuer unserer Periode war die selbständige städtische Einkommensteuer, welche

in Halle auf Grund des Regulativs vom 12. April 1840 seit dem Jahre 1841 erhoben wurde. Die Bestimmungen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 machten eine Umarbeitung des alten Regulativs notwendig. In seiner neuen Gestalt wurde das Regulativ der städtischen Einkommensteuer am 17. Januar 1855 von der Regierung bestätigt und erhielt damit Gültigkeit.

Die Erträgnisse dieser Steuer sollten zur Bestreitung der Bedürfnisse des städtischen Haushalts dienen, da dieselben durch die übrigen Krämmerei-Einkünfte und die Zuschläge zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer nicht in genügender Weise befriedigt werden konnten (§ 1 des Regulativs).

Der Einkommensteuer unterlagen:

1. alle ein selbständiges Einkommen beziehenden Einwohner des Stadtbezirks;

2. diejenigen Personen, welche, ohne Einwohner zu sein, sich behufs Erwerbung ihres Lebensunterhalts in der Stadt länger als drei Monate aufhielten, vom Ablauf des dritten Monats ab;

3. solche, die, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, in demselben Grundbesitz hatten oder ein stehendes Gewerbe betrieben nach dem Umfange des aus jenen Quellen fliessenden Einkommens;

4. die juristischen Personen, welche in dem Stadbezirke Grundeigentum besassen oder ein stehendes Gewerbe betrieben, nach dem Umfange des aus jenen Quellen fliessenden Einkommens;

5. die im Stadtbezirke weilenden Ausländer nach einem Aufenthalte von drei Monaten (§ 2 des Regulativs).

Jeder zur Zahlung der Einkommensteuer Verpflichtete sollte zu derselben nach seinem gesamten Einkommen veranlagt werden, welches er aus seinem innerhalb des Stadtbezirkes gelegenen Grundeigentum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vorteile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung bezw. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalt gehörigen Familienmitglieder bezog (§ 3 des Regulativs).

Befreit waren von der Einkommensteuer:

a) der kgl. Fiskus,
b) die Kämmerei,
c) Kirchen,
d) Schulen,
e) milde Stiftungen.

Ausserdem waren steuerfrei:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Waren dieselben jedoch im Stadtbezirke mit Grundbesitz angesessen oder betrieben sie ein stehendes Gewerbe daselbst, so unterlagen sie mit dem aus diesen Quellen fliessenden Einkommen der Steuer, desgleichen die Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis:

2. die aus Staatskassen und Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten fliessenden Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener;

3. die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer;

4. Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreichte (§ 4 des Regulativs).

Alle diese Befreiungen beruhten auf kgl. Verordnungen aus den zwanziger und dreissiger Jahren. Das Gleiche ist der Fall bei den Ermässigungen, welche den Staatsdienern, städtischen und anderen als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten gewährt wurden, indem bei der Veranlagung nur die Hälfte ihres Diensteinkommens berechnet wurde.

Diese im § 5 des Regulativs enthaltenen Bestimmungen wurden noch dahin ergänzt, dass auch Privatbeamte und Arbeiter, deren volles Einkommen der Einschätzungs- und Reklamations-Kommission bekannt wäre, nach deren Ermessen mit einer billigen und verhältnismässigen Ermässigung abgeschätzt werden könnten.

Mit Rücksicht auf die Zuschläge zur staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer wurden die Einkommen der minder wohlhabenden und armen Einwohner mit geringeren Sätzen besteuert als die der Wohlhabenden und die Einkommen bis 80 Thlr. incl. überhaupt steuerfrei gelassen. Die Einkommen von 80—300 Thlrn. wurden nach progressiv steigenden, die über 310 Thlr. nach gleichmässig

steigenden Sätzen veranlagt. Der Steuersatz betrug bei einem Einkommen von 80—90 Thlrn. excl. 2 Sgr., stieg von 10 zu 10 Thlrn. bis 110 Thlr. excl. um 8 Pfg., von 110 bis 210 Thlrn. um 10 Pfg., von 210 bis 260 Thlrn. um 12 Pfg., von 260 bis 310 Thlrn. um 14 Pfg., von da ab gleichmässig um 9 Pfg.

Die Höhe des Einkommens der Abgabepflichtigen behufs deren Veranlagung wurde von einer aus zwei Magistratsmitgliedern, zwei Deputierten der Stadtverordneten-Versammlung und 24 Abgabepflichtigen bestehenden Einschätzungskommission in runden Summen von 10 zu 10 Thlrn. nach dem Betrage des gesamten Einkommens abgeschätzt, eine Art der Veranlagung, die zu bemängeln ist! Von dem Magistrate wurde fortlaufend eine Mutterrolle geführt, in welcher die verschiedenen Einkommensquellen sämtlicher Steuerpflichtigen, sowie für die Veranlagung wichtige Notizen über deren Verhältnisse etc. eingetragen wurden (§§ 8, 9 und 19 des Regulativs).

Nach vollendeter Einschätzung wurde berechnet, welche Summe im ganzen aufkam, wenn jeder Abgabepflichtige den einfachen Steuersatz entrichtete. Diese Summe verglich man mit dem aufzubringenden Bedarfe und bestimmte darnach, wie viel mal der einfache Steuersatz erhoben werden musste. Die Steuerbeträge der einzelnen Censiten wurden dann berechnet und in die Heberolle eingetragen (§ 10 des Regulativs).

Reklamationen gegen die Veranlagung mussten binnen drei Monaten vom Tage der Einhändigung des Steuerausschreibens ab beim Magistrate eingereicht werden und wurden von diesem einer Reklamationskommission zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Dagegen war binnen sechs Wochen ein Rekurs an den Magistrat gestattet, und Beschwerden über dessen Entscheidung konnten schliesslich noch innerhalb einer vierwöchentlichen Frist an die kgl. Regierung eingereicht werden (§ 13—15 des Regulativs). Dieses Einkommensteuer-Regulativ erhielt einen Nachtrag vom 21. Juli 1873, der am 5. September desselben Jahres Bestätigung fand. Derselbe hob den § 6 des bisherigen Regulativs auf und ersetzte ihn durch einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts: „Die Einschätzung zur städtischen Einkommensteuer erfolgt zu den in dem anliegenden Tarife verzeichneten, dem Gesetze vom 25. Mai d. J. wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung

einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, sich anschliessenden Stufen und Sätzen". Cf. Tabelle I a.

„Nach Einführung der Grund- und Mietssteuer können die städtischen Behörden beschliessen, die zu den unteren Steuerstufen eingeschätzten Grund- beziehentlich Mietssteuerzahlungspflichtigen ganz oder teilweise von der Entrichtung der Einkommensteuer zu entbinden." Dieser Zusatz ist nur bei der Veranlagung für das Jahr 1874 in Kraft und Wirksamkeit getreten, da vom 1. Januar 1875 ab bereits ein neues Steuerregulativ in Geltung kam.

Die Anzahl der zur Steuer veranlagten Personen betrug 1866: 6523 und in dem letzten Jahre der Erhebung 1873: 10073. Das bedeutet eine Erhöhung in den sieben Jahren um 3550 oder 54,4 pCt. Von diesen Censiten gehörten der untersten Steuerstufe an, d. h. den mit einem Einkommen von 80 bis excl. 90 Thlr. Veranlagten:

1866: 1549 oder 23,7 pCt. aller Steuerpflichtigen,
1873: 2345 „ 23,3 „ „ „

den ersten acht, die Einkommen von 80—150 Thlrn. umfassenden Steuerstufen:

1866: 4078 oder 62,5 pCt. aller Censiten,
1873: 5797 „ 57,6 „ „ „ .

Schon diese Zahlen zeigen die starke Belastung der unteren Klassen der Bevölkerung. Ein richtiges Bild würde man allerdings erst erhalten, wenn man die Zahl der Steuerpflichtigen mit den von ihnen thatsächlich entrichteten Steuerbeträgen vergleichen könnte. Leider lässt uns hier unser Material im Stich. Die Sätze der ersten acht Stufen dieser Einkommensteuer sind allerdings niedrig. Sie beginnen mit 2 Sgr. und erreichen bei einem Einkommen von 150 Rthlr. die Höhe von 6 Sgr. 8 Pfg. Es kommt nun aber darauf an, wie viel mal dieser einfache Steuersatz erhoben wurde, was, wie wir oben gezeigt haben, durch den durch die Steuer aufzubringenden Bedarf bedingt war. Je mehr Simpla erhoben wurden, um so drückender musste die Last besonders für die Personen mit geringem Einkommen werden, welche nach den heute im Steuerwesen herrschenden Prinzipien überhaupt nicht als steuerkräftig angesehen werden könnten, selbst wenn man den Unterschied der Preise zwischen der damaligen und der Jetztzeit berücksichtigte.

Bedenkt man ferner, dass von diesem geringen Einkommen auch noch die Mahl- und Schlachtsteuer zu bestreiten war, so muss man dieses Besteuerungssystem als drückend und ungerecht bezeichnen, da verhältnismässig die Hauptlast der Steuern auf den niedrigen Einkommen lag. Wie sich im einzelnen die Einkommen auf die Zahl der Censiten bei unserer Steuer verteilten, veranschaulicht Tabelle Ib.

Darnach ist in der Periode 1866/73 eine kleine Verschiebung des Prozent-Verhätnisses der Pflichtigen zu Gunsten der niedrigsten Einkommen zu konstatieren. Die Zahl der Censiten mit einem Einkommen unter 150 Thlr. zeigt eine Abnahme um 4,97 pCt., während die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 150 bis 1000 Thlr excl. um 3,32, diejenigen mit einem höheren Einkommen um 1,65 pCt. zugenommen haben.

Tabelle II giebt eine Uebersicht über die Erträgnisse der kommunalen Einkommensteuer in dieser Periode, zeigt ferner, wie viel Prozent aller Kommunalsteuern durch sie aufgebracht worden sind und giebt an, wie viel an Einkommensteuern jährlich bezw. im Durchschnitte der Volkszählungsperioden auf den Kopf der Bevölkerung und der Censiten entfallen.

Das zunächst auffallend hohe Erträgnis der Gemeinde-Einkommensteuer im Jahre 1859 und der dem entsprechend hohe Prozentsatz im Verhältnis zu den gesamten Kommunalsteuern erklärt sich durch die in diesem Jahre erfolgte Mobilmachung, wodurch der Stadt aussergewöhnliche Leistungen aufgebürdet wurden. Um das erforderliche Geld aufzubringen, sah sich der Magistrat genötigt, für die Monate Juli, August und September den doppelten Betrag der Einkommensteuer als ausserordentliche Abgabe zu erheben. Einem ähnlichen Grunde verdanken die Jahre 1870 und 1871 ihre hohen Erträgnisse. Um die infolge des französischen Krieges erwachsenen Ausgaben zu decken, wurde für drei Monate die Einkommensteuer doppelt erhoben. Solche Extrazuschläge in noch bedeutenderer Höhe oder aber eine Vermehrung der Steuersimpla, welche bei entsprechendem Bedarfe bei der Veranlagung nach der Bestimmung des Regulativs vorgenommen werden konnte, müssen auch für das Jahr 1872 angenommen werden; doch bin ich wegen meines namentlich für die siebziger Jahre recht mangelhaften Materials nicht imstande, etwas Positives anzugeben. Etwas

wird sich in den Zahlen dieses Jahres auch der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung geltend machen, welcher der grossen Krisis voranging. — Der hohe Betrag des Jahres 1873 erklärt sich zum grossen Teile aus der starken Censitenzunahme, doch müssen auch in diesem Jahre mehr Steuersimpla als gewöhnlich erhoben worden sein. Das Jahr 1874 nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als hier die Veranlagung zur städtischen Einkommensteuer nach den Stufen der Staatsklassen- und klassifizierten Einkommensteuer stattgefunden hat, während die Sätze nach dem besonders aufgestellten Tarife (vgl. Tabelle Ia) erhoben wurden. Darnach blieben die Einkommen unter 140 Thlr. steuerfrei und umfasste die unterste Steuerstufe die Einkommen von 140—220 Thlrn. mit einem Steuersatze von 2 Sgr. 6 Pfg. Trotzdem die Sätze bei der neuen Veranlagung nicht bedeutend erhöht worden sind und trotz der Befreiung der niedrigsten Einkommen ist das Erträgnis gegenüber dem Vorjahre gewachsen, so dass die Zahl der Simpla in diesem Jahre eine sehr erhebliche gewesen sein muss; allerdings zeigt auch die Censitenziffer eine starke Zunahme. Dieselbe betrug gegenüber dem Vorjahre 1873 31,03, die des Erträgnisses der Steuer 3,32 pCt.

Letzterer Umstand ist recht auffallend, wenn man die zahlreichen Befreiungen der Einkommen unter 140 Thlr. berücksichtigt. Eine sehr einfache Erklärung dafür findet man aber, wenn man die Veranlagungsziffern des Jahres 1874 mit denen von 1873 vergleicht. Es ergiebt sich dann nämlich die merkwürdige Thatsache, dass 1874 nicht weniger als 7689 Censiten, das sind über 50 pCt. sämtlicher Steuerpflichtigen, zu einem Einkommen von 140—220 Thlrn. veranlagt worden sind, während 1873 zu einem Einkommen von 100 bis 249 Thlrn. nur 3733, unter 100 Thlrn. aber noch weitere 3778 Censiten zur Veranlagung gekommen sind, so dass wir für die Einkommen unter 250 Thlr. eine Gesamtsumme von 7511 Censiten erhalten.

Für das riesenhafte Anwachsen der Censiten mit einem Einkommen von 140—220 Thlrn. im Jahre 1874 gegenüber dem Vorjahre um ca. 4000 giebt es nur die eine Erklärung, dass auch die bisher zu einem niedrigeren Einkommen als 140 Thlr. veranlagten Censiten, welche der obigen Zahl ungefähr entsprachen, einfach in diese erste Steuerstufe der neuen Veranlagungsart aufgenommen worden sind. Eine Steuerbefreiung, wie sie der Nachtrag zum

Regulativ vom 21. Juli 1873 verlangte, hat also in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden. Wenn man dies berücksichtigt, hat die Vermehrung der Censiten nichts Wunderbares mehr.

Das Erträgnis der städtischen Einkommensteuer hat sich während der Zeit ihres Bestehens um 261 373,66 Mk. oder 192,80 pCt. vergrössert; die Belastnng pro Kopf der Bevölkerung war im Jahre 1871 gegenüber derjenigen im Jahre 1858 um 76,52 pCt. gestiegen. —

In unserer zweiten Steuerperiode, welche die Rechnungsjahre 1875 bis 1891/92 umfasst, wurden in der Stadt Halle folgende Kommunalabgaben erhoben:

I. Zuschläge zu den Staatssteuern:
   1. eine kommunale Einkommenster.

II. Selbständige Gemeindesteuern:
   1. eine städtische Grund- und Mietssteuer,
   2. eine Hundesteuer,
   3. eine Wanderlagersteuer,
   4. ein Bürgerrechtgeld.

III. Selbständige Gemeindesteuern mit Zuschlägen zu Staatssteuern kombiniert:
   1. eine Biersteuer.

Am 1. Januar 1875 wurde, gemäss dem Gesetze vom 25. Mai 1873, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Staatsklassensteuer in der Stadt Halle eingeführt. Von demselben Jahre ab wurde die Kommunal-Einkommensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatsklassen- und klassifizierten Einkommensteuer erhoben. Seit dieser Zeit sind für erstere keine besonderen Listen mehr geführt worden. Auch die Forensen und juristischen Personen wurden nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen eingeschätzt.

Bei der Aufstellung der Einkommensnachweisung sind folgende Grundsätze massgebend gewesen:

1. „Behufs Ermittelung des Reinertrages der Häuser ist überall der 25fache Betrag der Gebäudesteuer zu Grunde gelegt,

wo das Vorhandensein von Schulden zwar nicht nachgewiesen, mit ziemlicher Bestimmtheit aber anzunehmen war; dagegen ist in denjenigen Fällen, wo Schulden nachgewiesen waren, der wirkliche Nutzungswert ermittelt und eingestellt worden.

Vom Jahre 1876 an musste auf Veranlassung der kgl. Regierung in Merseburg in dem ersteren Falle statt des 25fachen der 30fache Betrag der Gebäudesteuer angenommen werden."

2. „Der Ertrag des Ackers, der nur in vereinzelten Fällen sich im Besitze Privater befindet, ist nach den in Halle und in der benachbarten Umgegend geltenden wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt. Bei eigener Bewirtschaftung ist der Hektar mit 82,50 Mk. und bei pachtweiser Nutzung mit 35,25 Mk. Ertrag angenommen worden."

3. „Das Einkommen aus Gewerbe ist nach Massgabe der Gewerbesteuer, den allgemeinen Wahrnehmungen über den Umfang des Handels- und Gewerbebetriebes und unter Zuziehung von Sachverständigen geschätzt worden."

4. „Das Kapital-Vermögen ist, soweit nicht die städtische Einkommensteuer-Rolle dazu Anhalt gegeben und eine Ermittelung auf andere Weise nicht zu ermöglichen gewesen, nach den bei zuverlässigen Personen eingezogenen Erkundigungen, vielfach auch nach der Lebensweise der betreffenden Censiten geschätzt. Ueberall ist davon, wenn kein höherer feststand, ein Zinsfuss von $4\,^1/_2$ pCt. berechnet worden."

5. „Die Gehälter der öffentlichen und Privatbeamten sind bei den zuständigen Behörden ermittelt und ebenso ist 6. das Einkommen der mit Gehalt oder festem Lohn angenommenen Personen, als der Fabrik- und sonstigen Arbeiter durch Extrahierung von Lohnlisten festgestellt."

7. „Die Bauhandwerker, wie Maurer und Zimmerleute etc., sind unter Berücksichtigung der Lohnsätze in Halle und der voraussichtlichen Arbeitszeit mit einem Jahres-Einkommen von 661 bis 900 Mk. geschätzt."

8. „Dieser Kategorie sind die Handwerker, die zwar selbständig, aber ohne Gesellen und Lehrlinge arbeiten, gleich gestellt.

Bei Handlungsgehülfen, mit Ausnahme der in kleinen Detailgeschäften Angestellten, ist durchschnittlich ein Einkommen von

720 bis 750 Mk., und zwar Gehalt 420 resp. 450 Mk. und Station 300 Mk., bei den letzteren ein Einkommen von 540 bis 600 Mk., und zwar Gehalt 240 bis 300 Mk. und Station 300 Mk. angenommen."

9. „Der Verdienst der Handwerksgesellen ist sowohl bei Bezug freier Beköstigung, als auch bei Nichtgewährung derselben auf mehr als 420 Mk. angenommen."

10. „Der Verdienst der gewöhnlichen Tagelöhner ist, sofern nicht besondere, die Leistungsfähigkeit beschränkende Umstände vorlagen, ebenfalls über 420 Mk. geschätzt."

11. „Bei den zum gewöhnlichen Gesindedienst angeworbenen weiblichen Personen hat sich nach den Hallenser Verhältnissen ein steuerpflichtiges Einkommen nicht annehmen lassen, und dieselben sind deshalb frei geblieben.

Dagegen sind die besser gelohnten Dienstboten, wie Mamsells etc. und die zum Gesindedienst angenommenen männlichen Personen mit einem Einkommen von über 420 Mk. eingeschätzt und veranlagt worden." —

Sogleich bei Beginn des Veranlagungsgeschäfts wurde von der Stadtverordneten-Versammlung die aus 12 Mitgliedern bestehende Einschätzungs-Kommission gewählt, welche die in der Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse unter Adoptierung der vorstehenden Grundsätze und Normen geprüft und in die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die betreffenden Steuerstufen bewirkt hat."

Die Zahl der Mitglieder der Klassensteuer-Reklamations-Kommission wurde von der königlichen Regierung auf acht bestimmt.

Nach § 7 des abgeänderten Einkommensteuergesetzes vom 25. Mai 1873 wurde die Klassensteuer in 12 Stufen erhoben, welche die Einkommen von 140 bis incl. 1000 Thlr. umfassten; höhere Einkommen unterlagen der klassifizierten Einkommensteuer. Nach § 23 des Gesetzes vom Jahre 1873 war es bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe der klasifizierten Einkommensteuer gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine grosse Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner,

sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wurde, Verschuldung und aussergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, dass eine Ermässigung um eine Stufe stattfinden konnte. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehörte, konnte derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der 12. Stufe der Klassensteuer entrichtet wurde, ermässigt werden. — Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1883 wurden vom 1. April desselben Jahres ab die beiden untersten Stufen der Staatsklassensteuer aufgehoben, d. h. die Einkommen bis zu 900 Mk. steuerfrei. Ferner wurden drei Monatsraten der Stufen 3—12 der Klassensteuer, zwei Monatsraten der ersten und eine Monatsrate der zweiten Stufe der klassifizierten Einkommensteuer nicht erhoben. Die Ermässigung um eine Stufe der klassifizierten Einkommensteuer bei besonderen, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Gründen wurde durch dasselbe Gesetz bis auf die 5. Stufe incl. ausgedehnt. Ausser diesen Steuererlassen kam infolge der Kontingentierung der Klassensteuer auf 11 Millionen Mark durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 von den veranlagten Beträgen wieder ein erheblicher Teil in Abzug.

Von den zur staatlichen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer veranlagten Beträgen wurden in dieser zweiten Steuerperiode 1875/91/92 100 pCt. als Gemeinde-Einkommensteuer erhoben.

Für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer waren die Bestimmungen des Regulativs vom 21. Dezember 1874 massgebend, welches am 28. Dezember desselben Jahres die Bestätigung der königlichen Regierung erhalten hat. Nach § 1 des Regulativs sind einkommensteuerflichtig alle Personen, welche ein selbständiges Einkommen beziehen, und zwar:

a) alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853),

b) alle diejenigen, welche seit drei Monaten sich in demselben aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben (§ 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 9. November 1867 und § 4 alin. 4 der St.-O.),

c) alle diejenigen juristischen wie physischen Personen („Ausländer wie Inländer"), welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen,

hier Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit Einschluss der hier nicht wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft, jedoch nur von demjenigen Einkommen, welches ihnen aus diesen Quellen zufliesst (§ 4 alin. 3 der St.-O.)

Einkommensteuerfrei sind

a) alle diejenigen, deren Jahreseinkommen weniger als 140 Thlr. beträgt,

b) alle Personen unter 16 Jahren, soweit sie zur ersten Steuerstufe gehören,

c) die Inhaber des eisernen Kreuzes, des Militär-Verdienstkreuzes, des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zum Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnung gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staatsklassensteuer gehören und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind,

d) diejenigen Personen, welche an einem der Feldzüge von 1806—1815 teilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der Staatsklassensteuer gehören und deshalb auch von der Staatssteuer befreit sind (§ 2 des Reg.),

e) Geistliche und Elementarschullehrer hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens beziehentlich ihres Emeritengehalts (§ 4 pos. 12 der St.-O. und Circular-Verf. d. kgl. Reg. zu Merseburg vom 9. September 1854),

f) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener, sowie Militärpersonen hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt,

g) Wittwen und Waisen unmittelbarer und mittelbarer Staatsdiener hinsichtlich der Pensionen resp. Erziehungsgelder, welche sie aus öffentlichen und aus solchen Kassen beziehen, die zum Zweck der Wittwen- und Waisenversorgung für öffentliche Beamte gebildet sind (Deklaration vom 2. Januar 1829 etc.),

h) die beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen aktiven Militärpersonen, ingleichen die auf Inaktivitäts-Gehalt und zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten hinsicht-

lich ihrer Besoldungen und Emolumente (Allerh. K.-O. vom 29. Mai 1834 etc.).

Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung (§ 4 d. St.-O., § 3 d. Regulativs). Ein Nachtrag zu diesem Einkommensteuer-Regulativ, datiert vom $\frac{14. \text{ Nov.}}{17. \text{ Dez.}}$ 1885, genehmigt am 20. April 1886 bezw. 10. Februar 1887, änderte den § 2 des Regulativs in folgender Weise: „Von der Einkommensteuer sind alle diejenigen befreit, deren Jahres-Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht überschreitet.“ Dieser Nachtrag trat vom 1. April 1887 ab in Kraft.

Zur Besteuerung nicht herangezogen wird der Teil des Einkommens der Einwohner, welcher aus ausserhalb der Gemeinde belegenem Grundeigentum bezogen wird (§ 53 der St.-O.) Einkommen aus ausserhalb belegenen gewerblichen Anlagen, welches in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben wird, bereits einer besonderen Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen erweislich unterliegt, ist auf Antrag des betreffenden Steuerpflichtigen bis auf Höhe des nachgewiesenen Steuerbetrages von der Besteuerung in Halle freizulassen (§ 4 des Regulativs.)

Infolge übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Behörden vom $\frac{29. \text{ Januar}}{22. \text{ Februar}}$ des Jahres 1886, welchen der Bezirks-Ausschuss zu Merseburg mittelst Verfügung vom 12. März desselben Jahres die Genehmigung und Bestätigung von Kommunal-Aufsichtswegen erteilt hat, trat folgender Nachtrag zum Regulative, die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle betreffend, vom 1. April 1886 ab in Kraft:

Der § 1 des Regulativs für die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle a. S. vom $\frac{21. \text{ Dezember}}{28. \text{ Dezembe.}}$ 1874 erhält folgende Fassung:

Einkommensteuerpflichtig sind alle Personen, welche ein selbständiges Einkommen beziehen und zwar:

a) alle diejenigen, welche im Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853);

b) alle diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867);

c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufliessenden Einkommens (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);

d) der Staats-Fiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. O.);

e) diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufliessenden Einkommens (§ 1 Abs. 3 a. a. O.)“

Der § 1 des erwähnten Regulativs erhält folgende Fassung:

„Derjenige Teil des Gesamteinkommens, der in § 1a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus ausserhalb des Stadtbezirkes belegenem Grundeigentum oder aus ausserhalb des Stadtbezirkes stattfindenden Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetrieben fliesst, ist in Gemässheit des § 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 9 Abs. 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.“ —

Steuerpflichtig werden:

a) alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben (§ 1a) mit dem ersten Hebungstermine, mit welchem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangen,

b) alle in § 1b bezeichneten Personen, sobald sie in Halle Klassensteuer oder klassifizierte Einkommensteuer zu bezahlen haben,

c) 1. die juristischen Personen,

2. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, soweit sie nach der Bestimmung des § 4 ad 4 der St.-O. zu städtischen Gemeindeabgaben herangezogen werden können,

3. diejenigen Personen, welche, ohne in Halle zu wohnen im hiesigen Gemeindebezirke Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe beginnen oder als Gesellschafter einer hiesigen offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft beitreten (§ 1c) mit dem ersten Hebungstermine nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

Als Hebungstermin gilt der erste Tag eines jeden Monats (§ 5).

Die Steuerpflicht hört auf:

a) infolge Ablebens des zur Steuer Veranlagten,

b) infolge Wegzugs aus dem Gemeindebezirke auf die bezügliche Anzeige des Steuerpflichtigen,

c) bezüglich des Einkommens lediglich aus Grundbesitz, aus einem stehenden Gewerbebetriebe oder aus der Teilhaberschaft an solchem oder an einem hiesigen Handelsgeschäfte, infolge Wegfalls dieser Einkommensquellen je mit dem Eintritt des darauf folgenden ersten Hebungstermins (§ 6 des Regulativs).

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt, soweit sie zur Staatsklassen- resp. klassifizierten Einkommensteuer herangezogen sind, durchgehends in dieselben Steuerstufen, in welche sie bei ihrer Veranlagung zu diesen Steuern in dem durch die Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 vorgeschriebenen Verfahren eingeschätzt worden sind. Es werden demnach die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen nach den Bestimmungen dieses Regulativs vollständig zur Besteuerung heranzuziehen ist, unmittelbar aus den Staatssteuerrollen übernommen.

Soweit gewisse Einkommensteile der Censiten in Halle der Besteuerung nicht unterliegen, wird nach den Vorschriften unter No. 12, 13 und 14, letzter Absatz, der zur Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Ministerial-Instruktion vom 17. Juli 1854 verfahren (§ 7 des Regulativs).

Die Einschätzung der juristischen, sowie derjenigen physischen Personen, welche in Halle zur Staatsklassen- resp. klassifizierten Einkommensteuer nicht herangezogen werden, erfolgt nach Massgabe der für die letztgedachten Steuern gegebenen Grundsätze (§§ 28 bis 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) alljährlich durch die zu diesem Behufe zusammentretenden Kommissionen für Einschätzung zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. In dieser vereinigten Kommission führt der Vorsitzende der Kommission für Einschätzung zur klassifizierten Staats-Einkommensteuer, sofern derselbe ein Magistratsmitglied ist, den Vorsitz, andernfalls oder im Fall seiner Behinderung der Vorsitzende der Staats-Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission (§ 8 des Regulativs).

Behufs Berechnung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Eisenbahn-Gesellschaften, bei deren Einschätzung die Vorschriften der Ministerial-Erlasse vom 29. September 1856 und 16. Dezember 1857 zu beachten bleiben, ist die Mitwirkung der betreffenden Eisenbahn-Kommissariate in Anspruch zu nehmen (§ 9 des Regulativs).

Als Normalsätze für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde - Einkommensteuer gelten die Steuersätze, welche für die einzelnen Einkommensstufen der Staatsklassen- und klassifizierten Einkommensteuer festgesetzt worden sind.

Die städtischen Behörden bestimmen unter event. Genehmigung kgl. Regierung alljährlich die Quote, welche zur Deckung der Bedürfnisse des Stadthaushalts für das betreffende Steuerjahr von den Normalsätzen als Zuschläge zu den genannten Staatssteuern erhoben werden soll. Die Genehmigung kgl. Regierung ist in den § 53 I ad 3 der St.-O. vorgesehenen Fällen einzuholen.

Sofern bis zum 15. Dezember diese Zuschläge für das folgende Jahr noch nicht festgestellt sind, können bis dahin, dass dies geschehen, vom Beginn des Jahres 1876 an die Sätze des Vorjahres, im Jahre 1875 aber die Normalsätze erhoben werden (§ 10 des Regulativs).

Die nach den Bestimmungen dieses Regulativs stattgefundene Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer. Auf Grund derselben wird vom Magistrate die Heberolle angefertigt und jedem Steuerpflichtigen die Steuerstufe, zu welcher er eingeschätzt ist, das dieser Stufe entsprechende Jahreseinkommen und der danach zu entrichtende Steuerbetrag durch einen Auszug aus derselben (Steuerzettel) bekannt gemacht. Der von den Steuerpflichtigen der einzelnen Steuerstufen nach Massgabe der von den städtischen Behörden festgesetzten Quote (§ 10) zu entrichtende Steuerbetrag wird durch das Halle'sche Tageblatt bekannt gemacht (§ 11 des Regulativs).

Die Einkommensteuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, ihre Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen. Nach Ablauf der ersten acht Tage des Monats haben die Restanten kostenpflichtige Mahnung und, sofern dieselbe fruchtlos bleibt, Exekution zu gewärtigen (§ 12 des Regulativs).

Die Steuer ist an die Kämmerei II abzuführen. Doch bleibt es dem Beschlusse der Kommunalbehörde vorbehalten, die Erhebung der Steuer direkt durch besonders angestellte Steuererheber bewirken zu lassen (§ 13 des Regulativs).

Bei Ab- und Zugängen am Einkommen im Laufe des Steuerjahres finden die für die Staats-Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen (Ministerial-Instruktion vom 12. Dezember 1873) ebenso Anwendung wie bei Reklamationen (§ 14 des Regulativs).

Hinsichtlich der Reklamationen gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer bestimmt § 15 des Regulativs folgendes:

a) bei den mit ihrem ganzen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogenen Steuerpflichtigen sollen die auf Reklamationen und Rekurse gegen die Veranlagung zur Klassen- resp. klassifizierten Einkommensteuer ergangenen Entscheidungen der ressortmässigen Organe ohne weiteres für die Gemeinde-Ein-

kommensteuer Gültigkeit haben, so dass eine Ermässigung der genannten Steuern auch die Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe zur Folge hat. Die wegen Verringerung der Steuerkraft nach § 13b Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 eintretenden Ermässigungen der Staatssteuern haben auch für die Kommunal-Steuerzuschläge zu gelten.

b) Reklamationen solcher juristischen oder physischen Personen, welche in den Staatsklassen- oder klassifizierten Einkommensteuer-Rollen nicht verzeichnet sind, desgleichen solcher Personen, welche zwar in denselben stehen, aber beanspruchen, dass ihr Einkommen ganz oder teilweise von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit oder bei derselben niedriger veranlagt resp. besteuert werde, sind spätestens binnen drei Monaten nach Zustellung des Steuerzettels bei dem Magistrate schriftlich anzubringen. Diese Reklamationen werden von der im § 9 bezeichneten Einschätzungs-Kommission geprüft und sodann, wenn nicht zuvor ein Einverständnis mit den Reklamanten zustande kommt, vom Magistrate mit dem Gutachten der Einschätzungs-Kommission der nach § 24 des Regulativs für die Grund- und Mietssteuer bestehenden Revisionskommission zur Entscheidung überwiesen. Die Verhandlung vor dieser Kommission und die Bekanntmachung ihrer Entscheidung erfolgt nach Vorschrift des genannten Regulativs, jedoch mit Ausschluss der Oeffentlichkeit.

Gegen die Entscheidung der Revisions-Kommission steht dem Reklamanten der Rekurs an die kgl. Regierung zu Merseburg, binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an, offen.

Wollen Rekurrenten bei den Entscheidungen der kgl. Regierung sich nicht beruhigen, so kommen für die weitere Beschwerdeführung die für Kommunal-Angelegenheiten im allgemeinen bestehenden Instanzen mit der in § 76 der St.-O. verordneten vierwöchentlichen Präklusivfrist zur Anwendung. —

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muss vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung in den bestimmten Terminen (§ 12) geleistet werden (§ 16 des Regulativs).

Bezüglich der Verjährungsfristen bei der Gemeinde-Einkommensteuer finden die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840 Anwendung (§ 17 des Regulativs).

Die von dem magistratualischen Steuerbureau anzufertigenden Ab- und Zugangslisten werden halbjährlich im Juni und Dezember der Kämmerei zur Erhebung der Zugänge und Berechnung der Ausfälle zugefertigt (§ 18 des Regulativs). —

Die Anzahl der Censiten betrug 1873, in dem Jahre, in welchem zum letztenmal die Veranlagung nach den Grundsätzen der alten Kommunalsteuer stattfand, 10 073, im Jahre 1875: 15 816 und im Schlussjahre unserer Steuerperiode 1891/92: 29 219. Es hat sich also die Zahl der Steuerpflichtigen im Jahre 1875 gegenüber 1873 um 5743, d. i. um 57,01 pCt. vermehrt, und im Laufe der Steuerperiode $1875/18^{91}_{92}$ um 13 403 oder 84,74 pCt. Die starke Erhöhung der Zahl der Censiten im Jahre 1875 könnte etwas wunderbar erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass nach der neuen Veranlagung die Einkommen unter 140 Thlr. steuerfrei sein sollten. Es waren nämlich im Jahre 1873 nicht weniger als 3778 Personen mit einem Jahreseinkommen von 80 bis 90 und noch 2019 Personen mit einem Jahreseinkommen von 100 bis 149 Thlr. veranlagt, was über die Hälfte aller Censiten überhaupt ausmachte. Bei einem solchen Ausfall sollte man eher eine Minderung als eine Zunahme der Censiten erwarten. Wenn man jedoch sieht, dass z. B. im Rechnungsjahre 1879/80: 6263 Personen zur ersten Stufe der Klassensteuer, d. h. zu einem Einkommen von 140 bis 220 Thlrn. veranlagt waren, und vergleicht damit die geringe Anzahl derjenigen Censiten, welche zu einem gleichen Einkommen im Jahre 1873 veranlagt waren, so beweist die starke Differenz, die wenigstens 4000 beträgt, dass bei der Neuveranlagung die Einkommensverhältnisse genauer geprüft, viele Personen der unteren Klassen bedeutend höher eingeschätzt sein müssen, als bei der alten Art. Die oben mitgeteilten, bei der Steuerveranlagung massgebenden Grundsätze bestätigen auch diese Annahme.

Unsere Tabelle III zeigt, wie sich innerhalb dieser Periode die Verteilung der Censiten auf die einzelnen Steuerstufen gestaltet hat, und veranschaulicht ferner die Entwicklung des Verhältnisses

der Steuerbeträge in den einzelnen Stufen zu dem veranlagten Gesamtsteuerbetrage aller Pflichtigen.

Kurz zusammengefasst ergiebt die Tabelle folgende Resultate:

1) Die Anzahl der mit einem steuerbaren Einkommen von unter 900 Mk. veranlagten Censiten betrug in pCt. aller Censiten:
1875: 64,23. 1891/92: 53,53.
2) Die Anzahl der mit einem steuerbaren Einkommen von 900 bis 3000 Mk. veranlagten Censiten betrug in pCt. aller Censiten:
1875: 28,73. 1891/92: 38,25.
3) Die Anzahl der mit einem steuerbaren Einkommen von über 3000 Mk. veranlagten Censiten betrug in pCt. aller Censiten:
1875: 7,04. 1891/92: 8,22.

Die Summe der veranlagten Beträge von den Censiten mit einem Einkommen unter 900 Mk. betrug in pCt. der Gesamtbeträge aller Censiten:
1875: 13,09. 1891/92: 8,79.

Die Summe der veranlagten Beträge von den Censiten mit einem Einkommen von 900 bis 3000 Mk. betrug in pCt. der Gesamtbeträge aller Censiten:
1875: 37,01. 1891/92: 29,85.

Die Summe der veranlagten Beträge von den Censiten mit einem Einkommen von über 3000 Mk. betrug in pCt. der Gesamtbeträge aller Censiten:
1875: 49,90. 1891/92: 61,36.

Es haben also hiernach die zu einem Einkommen von unter 900 Mk. veranlagten Censiten in der Steuerperiode $1875/18^{91}_{92}$ um 10,70 pCt. und die veranlagten Steuerbeträge derselben um 4,30 pCt. abgenommen; die Zahl der Censiten mit einem mittleren Einkommen ist dagegen um 9,52 pCt. gewachsen, doch weisen ihre veranlagten Steuererträge gegen 1875 ein Minus von 7,16 pCt. auf. Der Grund dafür liegt darin, dass die mittleren Einkommen langsamer gewachsen sind als die der wohlständigeren Censiten, welche sich trotz des geringen Zuwachses der Steuerpflichtigen von nur 1,18 pCt. um 11,46 pCt. vermehrt haben. Die Abnahme der Censiten mit einem Einkommen von unter 900 Mk. deckt sich ziemlich mit der Zunahme derjenigen mit einem mittleren Einkommen, was dafür spricht, dass sich die Einkommensverhältnisse gerade in der unteren Bevölkerungsklasse verbessert haben. Die ganze Entwicklung kann als eine günstige bezeichnet werden.

Von der Gesamtbevölkerung waren zur städtischen Einkommensteuer veranlagt:

1875	15 816	Personen	oder	25,88 pCt.
1880/81	17 567	„	„	24,57 „
1885/86	20 501	„	„	25,01 „
1890/91	27 299	„	„	26,92 „

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen von den veranlagten Steuerbeträgen:

1875	5,66 Mk.
1880/81	5,58 „
1885/86	5,57 „
1890/91	6,52 „

Ueber die Einnahmequellen, aus denen sich die Einkommen der Steuerpflichtigen zusammensetzten, fehlt mir leider jegliches Material. Eine sich bei Hagen „Die Stadt Halle“ findende Zusammenstellung gewährt wenigstens ein Bild von der Zusammensetzung der grösseren Einkommen über 1000 Mk. Darnach waren im Rechnungsjahre 1879/80 zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt überwiegend auf

1) Grundvermögen mit einem Jahreseinkommen von 1 758 335 Mk.: 94 Personen oder 7,36 pCt. der Steuerpflichtigen.
2) Kapitalvermögen mit einem Jahreseinkommen von 2 123 601 Mk.: 278 Personen oder 21,75 pCt. der Steuerpflichtigen.
3) Gewerbebetrieb mit einem Jahreseinkommen von 2 370 149 Mk.: 430 Personen oder 33,65 pCt. der Steuerpflichtigen.
4) Gehalt, Emolumente, Pensionen etc. mit einem Jahreseinkommen von 1 718 560 Mk.: 323 Personen oder 25,27 pCt. der Steuerpflichtigen.
5) Grund- und sonstiges Vermögen zusammen mit einem Jahreseinkommen von Mk.: 153 Personen oder 11,97 pCt. der Steuerpflichtigen.

Die 1278 hier in Betracht kommenden Censiten mit besseren Einkommen stellen aber nur einen geringen Prozentsatz (7,47 pCt.) aller Steuerpflichtigen dar, welche zur städtischen Einkommensteuer herangezogen wurden.

Auch über das gesamte steuerpflichtige Jahreseinkommen aller Censiten vermag ich keine Angaben zu machen. In den Verwaltungsberichten der Stadt Halle sind nur die höheren, zur klassifizierten

Einkommensteuer veranlagten Einkommen berücksichtigt. Darnach waren veranlagt

1881/82: 1433 Personen mit einem Gesamt-Brutto-Jahres-Einkommen von 9 821 344 Mk. und einem Gesamt-Netto-Jahres-Einkommen von 9 229 794 Mk.

1891/92: 2436 Personen mit einem Gesamt-Brutto-Jahres-Einkommen von 20 695 309 Mk. und einem Gesamt-Netto-Jahres-Einkommen von 19 279 662 Mk.,

die Person mit einem durchschnittlichen Brutto-Jahres-Einkommen von 6853,69 Mk. und einem Netto-Jahres-Einkommen von 6440,88 Mk. im Jahre 1881/82, und mit einem durchschnittlichen Brutto-Jahres-Einkommen von 8495,60 Mk. und einem durchschnittlichen Netto-Jahres-Einkommen von 7914,47 Mk. im Jahre 1891/92; das bedeutet eine Zunahme an Brutto-Einkommen pro Person um 23,96 und an Netto-Einkommen um 22,88 pCt.

Juristische Personen und Forensen waren veranlagt:

1881/82: 147

1891/92: 182,

das bedeutet eine Zunahme um 23,13 pCt.

Schliesslich wollen wir noch einen Blick auf die Steuerermässigungen bezw. -erlasse werfen.

Im Jahre 1881/82 waren 18 043 Censiten mit zusammen 437 469 Mk. veranlagt. Davon ging ab derjenige Betrag, welcher den Pflichtigen der Klassensteuer infolge von deren Kontingentierung mit 12 Pfg. für je 3 Mk. der veranlagten Steuer zu gute kam, der gesetzlich bewilligte dreimonatliche Steuererlass in sämtlichen Stufen mit zusammen 51 679 Mk., ferner der dreimonatliche Steuererlass der fünf untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer, sowie derjenige Betrag, welcher den zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuer-Pflichtigen infolge der Kontingentierung der Klassensteuer mit 12 Pfg. für je 3 Mk. gewährt wurde mit zusammen 30 387 Mk., so dass als Soll blieben 355 403 Mk. Die gesamten Steuererlasse betrugen 1881/82: 82 066 Mk., das waren 18,75 pCt. des veranlagten Steuerbetrages.

Die 29 219 Censiten des Jahres 1891/92 waren veranlagt mit 861 747 Mk. Davon kamen in Abzug der gänzliche Erlass der 1. und 2. Stufe der Klassensteuer mit 75 714 Mk. — 8,78 pCt. des gesamten veranlagten Steuerbetrages, ferner der dreimonatliche Erlass in den Stufen 3 bis 12 mit 63 578 Mk. und dem gesetzlich bewilligten drei- resp. zwei- und einmonatlichen Steuererlass in Stufe 12 der Klassensteuer und Stufe 1 und 2 der klassifizierten Einkommensteuer mit zusammen 13 098 Mk.; darnach blieben als Soll 709 357 Mk. Die gesamten Steuererlasse des Jahres 1891/92 betrugen 152 390 Mk., das waren 17,68 pCt. des veranlagten Steuerbetrages.

Die Veranlagungssumme hat in dem Jahrzehnt um 96,98 pCt. zugenommen, die Summe der Steuererlasse um 85,69 pCt., das Prozentverhältnis der Steuererlasse zum veranlagten Steuerbetrage hat dagegen um 1,07 abgenommen.

Ueber die thatsächlichen Erträgnisse der kommunalen Einkommensteuer giebt die Tabelle IV Aufschluss. Sie zeigt ferner das Verhältnis der Einkommensteuer zu den gesamten Kommunalsteuern und das der Censiten zur Gesamtbevölkerung, und giebt schliesslich an, wie viel an Einkommensteuern auf den Kopf der Bevölkerung bezw. der einzelnen Censiten entfallen.

Die ungewöhnlich hohen Zahlen des Jahres 1877 78 erklären sich dadurch, dass man in diesem Jahre in Halle eine Aenderung des Rechnungsjahres in der Weise wie es auch für die Finanzverwaltung des Königreichs Preussen in Geltung kam, vornahm, indem von nun an die Finanzperiode am 1. April begann und am 31. März endigte. Da die Rechnung des Vorjahres mit dem 31. Dezember 1876 abgeschlossen hatte, so wurden für das erste Quartal des Jahres 1877 Extrasteuern erhoben, welche zu der Summe des Rechnungsjahres 1877/78 hinzugezählt worden sind, so dass die in der Tabelle angegebenen Ziffern den Betrag von $^3/_4$ Jahren umfassen. Sonst ist die Entwickelung eine ziemlich regelmässige. Dass sich mit dem Jahre 1887/88 der Prozentsatz zu den gesamten Kommunalsteuern verringert, findet seine Begründung in der Neueinführung der städtischen Biersteuer in diesem Jahre. Der hohe Prozentsatz der Einkommensteuer des Jahres 1875 zu der Gesamtsumme der Kommunalsteuern erklärt sich hauptsächlich daraus, dass die neu eingeführte städtische Grund und Mietssteuer in diesem ersten Jahre ihres Bestehens ein weit geringeres

Erträgnis gab als in den folgenden Jahren. Der Rückgang des Betrages im Jahre 1887/88 erklärt sich durch das in diesem Jahre erfolgte Inkrafttreten des Nachtrages zum Einkommensteuer-Regulativ, demzufolge alle Einkommen unter 900 Mk. steuerfrei blieben. Von dem ungünstigen Einflusse dieser Massregel auf das Erträgnis ist in dem folgenden Jahre bereits nichts mehr zu verspüren.

Der Wechsel im Veranlagungssystem der kommunalen Einkommensteuer verursachte 1875 gegenüber dem Jahre 1873 einen Ausfall von 61 261,62 Mk. oder 15,43 pCt. Innerhalb unserer II. Steuerperiode haben sich aber die Erträgnisse um 428 307,99 Mk. bezw. 127,65 pCt. vermehrt. Die Belastung pro Kopf der Bevölkerung durch die städtische Einkommensteuer ist in der gleichen Zeit um 33,87, die pro Kopf der Censiten um 23,24 pCt. gestiegen. Im Jahre 1891/92 waren 2,24 pCt. der Bevölkerung mehr zur Einkommensteuer veranlagt als im Anfangsjahre der Steuerperiode.

Der Uebergang von der selbständigen Kommunal-Einkommensteuer zu den kommunalen Zuschlägen zur Staats-Einkommen- und Klassensteuer muss als wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden, weil die neue Art der Veranlagung in ganz anderer Weise die Leistungsfähigkeit der Besteuerten berücksichtigte als die frühere. Seitdem vollends mit dem Jahre 1887 die Steuerfreiheit auf die Einkommen bis zu 900 Mk. ausgedehnt worden ist, lässt sich gegen diese Art der Besteuerung nicht viel einwenden; auch der Zuschlag von 100 pCt. zu den staatlich veranlagten Beträgen ist als angemessen zu bezeichnen.

Unter den selbständigen Gemeindesteuern unserer zweiten Periode nimmt die erste Stelle die am 1. Januar 1875 eingeführte städtische Grund- und Mietssteuer ein. Da mit dem Jahre 1875 in Halle die Zuschläge zur Mahl-, Schlacht- und Gebäudesteuer in Fortfall kamen, ausserdem die Neuveranlagung der städtischen Einkommensteuer ein starkes Defizit in den Erträgnissen derselben verursachte, musste der Magistrat bestrebt sein, diese Ausfälle anderweitig zu decken. Diesem Zwecke sollte nun die städtische Grund- und Mietssteuer dienen.

Sie wurde für das Jahr 1875 nach dem Regulativ vom 16. Februar 1874, bestätigt am 22. Februar desselben Jahres, vom 1. Januar 1876 nach Massgabe des Regulativs vom 31. Dezember 1875, welches am 3. Juli 1877 Bestätigung fand, erhoben.

Einige Nachträge erhielt dasselbe in den Jahren 1884 und 1885. Wir geben im folgenden das Regulativ in der zuletzt gültigen Fassung wieder, werden jedoch die davon abweichenden Paragraphen des alten Regulativs daneben anführen.

Von der Grundsteuer.

§ 1. Die Grundsteuer ist eine auf den innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (Stadtbezirks) belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen haftende Grundabgabe, welche von dem gesamten Nutzungswerte der Grundstücke ausgeschrieben und von den Eigentümern derselben erhoben wird.

§ 2. Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke (§ 1) werden auch Feldgrundstücke, Baustellen, Höfe, Plätze, Gärten u. s. w. gerechnet, ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe oder anderen Zwecken dienen.

§ 3 in der alten Fassung:

Alljährlich findet eine allgemeine Einschätzung zur Grundsteuer statt, nach welcher dieselbe ohne Rücksicht auf später eintretende Veränderungen des Nutzungswertes im nächst folgenden Kalenderjahre erhoben wird.

§ 3 in der neuen Fassung:

Die Grundsteuer wird alljährlich nach dem katastermässig festgestellten Nutzungswerte des voraufgegangenen Kalenderjahres ausgeschrieben. Im Laufe des Steuerjahres selbst eintretende Wertsveränderungen werden nicht berücksichtigt, sofern nicht im letzteren das steuerpflichtige Grundstück aufhört zu existieren oder durch einen Elementarschaden etc. einen den Nutzungswert um mindestens $^1/_3$ vermindernden Substanzverlust erleidet, welchenfalls mit dem Ersten des Monats, in welchem die eingetretene Veränderung vorschriftsmässig angezeigt worden (§ 17), die Steuerpflicht erlischt, beziehentlich im Verhältnis zu dem verminderten Nutzungswerte zu ermässigen ist.

Baustellen sind bis zu ihrer bestimmungsmässigen Verwendung lediglich nach dem Nutzungswerte einzuschätzen, welchen sie nach ihrer früheren Benutzung gehabt haben, so lange nicht eine anderweitige Benutzung eine höhere Einschätzung rechtfertigt.

Wird auf einem erpachteten oder ermieteten Grundstücke vom Pächter oder Mieter ein Gebäude errichtet, so wird die Grundsteuer vom Verpächter oder Vermieter lediglich nach Massgabe des Nutzungswertes, welcher dem Grund und Boden beizulegen ist, vom Pächter oder Mieter dagegen vom Gesamt-Nutzungswerte des Gebäudes erhoben, abzüglich des vom Verpächter oder Vermieter vorstehendermassen zu versteuernden Nutzungswertes.

§ 4. Als Nutzungswert wird angenommen alles, was für den Gebrauch der im § 1 bezeichneten Grundstücke und deren Zubehörungen während des der Einschätzung vorangegangenen Jahreszeitraumes an Pacht- oder Mietzins aufgekommen oder als Pachtbezüglich Mietswert ermittelt ist.

§ 5. Alles, was der Pächter oder Mieter dem Verpächter oder für dessen Rechnung einem Dritten neben dem Pacht- oder Mietszinse für die überlassene Nutzung zahlt, liefert oder leistet, auch übernommene Steuern u. s. w., muss dem ausbedungenen Pacht- und Mietszinse hinzugerechnet werden und bildet mit diesem zusammen den steuerpflichtigen Betrag. Der Wert der nicht in barem Gelde bestehenden Leistungen wird durch Abschätzung festgestellt.

§ 6. Soweit der Eigentümer das Grundstück unbenutzt lässt, für sich selbst benutzt oder einem anderen ohne Entgelt zur Nutzung überlassen hat, wird der der Besteuerung zu Grunde zu legende Nutzungswert durch Abschätzung (§ 21) ermittelt.

Im übrigen wird der Nutzungswert der Regel nach aus den geschlossenen Verträgen festgestellt, vorbehaltlich jedoch der Abschätzung für solche Fälle, wo die Höhe des verlautbarten Pacht- oder Mietszinses dem gewöhnlichen Nutzungswerte nicht entspricht und ein erhebliches Missverhältnis oder die Vermutung einer Täuschung behufs Umgehung der Steuern vorliegt.

§ 7. Bei Vermietung und Verpachtung von Räumen mit Möbeln, Utensilien, Inventarien u. s. w. wird der Nutzungswert der letzteren durch Abschätzung (§ 21) ermittelt und von dem Gesamt-Nutzungswerte in Abzug gebracht.

§ 8. Von der Grundsteuer befreit sind lediglich die im § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 als steuerfrei bezeichneten Grundstücke (zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmte und Dienstgrundstücke der Geistlichen etc.) Eine zweijährige Steuerfreiheit für neubebaute Grundstücke kann durch Kommunalbeschluss gewährt werden (§ 4 der Städte-Ordnung).

Von der Mietssteuer.

§ 9. Die Mietssteuer wird nach Massgabe des ermittelten Miets- oder Pacht-Ertrages (in alter Fassung: des durch Einschätzung zu ermittelnden Miets- oder Pacht-Ertrages) bezüglich Nutzungswertes (§§ 5, 6) entrichtet für die Benutzung einer jeden Räumlichkeit oder Liegenschaft, welche Bestandteil oder Zubehör der im § 1 bezeichneten steuerpflichtigen Grundstücke ist.

§ 10. Erhoben wird die Mietssteuer, abgesehen von den §§ 12 und 13 ausgesprochenen Befreiungen:

a) von den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke für die in denselben unbenutzt gelassenen, von ihnen selbst für ihre Zwecke oder für ihre Rechnung benutzten, oder an Auswärtige zur Benutzung abgegebenen Räumlichkeiten und Liegenschaften, sowie für die mit Möbeln vermieteten Gelasse;

b) von denjenigen, welche dergleichen Grundstücke, ohne deren Eigentümer zu sein, ganz oder teilweise inne haben, für die ihrer Benutzung unterworfenen Räumlichkeiten und Liegenschaften ohne Unterschied, ob dieselben an den Inhaber verliehen, vermietet oder verpachtet, oder aus einem anderen Grunde, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, zur Benutzung überlassen sind.

§ 11. Der Zweck, welchem steuerpflichtige Räume oder Liegenschaften dienen, ändert in der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nichts; es ist daher gleichgültig, ob sie dem Erwerbe oder einer anderen Bestimmung gewidmet sind.

§ 12. Die Mietssteuer wird nicht entrichtet für:

a) unbenutzte, leerstehende Wohnungen und Räume der Eigentümer, welche anderen zur Benutzung überlassen gewesen und zur Zeit wider den Willen des Eigentümers ausser Benutzung sind; leer stehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume der Pächter und Mieter bleiben dagegen der Besteuerung unterworfen; „der Magistrat ist indessen ermächtigt, denjenigen Mietern, welche aus dem Aftervermieten

möblierter Stuben ein Gewerbe machen, um sich dadurch ihr notwendiges Einkommen zu sichern, für solche Zeiten, in denen die zur Aftervermietung bestimmten Räumlichkeiten erweislich ohne ihr Verschulden leer stehen, einen Steuernachlass zu bewilligen oder auch die Steuer zu erlassen" (der in Anführungsstriche gesetzte Passus fehlt in dem alten Regulativ);

b) neu erbaute Wohnungen und Räume, so lange dieselben noch nicht in Benutzung genommen sind;

c) die in § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten, ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, jedoch mit Ausschluss der Dienstwohnung und der den Beamten zur Nutzung überwiesenen Liegenschaften;

d) alle nur zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, welche steuerfrei sein würden, wenn sie Bestandteil oder Zubehör der vorstehend unter c) bezeichneten Grundstücke wären.

§ 13. Persönlich befreit von der Mietssteuer sind:

a) die Mieter oder Aftermieter möblierter Wohnungen;

b) die zum Servisempfang oder Naturalquartier berechtigten Militärpersonen, die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und die im Stadtbezirke sich aufhaltenden und zum Servisempfang oder Naturalquartier berechtigten Frauen und Kinder abwesender Militärpersonen;

c) „die Geistlichen und Elementarschullehrer hinsichtlich ihres Diensteinkommens, und soweit ihrem Stande die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand (§ 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853);

d) die Ortsarmen und solche Personen, welche Unterstützungen aus öffentlichen Kassen beziehen.

Ausserdem ist der Magistrat ermächtigt, die Mietssteuer-Rückstände solcher Personen, welche nach dem Gutachten ihrer Armen-Bezirks-Kommission in zu grosser Dürftigkeit leben, um diese Steuer tragen zu können, ohne vorangegangene Exekution niederzuschlagen.

Die Heranziehung der Beamten zur Mietssteuer findet nur in den durch das Gesetz vom 11. Juli 1822, §§ 2 und 3 und der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832 vorgeschriebenen Grenzen statt." (Der in Anführungsstriche gesetzte Passus fehlt in dem alten Regulativ.)

§ 14. Die in 13b bezeichneten, sowie die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 der Städte-Ordnung) eintretenden

sonstigen Steuerbefreiungen finden nur auf die Mitglieder der Familie, die der Befreite gesetzlich zu ernähren verpflichtet ist und aus seinen Mitteln vollständig erhält, Anwendung.

Werden selbständige Familienglieder, hinsichtlich deren eine solche Verpflichtung zur Ernährung nicht obwaltet oder die sich selbst zu ernähren imstande sind, von befreiten Personen in ihre Wohnung aufgenommen, so werden diese steuerpflichtigen Personen verhältnismässig zur Mietssteuer herangezogen.

§ 15. Bei Afterverpachtungen, sie mögen mit oder ohne Inventarien erfolgt sein, haften Afterpächter mit den Afterverpächtern während der Dauer der After-Pachtverträge für die zu entrichtende Mietssteuer solidarisch.

Bei Aftervermietungen ohne Möbel greift die gleiche Bestimmung Platz. Personen, welche sich gemeinsam derselben Wohnung bedienen, ferner Ehegatten, Kinder und solche Verwandte, die wechselseitig sich zu unterstützen und zu ernähren gesetzlich verpflichtet sind, haften mit ihren in die Wohnung eingebrachten Effekten für die Entrichtung der Mietssteuer zugleich mit dem Pächter und Mieter.

§ 16.

Nach der Fassung des alten Regulativs vom 16. Februar 1874:

Die Einschätzung zur Mietssteuer erfolgt alljährlich nach den zur Zeit derselben bestehenden Miets- und Pacht-Erträgen bezüglich Nutzungswerten und ist für jeden Kalendermonat, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen zu berichtigen.

Wegen einer im Laufe eines Kalendermonats eintretenden Veränderung findet eine Nachforderung oder Rückgewähr der Mietsteuer nicht statt.

Nach der Fassung im Nachtrage zu dem neuen Regulativ vom $\frac{\text{24. Dezember 1884}}{\text{26. Januar 1885}}$, welcher am 13. November 1885 bestätigt worden ist:

Die Auschreibung der Mietssteuer erfolgt alljährlich nach den zur Zeit derselben katastermässig festgestellten Miets- und Pacht-Erträgen bezw. Nutzungswerten.

Veränderungen des Miets- und Pachtzinses, welche nach stattgehabter Veranlagung im Laufe eines Steuerjahres eintreten, haben eine Veränderung der ursprünglichen Mietssteuer-Veranlagung nur dann zur Folge, wenn die bezügl. Miets-Erhöhung oder -Ermässigung mindestens ein Viertel des ursprünglichen Veranlagungs-Betrages erreicht.

Die Berichtigung der Mietssteuer-Ausschreibung hinsichtlich der in Gemässheit vorstehender Bestimmungen zu berücksichtigenden Veränderungen findet am Schluss desjenigen Quartals statt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, mit der Massgabe jedoch, dass für dieses Quartal eine Nachforderung oder Rückgewähr der Steuer aus Anlass der veränderten Veranlagung nicht stattfindet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, dem städtischen Steuerbureau und dessen Beamten jede erforderte Auskunft zur Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke behufs Anlegung und Berichtigung der Steuerkataster zu erteilen und von jeder Veränderung bezüglich der steuerpflichtigen Gegenstände und Personen binnen 8 Tagen derselben schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen.

Zur Erleichterung der Eigentümer wird denselben vor dem Anfange eines jeden Quartals ein gedrucktes Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um die beim Quartalwechsel vorgekommenen Veränderungen darin zu verzeichnen.

Dieses Schema ist ausgefüllt in den ersten drei Tagen des neuen Quartals zur Abholung bereit zu halten.

Für jede unterlassene oder unrichtige Angabe verfällt der Eigentümer in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark (§ 53 der St.-O.) und haftet ausserdem für jeden durch sein derartiges Verhalten der Kommunal-Verwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust als Selbstschuldner.

§ 18. Auch die Mieter und sonstigen Inhaber steuerpflichtiger Wohnungen, Räume u. s. w. sind auf die an sie ergehenden Aufforderungen bei Vermeidung der in § 17 angedrohten Ordnungsstrafe verpflichtet, über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Mieten u. s. w. wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 19

nach der Fassung des alten Regulativs:	nach der Fassung im Nachtrage vom $\frac{\text{14. Novbr. 1885}}{\text{17. Dezbr. 1885}}$, welcher am 20. April 1886 bestätigt worden ist.
Für jedes Jahr wird der Gesamtbetrag der zu erhebenden Grund- und Mietssteuer von den	Die Aufbringung sowohl der Grundsteuer als auch der Mietssteuer erfolgt nach einem Prozent-

städtischen Behörden im Voraus etatsmässig festgesetzt, und sind von der also festgesetzten Summe ein Dritteil auf die Grundsteuer und zwei Dritteile auf die Mietssteuer zu verteilen.

Die Unterverteilung erfolgt dergestalt, dass die Grundsteuerpflichtigen unter sich und ebenso die Mietssteuerpflichtigen unter sich einen gleichen Prozentsatz der ermittelten Nutzungswerte zu entrichten haben.

Veränderungen im Nutzungswerte, welche im Laufe eines Jahres vorkommen, sind ohne Einfluss auf den für die Unterverteilung festgesetzten Prozentsatz.

satze der ermittelten Nutzungswerte. Derselbe wird von den städtischen Behörden nach Massgabe des Bedürfnisses für jedes Jahr etatsmässig im Voraus festgesetzt und seiner Höhe nach für die Grundsteuerpflichtigen unter sich gleichmässig bemessen. Für die Mietssteuerpflichtigen ist der zu entrichtende Prozentsatz auf das Doppelte des für die Grundsteuer massgebenden Satzes zu bestimmen, jedoch sind die wegen Nichterreichung eines Jahreseinkommens von 420 Mark zur Klassensteuer nicht veranlagten und die mit einem Einkommen bis einschliesslich 660 Mark pro Jahr zu der gedachten Steuer eingeschätzten Personen, nur mit der Hälfte, sowie diejenigen Personen, welche zur Klassensteuer mit einem Einkommen von über 660 Mark bis einschliesslich 900 Mark pro Jahr eingeschätzt sind, nur mit $^2/_3$ des Normalsatzes zur Mietssteuer zu veranlagen.

§ 20

nach der Fassung des alten Regulativs:

Die Grund- und Mietssteuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die Kämmereikasse bei Vermeidung der Exekution zu zahlen.

nach der Fassung im Nachtrage vom $\frac{\text{24. Dezember 1884}}{\text{26. Januar 1885}}$, welcher am 13. November 1885 bestätigt worden ist:

Die Grund- und Mietssteuer ist in Vierteljahrsraten an die Steuerhebestelle zu entrichten. Die Fälligkeitstermine werden für jedes Rechnungsjahr von dem Magistrate

festgesetzt und den Steuerpflichtigen durch die denselben zu behändigenden Steuerausschreiben bekannt gegeben.

§ 21. Die Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Räume etc. behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Nutzungswertes erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung einer vom Magistrat ernannten, aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission.

Der Nutzungswert eines jeden zur Grundsteuer zu veranlagenden Grundstückes, und ebenso der Nutzungswert, nach welchem die Verlagung jedes einzelnen Steuerpflichtigen zur Mietssteuer erfolgt, ist nach Mark-Reichsmünze in runden Summen von zehn zu zehn Mark für das Steuerjahr in Ansatz zu bringen. Hierbei werden Beträge von 5 Mark und darunter gar nicht, von mehr als 5 Mark gleich 10 Mark gerechnet. Die Grundsteuer-Rolle wird alljährlich im Monat Januar acht Tage, die Mietssteuerrolle in den Monaten Februar, Mai, August und November je acht Tage im Steuerbureau während der Bureaustunden zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen gelegt, und sind die Tage der Offenlegung durch das Tageblatt mindestens acht Tage vorher bekannt zu machen. Ausserdem wird jeder Steuerpflichtige nach erfolgter Veranlagung von dem danach zu entrichtenden Steuerbetrage durch besonderes Ausschreiben in Kenntnis gesetzt.

§ 22. Reklamationen gegen die Veranlagung müssen binnen drei Monaten vom Tage der Behändigung des Ausschreibens ab bei dem Magistrate schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reklamationen nicht verzögert werden, muss vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in der § 20 festgesetzten Frist erfolgen.

nach der Fassung des alten Regulativs:

Ueber Reklamationen entscheidet nach zuvoriger Verhandlung eine von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich aus der

Zusatz nach der Fassung im Nachtrage vom $\frac{\text{24. Dezember 1884}}{\text{26. Januar 1885}}$, welcher am 13. November 1885 bestätigt worden ist.

Gegen den auf die Reklamation ergehenden Beschluss des Magistrats kann binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des-

Bürgerschaft erwählte Revisionskommission. Dieselbe besteht aus 7 Mitgliedern, wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlung und Bekanntmachung der Entscheidung mit Gründen erfolgt in öffentlicher Sitzung, in welcher ein Mitglied des Magistrats und auf Verlangen auch der Reklamant anzuhören ist.

Gegen die Entscheidung der Revisionskommission findet binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Merseburg statt.

selben ab Klage beim Bezirks-Ausschuss erhoben werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen erfolgte die Veranlagung der Censiten „nach dem jeweiligen Nutzungs- resp. Mietswerte der Gebäude und Liegenschaften ohne Rücksicht auf etwaige Schulden und sonstige Abgaben“. Es wurden vom Nutzungswerte der Grundstücke $2\,^1/_2$ pCt. als Grundsteuer und vom Mietswerte 5 pCt. als Mietssteuer erhoben.

Aus unserer Tabelle V ist ersichtlich, wieviel Grundstücke und vermietete Wohnungen in den einzelnen Jahren zur Steuer veranlagt, wieviel davon voll besteuert, befreit oder teilweise befreit waren.

Die Gesamtzahl der zur Steuer veranlagten Grundstücke hat sich in der Periode $1875/^{91}_{92}$ um 1758 oder 63,65 pCt. vermehrt. Während von den Grundstücken im Jahre 1875 97,90 pCt. besteuert waren, betrug der Prozentsatz im Jahre 1891/92 nur 95,02. Die Anzahl der steuerfreien Grundstücke hat sich in der Periode um rund 288 pCt. vermehrt.

Die Zahl der vermieteten Wohnungen und Geschäftsräume zeigt im Jahre 1891/92 gegenüber der im Jahre 1877 eine Zunahme von 10201 oder 69,50 pCt.

Es waren

	voll besteuert	teilweise befreit	ganz befreit
1877:	89,60 pCt.	5,01 pCt.	5,33 pCt.
1883/84:	83,40 „	8,45 „	8,15 „
1887/88:	38,63 „	53,40 „	7,97 „
1891/92:	45,49 „	46,75 „	7,76 „

Während die Zahl der gänzlich befreiten Wohnungen im Verlaufe der Periode nur mässig gestiegen ist, ist seit dem Jahre 1887/88 infolge der oben angeführten Nachträge zum Grund- und Mietssteuer-Regulativ vom 14. November und 17. Dezember 1885 eine ganz enorme Zahl von teilweisen Befreiungen vorgenommen worden, was sich auch in dem Minderertrage der Steuer für dieses Jahr fühlbar macht. Am Ende der Periode hebt sich der Prozentsatz der vollbesteuerten Wohnungen wieder etwas, bleibt aber immer noch hinter dem der teilweise befreiten Wohnungen zurück.

Das Gesamterträgnis beider Steuern hat sich in der Zeit von 1875 bis 1891 92 um 372070,62 Mk. oder 114,67 pCt. vermehrt. Der Betrag der Grundsteuer allein ist seit dem Jahre 1879/80 um 121877 Mk. oder 97,81 pCt., derjenige der Mietssteuer um 200821 Mk. oder 80,58 pCt. gewachsen.

Die Entwicklung der Grundsteuer-Erträgnisse ist, wie Tabelle VI zeigt, in den einzelnen Jahren eine ganz normale; bei der Mietssteuer fällt, wie schon oben erwähnt, der Minderertrag des Jahres 1887 88 auf, für den wir bereits die Erklärung gegeben haben. Es kamen 5951 Mk. weniger ein als im Vorjahre; das bedeutet einen Ausfall von 1,74 pCt.

Die durchschnittliche Belastung für ein besteuertes Grundstück ist von 38,87 Mk. im Jahre 1879/80 auf 57,39 Mk., d. h. um 47,65 pCt. im Jahre 1891/92 gestiegen, während dieselbe für eine ganz oder teilweise besteuerte Mietswohnung von 16,68 Mk. auf 19,61 Mk., d. h. nur um 17,56 pCt. zugenommen hat.

Durch die städtische Grund- und Mietssteuer wurden im Jahre 1875 48,61 pCt. aller Kommunalsteuern aufgebracht, im Jahre 1891/92 nur 44,15 pCt. —

Die übrigen selbständigen Steuern unserer zweiten Periode sind von untergeordneter Bedeutung. So wurde eine Hundesteuer bis 1888 nach denselben Grundsätzen wie in der vorigen Periode erhoben. Ein Nachtrag vom 23. Januar dieses Jahres, der am 17. April vom Bezirksausschuss bestätigt wurde, setzte die Jahressteuer für jeden Hund auf 9 Mk. fest und bestimmte ausserdem, dass die Steuerfreiheit für die im Regulativ näher bezeichneten Zug-, Gewerbe- und Schutzhunde nur auf ein Jahr, vom 1. April bis zum 1. April, erteilt würde und vor Ablauf dieser Frist von neuem nachgesucht werden müsste, widrigenfalls sie als erloschen und der Hund als versteuerbar gelten würde. — Die Erträgnisse dieser Steuer nahmen von Jahr zu Jahr langsam zu. Für 1875 war die Steuer auf rund 6000 Mk. etatisiert; über die wirklich eingekommene Summe fehlen mir die Angaben. Es brachte die Hundesteuer im Jahre

1880/81	netto	7681,41	Mk.	od.	0,97	pCt. d. Kommunalsteuern.
1886/87	„	10042,56	„	„	0,91	„ „ „
1890/91	d. Höchstbetr. v.	13664,—	„	„	0,91	„ „ „
1891/92	netto	13247,—	„	„	0,84	„ „ „

Im Jahre 1891/92 hat sich das Erträgnis der Hundesteuer gegenüber dem Jahre 1880/81 um 5565,59 Mk. vermehrt, d. h. um 72,45 pCt.

Das durchschnittliche jährliche Erträgnis der Hundesteuer in unserer Periode $1875/\frac{91}{92}$ beträgt 9065,66 Mk. oder 0,89 pCt. aller Kommunalsteuern.

Ein Bürgerrechtsgeld wurde in dieser Steuerperiode auf Grund des von der Kgl. Regierung zu Merseburg unter dem 7. Oktober 1874 bestätigten Regulativs vom 24. Juli 1874 und Nachtrages vom 26. Oktober 1875, bestätigt am 5. November desselben Jahres, erhoben. Demzufolge waren alle selbständigen Einwohner des Stadtbezirkes von Halle, sowohl diejenigen, welche neu anzogen, als auch diejenigen, welche bereits die Gemeindeangehörigkeit besassen, zur Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, beziehentlich § 9b des Gesetzes vom 25. Mai 1873, das Bürgerrecht dadurch erworben hatten, dass sie Preussen und seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirkes waren und zur Stadtgemeinde gehörten,

2. keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfingen,

3. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hatten,
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besassen, oder
   b) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt waren oder
   c) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Rthlr. entrichteten (§ 1 des Regulativs).

Das Bürgerrechtsgeld wurde nach Massgabe der Steuerstufe, in welcher sich der Verpflichtete zur Zeit des Erwerbes des Bürgerrechts auf Grund des Klassen und klassifizierten Einkommensteuer-Gesetzes vom 25. Mai 1873 befand, in folgenden Beträgen erhoben:

a) bei Steuerfreiheit mit 5 Rthlr.,
b) bei der Einschätzung zur 3. bis mit der 6. Stufe mit 5 Rthlr.,
c) bei der Einschätzung zur 7. bis mit der 10. Stufe mit 10 Rthlr.,
d) bei jeder höheren Stufe mit 15 Rthlr.

Diese im § 3 des Regulativs vom 24. Juli 1874, bestätigt am 7. Oktober 1874, enthaltenen Bestimmungen wurden durch den Nachtrag zu demselben vom 26. Oktober 1875, bestätigt am 5. November desselben Jahres, folgendermassen abgeändert:

„Das Bürgerrechtsgeld wird nach Massgabe des jährlichen Klassen- resp. Einkommen-Steuerbetrages, welchen der Verpflichtete zur Zeit des Erwerbes des Bürgerrechtes zu zahlen hat, in folgenden Beträgen erhoben:

a) bei einem jährlichen Steuerbetrage von 12—24 Mk. incl. mit 15 Mk.,
b) bei einem jährlichen Steuerbetrage von 30—48 Mk. incl. mit 30 Mk.,
c) bei jedem höheren Steuerbetrage mit 45 Mk.

Vor Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes sollte nach § 2 des Regulativs das Bürgerrecht, welches in dem Rechte zur Teilnahme an den Stadtverordnetenwahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung bestand, nicht ausgeübt werden dürfen.

Befreiungen von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes wurden auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen des Regulativs vom Jahre 1860 gewährt. (§ 4.)

Reklamationen waren binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungsaufforderung an ge-

rechnet, bei dem Magistrate anzubringen, Beschwerden über die Entscheidungen desselben bei allen weiteren Instanzen mussten innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach der Zustellung der Bekanntmachung des Entscheides angebracht werden, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1840. (§ 6.)

Der Erwerb des Bürgerrechtes war gemäss § 5 der Städte-Ordnung durch den Besitz eines eigenen Hausstandes bedingt. Bis zum Jahre 1882 nahm man an, dass darunter der Besitz derjenigen Gegenstände zu verstehen sei, welche zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft gehören. Seit jener Zeit änderte sich die Auffassung von dem Begriffe „eigener Hausstand“ der Art, dass man unter ihm nicht sowohl eine eigene Wirtschaftsführung als vielmehr die in der Nichtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit verstand. Diese Auffassung fand die Billigung der Aufsichtsbehörde. Seitdem ergab sich gegen früher ein Mehrertrag.

Im Jahre 1880/81 kamen ein an Bürgerrechtsgeld 5781 Mk.; das waren 0,73 pCt. der Kommunalsteuern. Im Jahre 1891/92 betrug die Einnahme 11439,50 Mk., d. w. 0,72 pCt. der Kommunalsteuern. Der Zuwachs betrug in dem Zeitraum von 11 Jahren 97,88 pCt. Doch war die Entwicklung von Jahr zu Jahr keine gleichmässige, wie unsere Tabelle VII zeigt.

Der durchschnittliche Ertrag in der ganzen Steuerperiode beläuft sich pro Jahr auf 6332,16 Mk., d. s. 0,62 pCt. der gesamten Kommunalsteuern.

Seit dem Jahre 1880/81 wird auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, eine Wanderlagersteuer in Halle erhoben, der Wanderlager und Wanderauktionen unterworfen sind.

Nach § 4 des Gesetzes beträgt die Steuer für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten der ersten Gewerbesteuerabteilung (Städte mit mehr als 50000 Einw.) . . . 50 Mk.,

der zweiten und dritten Gewerbesteuerabteilung (Städte mit mehr als 2000 bis 50000 Einw.) . . . . . 40 Mk.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

Die Isteinnahme der Steuer wird in den Orten der ersten bis dritten Gewerbesteuerabteilung der Gemeinde überwiesen, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat. (§ 5 des Gesetzes.)

In Halle wurden dementsprechend für jeden Wanderlagerbetrieb pro Woche und für jede Wanderauktion pro Tag 50 Mk. erhoben.

Auch diese Abgabe trägt, wie das Bürgerrechtsgeld, einen Gebühren-Charakter. Ihre Erträgnisse sind ganz minimaler Natur. Im Durchschnitt brachte die Wanderlagersteuer in unserer Periode pro Jahr 207,06 Mk., d. s. 0,02 pCt. der Kommunalsteuern. Am geringsten war die Einnahme im Jahre 1884/85 mit 120 Mk., am höchsten in den Jahren 1883/84 und 1890/91 mit je 520 Mk. —

Waren die letzterwähnten Abgaben ihren Erträgnissen nach nur von untergeordneter Bedeutung für die städtische Finanzverwaltung, so brachte dagegen die auf Grund des Regulativs vom 6. September 1886, bestätigt am 2. November desselben Jahres, mit dem 1. April 1887 in Geltung tretende kommunale Biersteuer recht beträchtliche Einnahmen. Sie setzte sich zusammen aus Zuschlägen zur bestehenden Staatssteuer und einer selbständigen Kommunalsteuer.

§ 1 des Regulativs bestimmt, entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes, dass von dem im Stadtbezirke gebrauten Biere vom 1. April 1887 ab ein Kommunalzuschlag von 50 pCt. zu der nach Massgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Hebung gelangenden staatlichen Brausteuer erhoben wird. Von demselben Zeitpunkte ab wird ferner nach § 2 von dem von auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Biere eine Kommunalabgabe von 65 Pfg. pro 100 Liter = 1 Hektoliter erhoben, welche der Empfänger zu entrichten hat. Geht Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 Liter Inhalt ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des festzustellenden Inhaltes berechnet und erhoben. Steuerfrei bleibt 1) Bier, welches in Mengen von weniger als 10 Liter eingeführt und 2) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird. (§ 3.)

Das von auswärts eingeführte Bier ist entweder an dem Tage, an welchem es in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt oder spätestens am folgenden Werktage während der üblichen Kassenstunden auf der Stadthauptkasse zu versteuern. Zu dem Zwecke haben die Empfänger von Bier, welches hier nicht gebraut und steuerpflichtig ist, der Kasse eine mit ihrer Unterschrift versehene Deklaration in duplo einzureichen, aus welcher der Absender, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt des Gebindes, der Lagerort,

sowie Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Steuer ersichtlich sein müssen. Das eine Exemplar der Deklaration wird den Steuerpflichtigen quittiert zu ihrer Legitimation gegenüber den Kontrollbeamten zurückgegeben. (§ 4.)

Alle noch näher bezeichneten Vereine, Wirte und sonstigen Einwohner, welche sich mit dem Kaufe von Bier zum Weiterverkaufe bezw. Ausschank befassen, haben über die am Vormittage des 1. April 1887 in ihrem Besitze befindlichen und später von ihnen bezogenen Biermengen, einschliesslich der aus hiesigen Brauereien entnommen, ein genaues Lagerbuch zu führen, in dem alle erforderlichen Einträge vom Empfänger des Bieres genau und vollständig gemäss den Bestimmungen des § 4, noch am Empfangstage zu bewirken sind. Lagerbücher und Deklarationen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren und müssen auf Verlangen der Stadthauptkasse vorgelegt werden. (§ 7.)

Für das aus dem Stadtbezirke ausgehende, hier gebraute Bier findet eine Rückvergütung der darauf gezahlten Abgabe unter folgenden Bedingungen statt:

a) zur Bereitung des auszuführenden Bieres müssen mindestens 25 Kg. Malz oder Malzschrot auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sein.

b) Das Bier muss in amtlich geaichten, spundvollen Fässern oder in bis an den Hals gefüllten Flaschen von gleicher Form und Grösse und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens einem Hektoliter ausgehen.

c) Die Vergütung wird mit 50 Pfg. für den Hektoliter, jedoch nur für je volle 10 Liter jeder Sendung berechnet, so dass überschiessende einzelne Liter ausser Betracht bleiben. (§ 8).

Nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern wird der Anspruch auf die Rückvergütung und nur dann zugestanden, wenn dieselben von ihnen selbst gebrautes Bier der in § 8 bezeichneten Art ausführen und wenn sie ausserdem Bücher führen, aus welchen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierbezuges, des Selbstverbrauches und des Verkaufes resp. der Ausfuhr sich ergiebt. Insbesondere muss aus den Büchern der Tag des Zu- und Abganges, sowie Namen und Wohnort der Bier-Empfänger, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt der verwendeten Gebinde, sowie die Art

des betreffenden Bieres jederzeit ersichtlich sein; doch ist es Brauern überlassen, den Selbstverbrauch an Bier erst am jedesmaligen Monatsschlusse summarisch einzutragen. Die Bücher müssen auf Erfordern sowohl der die Vergütung feststellenden, von dem Magistrate zu bestimmenden Amtsstelle, als auch dem Magistrate, jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden. (§ 9.)

Diejenigen Brauer, welche sich im Besitze eines Zusage-Scheines auf Rückvergütung der staatlichen Brausteuer befinden und Bier nach Orten ausserhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausführen, erhalten die Rückvergütung des Zuschlages nach erfolgtem Nachweise der Erfüllung der Bestimmungen über die Rückvergütung der staatlichen Brausteuer. Bei der Ausfuhr nach Orten innerhalb des Geltungsbereiches des vorerwähnten Gesetzes wird den Brauern, welche sich nicht im Besitze des Zusage-Scheines befinden, die Rückvergütung des Zuschlages für das aus dem Stadtbezirke nach inländischen Orten ausgeführte Bier nur nach vorgängiger Beibringung einer Bescheinigung des Magistrats, welche für jeden einzelnen Transport oder auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, gewährt. (§ 10.)

Soll Bier nach Orten des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Kommunalzuschlages aus dem Stadtbezirke ausgeführt werden, so ist solches unter Vorlage eines, die Namen des Absenders und des Empfängers, die Zahl und den Inhalt der Flaschen, sowie die Nummer, das Zeichen und den Inhalt jedes Gebindes, den Tag und die Stunde der Absendung angebenden, doppelt auszufertigenden Frachtbriefes, bezw. einer dessen Stelle vertretenden Deklaration und, zutreffenden Falles, unter Beifügung der in § 10 gedachten Bescheinigung des Magistrats, der von diesem zu bestimmenden Amtsstelle (§ 9) anzumelden. Die Anmeldung hat regelmässig mindestens drei Stunden vor dem Abgange des Bieres zu erfolgen. Die Amtsstelle notiert die angemeldete Sendung in dem Anmelde-Register und giebt die Exemplare des Frachtbriefes abgestempelt zurück und zwar, soweit eine vorgängige Revision oder eine Begleitung des Transportes beabsichtigt wird, zu Händen und durch Vermittlung des mit dieser Kontrolle betrauten Beamten. Beim Transporte durch die Bahn gilt das mit der Bescheinigung der Güter-Expedition über den richtigen Abgang versehene Duplikat des Frachtbriefes als Beweis für die

erfolgte Ausfuhr. Beim Transporte mittels Wagens wird dieser Beweis durch die auf dem Duplikate der Deklaration (des Frachtbriefes) zu erteilende Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang des Bieres erbracht. (§ 11.)

Die Liquidation der dem Versender zustehenden Ausfuhr-Vergütungen ist am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahres bei der Steuerbehörde zu bewirken. Der Versender hat zu diesem Behufe eine mit dem bescheinigten Duplikate, Frachtbriefe, belegte und von ihm unterschriftlich zu vollziehende Nachweisung der einzelnen Sendungen vorzulegen und deren Richtigkeit in Bezug auf die Erfüllung der in § 8 des Regulativs aufgestellten Erfordernisse schriftlich zu versichern. Die Steuerbehörde hat hiernach die Nachweisung nebst den Belegen zu prüfen und, insofern sich Anstände nicht ergeben, die Zahlung der festgestellten Steuer-Vergütung zu bewirken (§ 12). Den von dem Magistrate bezw. der betreffenden Amtsstelle (§ 9) mit der Kontrolle betrauten Beamten ist von den Brauereibesitzern etc. behufs Vornahme von Revisionen jederzeit (nachts nur, wenn dringender Verdacht der Defraudation vorliegt) der Zutritt zu den Kellern und anderen Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten. Zum Zwecke der Revision ist dem Magistrate, sowie den Kontroll-Beamten über Zeitpunkt und Menge der Biererzeugung, über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier und dessen Besteuerung jede gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere aber sind ihnen die von den Revidierten zu führenden Lagerbücher und Deklarationen vorzulegen. Ebenso ist auch jeder Biertransportführer verpflichtet, den Kontroll-Beamten den Frachtbrief oder die Nachweisung auf Erfordern vorzulegen. (§ 13.)

Ein Nachtrag vom 4. Juni 1888, bestätigt am 27. Oktober desselben Jahres, bestimmt ferner:

Dem Magistrat bleibt das Recht vorbehalten, im Wege der vertragsmässigen Vereinbarung mit den betreffenden Brauern eine Steuer-Rückvergütung auch für solches in Halle gebrautes und aus dem Stadtbezirke ausgehendes Bier zuzugestehen, zu dessen Bereitung die im § 8 pos. a des Regulativs vorgeschriebene Menge von Braustoffen nicht Verwendung gefunden hat. In jedem Falle müssen indessen, um die Zulässigkeit der Erstattung zu begründen, zur Bereitung des Bieres, sofern es sich

a) um sogenanntes untergäriges Bier handelt, mindestens 20 Kg. Malz oder Malzschrot und, insofern

b) sogenanntes obergäriges Bier in Betracht kommt, Braustoffe im Steuerwerte von mindestens 56 Pfg. auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sein. Die auf untergäriges Bier zu gewährende Vergütung darf die Summe von 35 Pfg., die Rückvergütung für obergäriges Bier den Betrag von 20 Pfg. für den Hektoliter nicht übersteigen.

Der Magistrat darf diejenigen Brauer, welchen nach dem Vorstehenden eine Steuer Rückvergütung vertragsmässig zugesichert worden ist, von der Verpflichtung, das auszuführende Bier nach Massgabe des § 11 an Amtsstelle zur Anmeldung zu bringen, unter der Voraussetzung entbinden, dass

a) der nach § 12 aufzustellenden vierteljährlichen Liquidation ein die Schwere der Einbrauung des Bieres, den Gesamtabsatz während der in Betracht kommenden Zeitperiode, sowie dessen Verteilung auf den Stadtbezirk und die ausserhalb des letzteren gelegenen Orte nachweisender Bücherauszug beigefügt,

b) die Richtigkeit des Bücherauszuges von dem Brauer eidesstattlich versichert,

c) hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Bücher den vom Magistrate zu erteilenden Anweisungen pünktlich Folge geleistet wird.

Hinsichtlich des sogenannten obergärigen Bieres kann der Magistrat auf die Bedingung spundvoller Füllung der Fässer § 8 pos. b — Verzicht leisten. In diesem Falle ist auf den Fässern, in welchem obergäriges Bier aus dem Stadtbezirk versandt wird, die Zahl der bei dem jedesmaligen Transport darin enthaltenen Liter obergärigen Bieres in deutlich erkennbarer Weise anzugeben. Den Kontrollbeamten steht — ausser den in § 13 angegebenen Befugnissen — das Recht zu, die Richtigkeit der auf den Fässern, in welchen obergäriges Bier versandt wird, gemachten Angaben in jeder hierzu geeigneten Weise zu prüfen. (§ 13 a.)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs ziehen Ordnungsstrafen von 3 bis 30 Mk. nach sich; bei Steuerhinterziehungen ist ausserdem die tarifmässige Steuer nachzuzahlen. (§ 14.)

Die Brutto-Erträgnisse dieser Steuer gestalteten sich folgendermassen.

	Zuschlag zur Braumalzsteuer	Eingangssteuer	Anzahl der eingeführten hl fremden Bieres
1887/88:	57222,80 Mk.;	31460,07 Mk.;	48400,11 hl.
1888/89:	59377,— „	33368,— „	51326,60 „
1889/90:	62480,85 „	36197,55 „	55678,67 „
1890/91:	68424,— „	40666,— „	62563,— „
1891/92:	70873,— „	38239,— „	58827,— „

Die Steigerung des Erträgnisses der Braumalzsteuer innerhalb des Jahrfünfts betrug 13750,20 Mk. oder 24,03 pCt.; die Mehreinfuhr fremden Bieres im Jahre 1891/92 gegenüber dem Jahre 1887/88 betrug 10426,89 hl. und der dafür erzielte Mehrertrag 6778,93 Mk. oder 21,55 pCt., während er im Jahre vorher 29,23 pCt. betragen hatte, was einen erheblichen Rückgang bedeutet.

Von den Brutto-Erträgnissen kamen in Abzug:

1) an Verwaltungskosten für das Kgl. Hauptsteueramt 5 pCt. vom Brutto-Ertrage des Kommunalzuschlages zur Staatssteuer,

2) Gebühren für die Abstempelung der Nachweisungen über das von auswärts eingeführte Bier an die Inhaber der Meldestellen, soweit die bezüglichen Beträge liquidiert waren,

3) Rückvergütungen für in Halle gebrautes und ausgeführtes Bier.

Von besonderem Interesse sind nur die Beträge der letztgenannten Kategorie. Sie beliefen sich im Jahre

1887/88 auf 327,— M., 1888/89 auf 3372,— Mk.,
1889/90 „ 10162,63 „ 1890/91 „ 11462,— „
1891/92 „ 13070,— „

Diese Zahlen zeigen, dass der Export der Halle'schen Brauereien in diesem Jahrfünft ganz bedeutend gestiegen sein muss; es beträgt der Unterschied zwischen dem ersten und letzten Jahre 12743 Mk., das ist fast das 39fache.

Die Gesamt-Netto-Erträge der kommunalen Biersteuer zeigen folgende Entwicklung:

1887/88: 85187,24 Mk., das sind 7,22 pCt. der Kommunalsteuern.
1888/89: 85904,— „ „ „ 6,81 „ „ „
1889/90: 84841,73 „ „ „ 6,14 „ „ „
1890/91: 93467,— „ „ „ 6,20 „ „ „
1891/92: 92259,— „ „ „ 5,85 „ „ „

Die Einnahmen aus der Biersteuer haben sich in dem Jahrfünft um 7071,76 Mk. oder 8,30 pCt. vermehrt.

Unsere dritte und letzte Steuerperiode umfasst die Jahre 1892/93 bis 1899/1900. Wenn für die Abgrenzung der beiden ersten Steuerperioden einschneidende Veränderungen in der Art, bezw. der Erhebung der Kommunalsteuern als Grund anzuführen war, so lässt uns dieses Mittel bei der letzten Periode einigermassen im Stich. Zwar erscheint das Anfangsjahr durch den Uebergang von der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer zur allgemeinen Einkommensteuer genügend motiviert, aber sowohl die zahlreichen Aenderungen in der Erhebung der bestehenden, alauch die Einführung von neuen Steuern, namentlich infolge des kommunalen Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nebst Novelle vom 30. Juli 1895, würde bei verschiedenen Jahren dazu berechtigen, eine neue Steuerperiode beginnen zu lassen. Wenn wir uns trotzdem dafür entschieden haben, alle diese verschiedenen Steuerarten in einer einzigen Periode zusammenfassend zu behandeln, so geschah es aus dem rein äusserlichen Grunde, die Uebersichtlichkeit und die Vergleichung mit den beiden ersten Perioden zu erleichtern.

In der Zeit von 1892/93 bis 1899/1900 kamen folgende Kommunalabgaben zur Erhebung:

I. Zuschläge zu Staatssteuern:
   1. eine Einkommensteuer,
   2. eine Grund- und Gebäudesteuer, seit 1895,
   3. eine Gewerbe- und Betriebssteuer.

II. Selbständige Gemeindesteuern:
   1. eine Grund- und Mietssteuer bis 1895,
   2. eine Hundesteuer,
   3. eine Lustbarkeitssteuer,
   4. eine Wanderlagersteuer,
   5. ein Bürgerrechtsgeld,
   6. Baupolizeigebühren.

III. Selbständige Gemeindesteuern mit Zuschlägen zu Staatssteuern kombiniert:
   1. eine Biersteuer.

Wir beginnen mit der letztgenannten als einer der wenigen Steuerarten, deren Veranlagungs- und Erhebungsweise sich in unserer neuen Steuerperiode nicht geändert hat. Die Biersteuer hat uns in der zweiten Periode zuletzt beschäftigt, und können wir unmittelbar an die früheren Ergebnisse anschliessen.

Seit dem Jahre 1892/93 gestaltete sich die Entwicklung der Brutto-Erträgnisse der Biersteuer folgendermassen:

	Zuschlag zur Braumalzsteuer	Eingangssteuer	Anzahl der eingeführten hl. fremden Bieres.
1892/93:	77250,— Mk.	38343,— Mk.	58988,— hl.
1893/94:	82490,— „	36099,— „	55535,— „
1894/95:	85160,— „	31151,— „	47923,— „
1895/96:	95498,— „	31179,— „	47967,— „
1896/97:	99845,— „	34007,— „	52318,— „
1897/98:	107116,20 „	35934,44 „	55284,50 „
1898/99:	113607,58 „	39683,72 „	61051,83 „
1899/00:	111714,75 „	42660,51 „	65630,68 „

Es hat sich danach das Erträgnis der Braumalzsteuer in dem Zeitraum von 8 Jahren um 34464,75 Mk. oder 44,61 pCt. vermehrt. Die Mehreinfuhr fremden Bieres im Jahre 1899/1900 gegenüber 1892/93 betrug 6642,68 hl. und der dafür erzielte Mehrertrag 4317,51 Mk. oder 11,26 pCt. Seit dem Jahre 1891/92 ist ein fortschreitendes Sinken der Biereinfuhr zu konstatieren, was bis zum Jahre 1895/96 anhält, von wo an dieselbe wieder steigt, um jedoch erst im letzten Jahre dieser Periode den Stand von 1890/91 wieder zu erreichen, bezw. zu überflügeln. —

Seitdem vom 1. Januar 1899 ab der Kommunalzuschlag zur Braumalzsteuer von der Stadthauptkasse erhoben wird, kommt die bisherige Gebühr an das Königliche Hauptsteueramt in Fortfall, wodurch das Netto-Erträgnis eine Steigerung erfährt.

Für in Halle gebrautes und ausgeführtes Bier wurden an Rückvergütungen bezahlt:

1892/93:	23664,— Mk.,	1893/94:	21705,— Mk.,
1894/95:	27048,— „	1895/96:	25072,— „
1896/97:	30414,— „	1897/98:	23841,68 „
1898/99:	40224,25 „	1899/00:	41366,63 „

Der Zuwachs der Rückvergütungen innerhalb dieser Steuer-Periode beträgt 74,81 pCt., gegenüber dem Jahre 1891/92 216,50 pCt. Er ist namentlich in den letzten Jahren so gross, dass dadurch die Einnahme aus der Eingangssteuer ziemlich parallelisiert wird.

Die Gesamt-Netto-Erträgnisse der kommunalen Biersteuer beliefen sich auf:

1892/93:	87 612	Mk.,	das sind	5,01	pCt.	der	Kommunalsteuern
1893/94:	92 300	„	„ „	4,85	„	„	„
1894/95:	84 588	„	„ „	4,30	„	„	„
1895/96:	96 400	„	„ „	4,96	„	„	„
1896/97:	98 006	„	„ „	4,01	„	„	„
1897/98:	113 383	„	„ „	4,48	„	„	„
1898/99:	108 537	„	„ „	4,10	„	„	„
1899/00:	112 167	„	„ „	3,93	„	„	„

Der Mehrertrag des Jahres 1899/1900 gegenüber dem Jahre 1892/93 beläuft sich auf 24 555 Mk. oder 28,03 pCt.

Das Verhältnis der Biersteuer zu den gesamten Kommunalsteuern gestaltet sich mit wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr ungünstiger. Seit 1887/88, dem Einführungsjahre der Biersteuer, hat sich das Verhältnis derselben zu den Kommunalsteuern 1899/00 um 3,23 pCt. verringert. Für die dritte Steuerperiode liegt der Grund dafür in der Einführung von neuen Steuern, bezw. in der verbesserten Erhebungsform und dem dadurch erzielten Mehr-Erträgnisse der alten Steuern. —

Ein Bürgerrechtsgeld ist auf Grund der bisherigen Bestimmungen bis zum Jahre 1893/94 erhoben worden; von da ab trat ein neues Regulativ vom 3. Juli 1893 in Kraft, welches am 10. August desselben Jahres die Bestätigung seitens der Regierung gefunden hat.

Das neue Regulativ enthält folgende Bestimmungen:

Wer das Bürgerrecht der Stadt Halle a. S. erwirbt, ist zur Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, mit Ausnahme

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, der Lehrer und der Geistlichen, welche gemäss dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Halle nehmen,

b) der Militärpersonen, die 12 Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter a) genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst,

c) derjenigen Personenen, welche in Halle schon einmal Hausstandsgeld oder Bürgerrechtsgeld bezahlt haben, § 1.

Das Bürgerrechtsgeld beträgt für diejenigen, welche von der Staats-Einkommensteuer auf Grund des § 5 des Einkommensteuer-

Gesetzes vom 21. Juni 1891 freigelassen oder welche zu derselben mit einem Steuersatze von 6 Mk. veranlagt sind . . . . 3 Mk., für diejenigen, welche zur Staats-Einkommensteuer veranlagt sind

mit einem Steuersatze von	9	bis	16 Mk.	6 Mk.
„	21	„	36 „	12 „
„	44	„	60 „	20 „
„	70	„	92 „	36 „
„	104	„	132 „	45 „
„	mehr als		132 „	60 „

Massgebend ist die für die Zeit des Erwerbes des Bürgerrechtes gültige Veranlagung. § 2.

Einsprüche gegen die Heranziehung zum Bürgerrechtsgelde sind binnen einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Magistrate anzubringen. Gegen den darauf ergehenden Bescheid kann binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Zustellung beim Bezirksausschusse die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden. Die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes wird durch die Erhebung des Einspruchs nicht aufgehalten. § 3.

Das Gesetz über Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 findet auf das Bürgerrechtsgeld mit der Massgabe Anwendung, dass die nicht zur Hebung gelangten Bürgerrechtsgelder erst in 2 Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren. § 4.

Vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. § 5. —

Im Jahre 1892/93 stellte der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung den Antrag auf Aufhebung des für die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes massgebenden Regulativs, und wurde infolge dessen in diesem Jahre kein Bürgerrechtsgeld erhoben. Nach Ablehnung des Antrages erfolgte die Einziehung nachträglich nach den alten Bestimmungen. Für beide Jahre wurden zusammen nur 10632 Mk. erhoben, während 20717 Mk. in Soll gestellt waren. Die pro 1893 neu in die Bürgerrolle eingetragene Zahl von Bürgern belief sich auf 2595. Für die folgenden Jahre kann ich nur die etatsmässigen Beträge angeben, über die wirklich eingegangenen fehlen mir die Angaben.

1894/95 waren in Soll-Einnahme gestellt 12740 Mk.
1895/96 „ „ „ „ 7566 „
1896/97 „ „ „ „ 7343 „

Die Anzahl der in die Bürgerrolle neu eingetragenen Bürger betrug

1894/95: 2947
1895/96: 1524
1896/97: 1812.

In den beiden letzten Jahren wäre hiernach ein Rückgang zu konstatieren. Die Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes erfolgte auf Grund der Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom $\frac{18.\text{ Januar}}{7.\text{ Februar}}$ 1898, mit dem 25. März desselben Jahres, dem Tage der Genehmigung dieses Beschlusses durch den Bezirksausschuss. Für das Jahr 1897/98 finden sich in den Verwaltungsberichten der Stadt Halle keine Angaben mehr über eine Erhebung dieser Abgabe. —

In den Bestimmungen über die Erhebung einer Wanderlagersteuer in Halle ist in der dritten Periode keine Aenderung eingetreten; die Erträgnisse dieser Abgabe haben sich gegen früher wenig verändert.

Das Jahr 1894/95 brachte als Maximal-Ertrag 650 Mk., das Jahr 1897/98 den geringsten Ertrag von 150 Mk. Im Durchschnitt kamen in dieser Steuerperiode pro Jahr 413,75 Mk. ein, das sind 0,02 pCt. der Kommunalsteuern. —

Mit dem 1. Oktober 1893 trat auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1891, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer, ein neues Hundesteuer-Regulativ vom 7. März 1892, bestätigt am 29. April 1893, in Kraft, welches durch den Nachtrag vom 10. Juni 1895, genehmigt am 23. Juli desselben Jahres, einige Ergänzungen erfuhr.

Dadurch wurde die Hundesteuer von 4,50 Mk. auf 7,50 Mk. für das Halbjahr vom 1. Oktober 1893 bis Ende März 1894 und vom 1. April 1894 ab auf 20 Mk. jährlich erhöht. § 2 des Regulat.

Wichtige Aenderungen brachte der § 3, welcher von der Steuerfreiheit handelt. Nach ihm sind von der Steuer auf Antrag die Besitzer derjenigen Hunde zu befreien, welche

a) entweder zur Bewachung oder
b) zum Gewerbebetriebe unentbehrlich sind.

Unter Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind, werden nur solche verstanden, die zur Bewachung von Gehöften, welche frei liegen und deren Einfriedigung leicht zu übersteigen ist, oder zur Bewachung von nicht in Gebäuden lagernden Gegenständen benutzt werden und den Tag über an der Kette liegen, oder in einem umschlossenen Raume gehalten werden.

Als zum Gewerbebetriebe unentbehrlich gelten folgende Hunde:

1. solche, die zum Viehtreiben erforderlich und geeignet sind,
2. die Hunde der Hirten, welche zur Leitung wie auch zur Bewachung der Herde bestimmt und geeignet sind,
3. die Hunde der städtischen Nachtwachmannschaft, sowie der städtischen Wiesen- und Feldaufseher, insofern sie zur Begleitung auf den Dienstwegen dieser Beamten gehalten werden,
4. die Hunde der hier wohnhaften Königlichen Forst- und Jagdbeamten, welche diese des Dienstes wegen halten müssen,
5. Ziehhunde solcher Personen, welche nach den von der Steuerbehörde zu veranlassenden Ermittelungen wegen ihrer Vermögensverhältnisse andere geeignete Kräfte zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen Karrens oder Handwagens nicht zu beschaffen vermögen.

Personen mit einem Jahreseinkommen über 3000 Mk. wird kein steuerfreier Zughund gewährt.

Die Steuerfreiheit für die in § 3 erwähnten Hunde erlischt für das betreffende Steuerhalbjahr, wenn dieselben

1. nicht mehr, oder nicht mehr ausschliesslich zu den Zwecken benutzt werden, wegen derer die Steuerfreiheit bewilligt worden ist,
2. mit einer für einen steuerpflichtigen Hund ausgegebenen Steuermarke versehen sind,
3. entgegen der Vorschrift des § 3, Absatz 2 angetroffen werden (§ 4).

Die Anmeldung eines Hundes hat binnen zwei Wochen, nachdem er in den Besitz gekommen, bezw. nach dem Anzuge, die Abmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Ablauf des Steuerhalbjahres, in dem der Abgang erfolgt ist, unter Rückgabe der Steuerquittung zu erfolgen, widrigenfalls die Steuer für das nächste Quartal fortgezahlt werden muss. Ebenso muss jeder

steuerfreie Hund, der in Abgang gekommen ist, spätestens innerhalb 2 Wochen nach dem Abgange unter Rückgabe des Freischeines und der Marke abgemeldet werden (§ 6).

Dem Inhaber eines steuerpflichtigen Hundes wird bei der ersten Steuerzahlung eine Steuermarke ausgehändigt, deren Nummer auf der Quittung vermerkt wird. Die Besitzer von zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlichen steuerfreien Hunden erhalten einen Steuer-Freischein, die Besitzer der letzteren ausserdem eine Marke besonderer Form oder Farbe (Hundefreimarke). Die Marken wechseln jährlich in Farbe und Form und tragen die Jahreszahl (§ 7).

Die Steuer ist halbjährlich bis zum 14. April bezw. 14. Oktober im Voraus zu zahlen. Für Hunde, welche anmeldungspflichtig sind (nach § 6), ist sie für das laufende Halbjahr binnen 2 Wochen, nachdem sie in Besitz gekommen sind, bezw. nach dem Anzuge zu entrichten.

Denjenigen Besitzern steuerpflichtiger Hunde, welche innerhalb dieser Fristen nicht Zahlung geleistet haben, wird ein ihre Veranlagung zur Hundesteuer aussprechender Steuerzettel zugestellt, sofern sie in dem betreffenden Steuerjahre nicht bereits einen Steuerzettel erhalten haben (§ 11).

Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer kann binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach Zustellung der Veranlagung beginnt, beim Magistrat Einspruch erhoben werden. Gegen den vom Magistrat über den Einspruch erlassenen Beschluss steht den Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (§ 12). —

Trotz der Erhöhung der Hundesteuer stieg die Zahl der zur Versteuerung angemeldeten Hunde vom Beginn des Berichtjahres 1893/94 bis zum Schlusse von 1180 auf 1463. Dagegen verminderte sich infolge der verschärften Bestimmungen die Zahl der steuerfrei bewilligten Wachthunde in demselben Jahre von 1102 auf 499, die der Geschäftshunde von 318 auf 245. So erklärt sich der starke Zugang an steuerpflichtigen Hunden einfach aus der teilweisen Aufhebung der Steuerfreiheit für die Wacht- und Ziehhunde. In

den folgenden Jahren nimmt die Zahl der steuerpflichtigen Hunde wieder erheblich ab. Im Monat April des Jahres 1899 waren in Halle nur 1249 Hunde steuerpflichtig. Es gab

ferner 469 steuerfrei bewilligte Wachthunde,
230 „ „ Geschäftshunde;
703 steuerpflichtige Hunde wurden im Laufe des Jahres an-,
602 abgemeldet.

Durch die veränderten Bestimmungen stiegen die Einnahmen aus der Hundesteuer nicht unbeträchtlich. Während das Jahr 1892/93, wo noch das alte Regulativ in Geltung war, eine Netto-Einnahme von 12202 Mk. aufweist, betrug dieselbe im folgenden Jahre bereits 17521 Mk. und erreichte im Jahre 1894/95 sogar die Höhe von 28038 Mk., was immerhin 1,42 pCt. sämtlicher Kommunalsteuern ausmachte. In den folgenden Jahren gingen die Einnahmen wieder um 2 bis 3000 Mk. zurück und stiegen erst im letzten Jahre dieser Periode wieder etwas, in welchem sie 27214,75 Mk. oder 0,95 pCt. der Kommunalsteuern betrugen. Das Plus im Jahre 1899/1900 gegenüber 1892/93 belief sich auf 15012,75 Mk. oder rund 123 pCt.

Eine andere Luxussteuer wird in Halle seit dem Jahre 1895/96 in Form einer Lustbarkeitssteuer, gemäss der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, auf Grund der städtischen Ordnung vom 7. März 1895, genehmigt am 15. März bezw. 25. Mai desselben Jahres, erhoben.

Einige unwesentliche Zusätze brachte der Nachtrag vom 18. Juni 1896, welcher am 31. Juli desselben Jahres die Genehmigung des Bezirksausschusses, am 20. August die des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen fand.

Der § 1 der Ordnung enthält den Tarif der Steuern, welche für die in Halle stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten an die Stadtkasse zu entrichten sind, cf. Tabelle VIII.

In den im § 1 Ziffer I bis V und VII bis VIII bezeichneten Fällen schliesst die für eine dieser Lustbarkeiten gezahlte höhere Steuer die niedere Steuer für eine andere in den genannten Ziffern aufgeführte Lustbarkeit in sich. In allen anderen Fällen ist bei gleichzeitig stattfindenden Lustbarkeiten verschiedener Art für jede einzelne Lustbarkeit die festgesetzte Steuer zu entrichten (§ 2).

Der Steuer für öffentliche Lustbarkeiten unterliegen auch Lustbarkeiten der in § 1 unter I bis V aufgeführten Art, welche von Korporationen, Vereinen oder einer zur Veranstaltung der Lustbarkeit zusammengetretenen Mehrheit von Personen in öffentlichen Lokalen oder eigenen Gesellschaftsräumen veranstaltet werden (§ 3).

Die Steuer ist, wenn zur Abhaltung der Lustbarkeit eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich ist, vor Beginn der Lustbarkeit, in allen anderen Fällen spätestens 24 Stunden nach derselben zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und, falls ein geschlossener oder befriedeter Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben — dieser mit dem Veranstalter — auf das Ganze. — Zuwiderhandlungen gegen Teil 1 dieses § werden an den für die Steuer haftbaren Personen mit einer Strafe bis zu 30 Mk. geahndet (§ 4).

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer vom Magistrat erlassen werden (§ 5).

Die im Bezirke der Stadt Halle a. S. erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt (§ 6).

Es gingen ein:

für Tanzbelustigungen in	1543	Fällen:	21355 Mk.	1895/96
für Konzerte u. and. Lustbarkeiten in	578	„	16367 „	
für Tanzbelustigungen in	1668	„	22745 „	1896/97
für Konzerte u. and. Lustbarkeiten in	612	„	19929 „	
für Tanzbelustigungen in	1705	„	23090 „	1897/98
für Konzerte u. and. Lustbarkeiten in	686	„	16603 „	

Für die beiden letzten Jahre dieser Periode ist in den Verwaltungsberichten zwischen der Art der Lustbarkeit nicht mehr unterschieden und nur die Gesamtsumme des Erträgnisses angegeben worden. Doch lässt sich auch schon aus den drei ersten Jahren ersehen, dass die Steuer auf Tanzbelustigungen die Haupterträgnisse abwirft. Im ganzen kamen durch diese Steuer ein:

1895/96	37722	Mk.,	das sind	1,94	pCt.	der Kommunalsteuern,
1896/97	39674	„	„ „	1,62	„	„ „
1897/98	39693	„	„ „	1,57	„	„ „
1898/99	39693	„	„ „	1,50	„	„ „
1899/00	52859	„	„ „	1,85	„	„ „

In dem Jahrfünft ist das Steuererträgnis um 15 137 Mk. oder 40,13 pCt. gestiegen. —

Zur selben Zeit wie die Lustbarkeitssteuer, nämlich vom 1. April 1895 ab, trat noch eine dritte direkte Aufwandsteuer in Halle in Kraft, die sogenannten Baupolizeigebühren. Ihre Erhebung erfolgt auf Grund der gemäss dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erlassenen Ordnung für Erhebung von Baupolizeigebühren im Bezirke der Stadt Halle a. S. vom 12. März 1895, welche am 21. März desselben Jahres genehmigt worden ist. Nach § 1 sind für die baupolizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen vom Bauherren Gebühren zur Stadtkasse zu entrichten.

Dieselben werden nach der schätzungsweise festgestellten Höhe der Kosten eines jeden Baues abgestuft und betragen

bei einer Höhe der Baukosten bis zu 75 Mk. incl. 2,50 Mk.
„ mehr als 75 bis 150 Mk. incl. . . . . 5,— „
„ „ „ 150 „ 500 „ „ . . . . . 7,50 „
„ „ „ 500 „ 1000 „ „ . . . . . 10,— „ ;

sie steigen bei mehr als 1000 Mk. Baukosten von 10 Mk. ab für jedes angefangene weitere Tausend um 2,50 Mk. Bei Kanalanschlüssen ermässigt sich die Gebühr auf die Hälfte der angegebenen Sätze. (§ 2.)

Soll ein baupolizeilich genehmigtes Projekt, für welches die Gebühr gemäss § 2 bereits gezahlt ist, vor seiner vollständigen Ausführung nachträglich verändert werden, so ist für die Genehmigung und Beaufsichtigung dieser Bauveränderung — wenn deren Baukosten die Summe von 500 Mk. überschreiten — eine den Sätzen des § 2 entsprechende Nachgebühr zu entrichten. (§ 3.)

Kann in einem zur Bauabnahme (erste Bauabnahme, Rohbauabnahme, Schlussabnahme) angesetzten Termine durch Verschulden des Bauherren, des Bauleiters oder ihrer Leute die Bauabnahme nicht erfolgen, so hat der Bauherr für den dadurch nötig werdenden neuen Termin eine Gebühr zu entrichten, welche 3 Mk. bei einer Bausumme bis zu 20000 Mk. und 6 Mk. bei einer höheren Bausumme beträgt. (§ 4.)

Im Falle des § 4 ist die Gebühr nach Abhaltung des neuen Termines, in allen übrigen Fällen mit der Aushändigung der Bau-

genehmigung an den Bauherren fällig. Die Höhe der Gebühren ist dem Pflichtigen unter Angabe der angenommenen Baukosten vom Magistrat schriftlich mitzuteilen. (§ 5.)

Gegen die Heranziehung zu der Baugebühr kann binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnt, beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen den vom Magistrat über den Einspruch ergehenden Beschluss steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. (§ 6.)

Eingegangen sind:

1895/96	in	755	Fällen	23412, –	Mk.,	d. s.	1,20	pCt. d. Kommunalst.
1896/97	„	737	„	22598,40	„	„	0,92	„ „ „
1897/98	„	736	„	24611,25	„	„	0,97	„ „ „
1898/99	„			24611,—	„	„	0,92	„ „ „
1899/00	„			22118,—	„	„	0,77	„ „ „

Besonders starke Abweichungen von dem jährlichen Durchschnittserträgnis von 23470.13 Mk. sind nicht zu konstatieren.

Als letzte selbständige Gemeindesteuer ist noch die Grund- und Mietsteuer zu erwähnen. Bis zum Jahre 1894/95 incl. wurde dieselbe auf Grund des Regulativs vom 31. Dezember 1875, bestätigt am 3. Juli 1877, erhoben. Die Ergebnisse der drei in die letzte Steuerperiode fallenden Jahre haben wir deshalb in Tabelle V und VI unmittelbar an die der vorigen Periode angeschlossen.

Die Zahl der vermieteten bezw. selbst benutzten Wohnungen und Geschäftsräume hat in den drei Jahren von 1892/93 bis 1894/95 um 849 oder 3,38 pCt. zugenommen. Es waren

	voll besteuert	teilweise befreit	ganz befreit.
1892/93	44,78 pCt.	47,03 pCt.	8,19 pCt.
1893/94	44,50 „	47,99 „	7,51 „
1894/95	44,01 „	48,36 „	7,63 „

Wie schon am Schluss der vorigen Steuerperiode, so verschiebt sich auch hier das Prozentverhältnis immer mehr zu Gunsten der teilweise befreiten Mietswohnungen.

Während der ganzen Zeit des Bestehens der Mietssteuer hat sich das Prozentverhältnis der vollbesteuerten Wohnungen um

45,65 pCt. verringert, das der gänzlich befreiten um 2,30 und das der teilweise befreiten Mietswohnungen um 43,35 pCt. gehoben.

Das Erträgnis der Mietssteuer zeigt im Jahre 1892/93 einen auffallenden Rückgang gegen das Vorjahr; es kamen nur 360999 Mk., d. s. 89040 Mk. weniger als 1891/92 ein. Durch ganze oder teilweise Befreiungen von der Steuer lässt sich ein so starker Ausfall nicht völlig erklären. Es sind offenbar mehrere Umstände zusammen gekommen. So waren z. B. in diesem Jahre ganz exceptioneller Weise die registrierten Grund- und Mietssteuerabgänge grösser als die Zugänge.

Während das Jahr 1891/92 6689 Zugänge und 6075 Abgänge, also ein Plus von 614 aufweist, zeigt das Jahr 1892/93 nur 4950 Zugänge, dagegen 5172 Abgänge, was ein Minus von 222, gegenüber dem Jahre 1891/92 ein Minus von 836 bedeutet. Andere auf Zahlenmaterial gestützte Begründungen vermag ich nicht anzugeben. — Die beiden folgenden Jahre lieferten wieder normale Erträge. Es kamen ein

1893/94 471235 Mk., 1894/95 477930 Mk.

Der Zuwachs seit dem Jahre 1891/92 beträgt im Jahre 1894/95 27891 Mk. oder 6,11 pCt.

Die durchschnittliche Belastung einer ganz oder teilweise besteuerten Mietswohnung ist von 19,61 Mk. im Jahre 1891/92 auf 19,94 Mk. im Jahre 1894/95 gestiegen, während sie 1892/93 nur 15,66 Mk. betragen hat.

Im Jahre 1891/92 wurden durch die Mietssteuer 28,53 pCt. der Kommunalsteuern aufgebracht, im Jahre 1894/95 nur 24,28 pCt. —

Auch die städtische Grundsteuer ist bis zum Jahre 1894/95 nach den bisherigen Grundsätzen erhoben worden. In den drei Jahren, welche in diese Periode fallen, vermehrte sich die Gesamtzahl der Grundstücke um 152 oder 3,33 pCt. Besteuert waren davon

1892/93 95,13 pCt.
1893/94 95,40 „
1894/95 95,86 „

sodass es im letztgenannten Jahre 8,02 pCt. weniger steuerfreie Gebäude gab als im Jahre 1892/93, gegenüber dem Schlussjahre der vorigen Periode sogar 13,33 pCt.

Die durchschnittliche Belastung für ein besteuertes Grundstück ist von 60,07 auf 62,01 Mk. gestiegen.

Das Erträgnis der städtischen Grundsteuer zeigt eine normale Steigerung. Es kamen ein

1892/93	261362	Mk.,	das	sind	14,93	pCt.	der	Kommunalsteuern.
1893/94	275722	„	„	„	14,48	„	„	„
1894/95	280300	„	„	„	14,24	„	„	„

Das Erträgnis ist in den drei Jahren um 18938 Mk. oder 7,25 pCt. gewachsen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage, am 1. April 1895 traten in dem Steuerwesen Halle's wesentliche Veränderungen ein. Auch die uns jetzt beschäftigende Steuer wurde davon getroffen, indem die Mietssteuer aufgehoben und die Veranlagung der Grundsteuer geändert worden ist.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird nach § 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe zu erstrecken, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (§§ 24, 26 und 28) der Gemeindesteuerpflicht unterworfen sind. Für die Veranlagung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Auch sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können (§ 4 des Gesetzes).

Ausserdem enthalten die Zusatzbestimmungen vom 6. März 1894 zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung noch folgende für die Grundsteuer wichtige Angaben: Die bestehenden Katastereinrichtungen bleiben aufrechterhalten, müssen aber, entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, ergänzt werden. Namentlich kommt hierbei der § 24 des letztgenannten Gesetzes in Betracht, welcher die Ausdehnung der Steuerpflicht in folgender Weise begrenzt:

„Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser, einschliesslich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;

b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind etc.;

c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;

d) der Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;

f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser u. dgl.), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluss können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloss zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;

i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude beginnt bereits mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit

eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist. (§ 26 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.)

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen. Die einzige hiervon zulässige Ausnahme betrifft die Bauplätze, d. h. solche Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, wenn sie auch nicht unmittelbar an den Baufluchtlinien liegen; die Bauplätze können auf Grund einer Steuerordnung nach Massgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. (§ 27.)

Bei der Veranlagung finden die Grundsätze vom 7. Mai 1892 mit folgenden Massgaben Anwendung:

a) Gebäude, die nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, zum anderen Teile zu einem gemeindesteuerpflichtigen Zwecke, sind bezüglich dieses Teiles zu veranlagen;

b) andere, nur einem Eigentümer gehörige Gebäude, die gemeindesteuerpflichtigen und gemeindesteuerfreien Zwecken zugleich dienen, sind nur dann zu veranlagen, wenn die zu steuerpflichtigen Zwecken benutzten Räume überwiegen; dann aber sind bei Ermittelung des Nutzungswertes die zu steuerfreien Zwecken bestimmten Teile ausser Betracht zu lassen. In den vorangegebenen Fällen ist dem betreffenden Gebäude in der Gebäudebeschreibung, der Veränderungsnachweisung und der Gebäudesteuerrolle der Vermerk „teilweise veranlagt", beizufügen;

c) die von Dienstwohnungen der Beamten eingenommenen Teile eines sonst gemeindesteuerfreien Gebäudes sind in jedem Falle einzuschätzen;

d) Wohngebäude, die zugleich Räume zum Betriebe der Landwirtschaft und zu gewerblichen Anlagen gehörende Wohngebäude, die zugleich Räume zur Aufbewahrung der Rohstoffe oder Brennmaterialien zum Gewerbebetrieb enthalten, sind so zu veranlagen, als wenn die bezeichneten Räume nicht vorhanden wären. (Artikel 6 No. 7 der Zusatzbestimmungen vom 6. März 1894).

Zum Gebrauche bei Umlegung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz hat der Katasterkontrolleur auf Grund der nach den Fortschreibungen für das Rechnungsjahr 1895/96 berichtigten Grund- und Gebäudesteuerbücher und der Abschlussliste nötigen-

falls auch der Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle für 1894/95 für jeden Gemeindebezirk eine summarische Mutterrolle nach einem anliegenden Muster anzufertigen und dem Gemeindevorstande bis zum 15. Mai 1895 zuzustellen. Die Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer kommen vom Rechnungsjahre 1895/96 ab in Fortfall. (Artikel 9 a. a. O.)

Die Ermächtigung zum Erlasse der Grundsteuer infolge von Ueberschwemmungen nach § 1 No. 1 des Gesetzes vom 15. April 1889 ist auf die Gemeinde übergegangen. Zur dauernden Ermässigung der Grundsteuer von den durch Ueberschwemmung beschädigten Grundstücken durch Versetzung in die entsprechende niedere Klasse des Klassifikationstarifs (§ 1 No. 2 des Gesetzes vom 15. April 1889) bleibt die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlasse an Gebäudesteuer in den Fällen des § 19 No. 4 und 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgt durch die Gemeinde. Der Katasterkontrolleur hat auf Ansuchen des Gemeinde-Vorstandes behufs Ermittelung und Feststellung der zu erlassenden Beträge die nötige Auskunft aus dem Kataster zu erteilen. (Artikel 13 a. a. O.) —

Der Besteuerung wurde in Halle der Nutzungswert der zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer veranlagten Grundstücke zu Grunde gelegt und derselbe in den Jahren 1895/96 und 96 97 auf 125 pCt., im Jahre 1897/98 auf 148½ pCt. und in den beiden folgenden Jahren auf 145 pCt. der staatlich veranlagten Beträge bemessen. Von diesem Nutzungswerte wurden als städtische Grundsteuer in den beiden ersten Jahren 4 pCt., im Jahre 1897/98 4,95 pCt. und in den beiden letzten Jahren 4,83 pCt. erhoben.

Der Nutzungswert der staatlich veranlagten Grundstücke bezifferte sich auf

			davon		ergaben an Soll der städtischen Grundsteuer
1895/96	11241970	Mk.	4 pCt.	1895/96	449678,80 Mk.
1896/97	11244940	„	4 „	1896/97	449797,60 „
1897/98	11812330	„	4,95 „	1997/98	584719,88 „
1898/99	12340770	„	4,83 „	1898/99	596062,13 „
1899/00	12922100	„	4,83 „	1899/00	624140,21 „

Die durch Nachveranlagungen, Besitzveränderungen und durch eingelegte Berufungen sich ergebenden Zu- bezw. Abgänge ver-

änderten den Soll-Betrag wieder. Das berichtigte Soll der städtischen Grundsteuer belief sich

1897/98 auf 583 824,34 Mk.
1898/99 „ 594 029,07 „
1899/00 „ 623 556,78 „

Die wirklich eingegangenen Steuerbeträge weichen von den so veranlagten nicht sehr ab.

Die Gesamtzahl der besteuerten Hausgrundstücke betrug:

1895/96	4604,	von ihnen waren bebaut		—,	unbebaut		—,
1896/97	4720,	„	„	—,	„		—;
1897/98	4768,	„	„	4566,	„		202,
1898/99	4865,	„	„	4648,	„		217,
1899/00	4963,	„	„	4715,	„		248.

Der Zuwachs an besteuerten Hausgrundstücken in dem Jahrfünft beträgt:

359 oder 7,80 pCt.

Das wirkliche Grundsteuer-Erträgnis belief sich auf

1895/96:	443 223 Mk.	oder	22,80 pCt.	der	Kommunalsteuern,
1896/97:	571 747 „	„	23,59 „	„	„
1897/98:	583 638 „	„	23,09 „	„	„
1898/99:	594 642 „	„	22,44 „	„	„
1899/00:	623 547 „	„	21,86 „	„	„

In dem Jahrfünft hat sich das Erträgnis der Grundsteuer um 180 324 Mk. oder 40,68 pCt. vermehrt. Gegenüber dem Jahre 1891/92, dem Anfangsjahre dieser Periode, in dem die Grundsteuer noch nach der alten Veranlagungsart erhoben wurde, ist das Erträgnis im Jahre 1899/1900 um ungefähr den doppelt so hohen Betrag, nämlich 362 185 Mk. oder 138,58 pCt. gestiegen.

Es entfielen pro Kopf der grundsteuerpflichtigen Personen an Steuern:

1897/98: 162,03 Mk.,
1898/99: 155,62 „
1899/1900: 161,50 „ —

Zu der staatlich veranlagten, für die Staatskasse aber ebenfalls ausser Hebung gesetzten Gewerbe- und Betriebssteuer wurde auch vom 1. April 1895 ein Gemeindezuschlag als städtische Gewerbesteuer und daneben gesondert eine Betriebssteuer nach den Be-

stimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 unter Berücksichtigung der durch das Kommunalabgabengesetz erlassenen Vorschriften erhoben.

Nach § 28 des letztgenannten Gesetzes unterliegt den Gewerbesteuern der Betrieb stehender Gewerbe in denjenigen Gemeinden, in welchen der Betrieb stattfindet (Betriebsgemeinde).

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer, welche für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus neben der allgemeinen Gewerbesteuer zu entrichten ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ferner bleiben von der Gewerbesteuer befreit die nach § 3 No. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände, der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privat-Eisenbahnen. Mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Ausnahmen unterliegen der kommunalen Gewerbesteuer die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 zu veranlagenden stehenden Gewerbe, die landwirtschaftlichen Brennereien, der Bergbau, die gewerbmässige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Kalk-, Kreide- u. dgl. Brüchen, ferner die Gewerbebetriebe des Staates, der Reichsbank, sowie kommunaler und anderer öffentlicher Verbände.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

Die wichtigsten Paragraphen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, welche zum besseren Verständnis der Veranlagungsresultate dieser Steuern dienen, sollen hier folgen, während im übrigen auf das Gewerbesteuergesetz selbst verwiesen werden muss.

„Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 Mk. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfasst die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschliesslich 50 000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 150 000 bis ausschliesslich 1 000 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschliesslich 20 000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werte von 30 000 bis ausschliesslich 150 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerklasse IV zählen die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschliesslich 4000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 bis ausschliesslich 30 000 Mk. (§ 6 d. Ges.)

Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre die Höhe von 30 000 Mk. in Klasse I, 15 000 Mk. in Klasse II und von 3000 Mk. in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung (§ 8).

Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbebetriebe mit Einem vom Hundert des jährlichen Ertrages mit der Massgabe zu entrichten, dass bei einem Ertrage von 50 000 bis 54 800 Mk. (ausschliesslich) die Steuer = 524 Mk. beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mk. steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mk. steigen. Für Erträge unter 50 000 können geringere Steuersätze als 524 Mk., jedoch nicht unter 300 Mk., unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des § 14 angesetzt werden. (§ 9.)

Die Mittelsätze betragen:

in Klasse	II	300	Mk.
„ „	III	80	„
„ „	IV	16	„

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen

in Klasse	II	156	bis	480	Mk.
„ „	III	32	„	192	„
„ „	IV	4	„	36	„

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mk. um je 4 Mk., von da ab bis 96 Mk. um je 8 Mk., weiter bis 192 Mk. um je 12 Mk. und weiter bis zu 480 Mk. um je 36 Mk. steigend, abgestuft werden. (§ 14.)

Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert. (§ 19.)

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung massgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres, beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen. (§ 24.)

Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft) sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. (§ 59.)

Dieser Steuer unterliegen nicht bloss die gewerbesteuerpflichtigen, sondern auch diejenigen Betriebe der vorbezeichneten Art, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht und die deshalb von der Gewerbesteuer befreit bleiben. (§ 7.)

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 10 Mark;

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a) in der Klasse IV 15 Mk.
b) „ „ „ III 25 „
c) „ „ „ II 50 „
d) „ „ „ I 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben. (§ 60.) —

In der zur Ausführung des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ergangenen Anweisung des Finanzministers vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer sind die diesbezüglichen vorstehenden Bestimmungen des Gewerbesteuer-

gesetzes unverändert geblieben. Wichtige Neuerungen bringt nur der § 12 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Danach ist den Gemeinden die Einführung besonderer Betriebssteuern gestattet. Jedenfalls aber müssen sie den nach der staatlichen Veranlagung sich ergebenden Betrag der Betriebssteuer erheben und auf den durch direkte Steuern aufzubringenden Bedarf anrechnen, im übrigen aber an die Kreise zur Verwendung für Kreiszwecke abführen (§ 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1893.)

Zuschläge zur Betriebssteuer, die 100 pCt. übersteigen, bedürfen der Genehmigung (§ 58 des Kommunalabg.-Ges.).

Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist nach § 12 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern für jeden dieser Kreise die Hälfte der gesetzlich bestimmten Steuersätze zu entrichten.

Behufs Erhebung der Betriebssteuer ist von den Veranlagungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen ständigen betriebsteuerpflichtigen Betriebe nach einem beigefügten Muster zu führen (Betriebssteuer-Nachweisung). Diese Nachweisung kann für mehrere Jahre angelegt werden; sie ist alljährlich zum März zum Zwecke der Veranlagung für das nächste Steuerjahr nach Massgabe der Zu- und Abgänge je nach Bedürfnis entweder nur zu berichtigen und fortzuführen oder neu aufzustellen.—

Im Jahre 1895/96 betrugen die Zuschläge zu den staatlich veranlagten Beträgen der Gewerbesteuer 125 pCt., im folgenden Jahre 150, diejenigen der Betriebssteuer für beide Jahre 50 pCt., 1897/98 für die Gewerbesteuer 148 1/2, für die Betriebsteuer 48 1/2 pCt. und in den beiden letzten Jahren unserer Periode 145 bezw. 45 pCt.

	Die Gewerbesteuer-Veranlagungsrolle enthielt einschliesslich der Hausierer	Befreit von der Gewerbesteuer waren, weil weder der jährl. Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebs-Kapital 3000 Mk. erreichte (§ 7 d. Ges.)
1895/96	3438 Personen	2348 Personen
1896/97	3449 „	2762 „
1897/98	3505 „	3042 „
1898/99	3359 „	3068 „
1899/00	3371 „	3541 „

	In das Verzeichnis der in Halle befindlichen, aber ausserhalb veranlagten Gewerbebetriebe sind Gewerbetreibende aufgenommen worden:	Die Betriebssteuer-Nachweisung enthielt besteuerte Personen:
1895/96	90 Personen	758
1896/97	95 „	758
1897/98	93 „	724
1898/99	141 „	777
1899/00	114 „	801.

Darüber, wie sich die besteuerten Personen auf die 4 Klassen der Gewerbesteuer verteilen und mit welchen Beträgen sie zur Steuer herangezogen sind, fehlen mir die Angaben. Nur für das Jahr 1895/96 stehen mir die Zahlen des etatsmässigen Ertrages und seiner Verteilung auf die einzelnen Klassen zur Verfügung. Danach sollten einkommen

aus der Gewerbesteuer-Klasse I	71515	Mk.
„ „ „ „ II	28245	„
„ „ „ „ III	59695	„
„ „ „ „ IV	46210	„
„ „ Betriebssteuer	14913	„
Zus.	220578	Mk.

ferner: überwiesene Teilbeträge der auf die auswärts veranlagten Gewerbebetriebe veranlagten Gewerbesteuer	8665	Mk.,
so dass die Soll-Einnahme betrug.	229243	Mk.
Wirklich kamen ein	221998	Mk.

Es brachte	die Gewerbesteuer	die Betriebssteuer
1895/96	207085 Mk.	14913 Mk.
1896/97	263459 „	20931 „
1897/98	264987 „	22284 „
1898/99	280604 „	21798 „
1899/00	297841 „	22029 „

Die Zunahme der Gewerbesteuer beträgt in der Zeit von 1896/00: 34382 Mk. oder 13,05 pCt., die der Betriebssteuer 1098 „ „ 5,24 pCt.; gegenüber dem Jahre 1895/96, wo der Zuschlag nur 125 pCt. zu den staatlich

veranlagten Steuerbeträgen ausmachte, brachte das Jahr 1899/1900 ein Plus von 90756 Mk. oder 43,82 pCt. an Gewerbesteuern, 7116 Mk. oder 47,72 pCt. an Betriebssteuern.

In Prozenten der gesamten Kommunalsteuern ergab

	die Gewerbesteuer	die Betriebssteuer
1895/96	10,65 pCt.	0,77 pCt.
1896/97	10,79 „	0,86 „
1897/98	10,48 „	0,88 „
1898/99	10,59 „	0,82 „
1899/00	10,44 „	0,77 „ . —

Es bleibt uns nun noch die letzte und wichtigste Steuer unserer Periode zu besprechen übrig, die kommunale Einkommensteuer. Sie wird seit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Preussen durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 in Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Beträgen erhoben, und zwar betrug der Zuschlag bis zum Jahre 1895/96 incl. 100, seitdem 120 pCt.

Bis zum Jahre 1895 erfolgte die Veranlagung der Steuer auf Grund des Regulativs für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Halle a. S. vom 29. Februar 1892 und des zu demselben erlassenen Nachtrages vom 6. März 1893.

Durch letzteren werden vom 1. April 1893 ab auch diejenigen Personen, welchen gesetzlich das Bürgerrecht zusteht, soweit ihr Jahreseinkommen auf mehr als 660 Mk. bis einschliesslich 900 Mk. geschätzt wird, gemäss dem § 74 des Einkommensteuer-Gesetzes zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen und in besonderen Listen mit einem Steuersatze von 4 Mk. veranlagt, vom Jahre 1897/98 ab von 4,80 Mk.

Am 4. März 1895 wurde dieses Regulativ durch ein neues ersetzt, in welchem die bisherigen Bestimmungen zwar fast alle Aufnahme fanden, aber noch durch eine grosse Anzahl von neuen Bestimmungen ergänzt worden sind. Nur dieses, noch heute in Geltung befindliche, Regulativ soll hier seinem Wortlaute nach folgen:

„Auf Grund der §§ 33 bis 52 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Stadtgemeinde Halle a. S. die nachstehende Steuer-Ordnung erlassen:

Steuerpflicht.

§ 1. Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen:

a) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben,

b) alle diejenigen Personen, welche auch ohne in der Gemeinde Halle a. S. zu wohnen, sich länger als drei Monate in derselben aufhalten, und zwar nach Massgabe der Dauer ihres Aufenthaltes in Halle a. S., zu a) und b) hinsichtlich ihres gesamten, innerhalb und ausserhalb des preussischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, soweit dasselbe nicht auf Grund ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen von der Besteuerung freizulassen ist,

c) diejenigen Personen, welche in der Gemeinde Halle a. S., ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde Halle a. S. zufliessenden Einkommens,

d) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Halle a. S. Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufliessenden Einkommens,

— Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten —

e) der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten, gemäss § 33 Abs. 3 des Kommunalabgaben-Gesetzes.

§ 2. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitz nicht unterliegen unterliegt insoweit auch nicht der Gemeinde-Einkommensteuer.

§ 3. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues der im § 1 unter c, d und e bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften wird nur dann angenommen, wenn sich in Halle a. S. der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, bezw. der Gesellschaft, selbständig abzuschliessen.

Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in Halle a. S., wenn sich hier der Sitz der Verwaltung (bezw. einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station, oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in Halle a. S., wenn hier das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 4. Die Gemeinde-Einkommensteuer wird in der Form von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer nach § 36 und § 38 des Kommunalabgaben-Gesetzes erhoben.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch erst mit einem Einkommen von mehr als 420 Mk.

Der allgemeine Erlass der beiden untersten Steuerstufen, die Einkommen von mehr als 420 bis 660 Mk. und von mehr als 660 bis einschliesslich 900 Mk. umfassend, oder der untersten Steuerstufe allein, bleibt gemäss § 38 des Kommunalabgabengesetzes vorbehalten.*)

§ 5. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind diejenigen befreit, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, sofern ihr sonstiges Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt (§ 74 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891).

---

*) Nur die unterste Steuerstufe ist thatsächlich steuerfrei gelassen worden.

Im übrigen kommt hinsichtlich der Befreiung von der Gemeinde-Einkommensteuer § 40 des Kommunalabgaben-Gesetzes in Anwendung. (Mitglieder des Kgl. Hauses, Gesandte etc.)

§ 6. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Beamten des Kgl. Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer geschieht bis auf weiteres nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867, mit der Massgabe, dass das notwendige Domizil ausser Berücksichtigung bleibt.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 11. Juli 1822, Verordnung vom 23. September 1867, Gesetz vom 29. Juni 1886 und Gesetz vom 22. April 1892).

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen.

Reichsbeamte und deren Hinterbliebene werden bezüglich ihrer Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer wie preussische Staatsbeamte und deren Hinterbliebene behandelt (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, § 19).

§ 7. Derjenige Teil des Gesamteinkommens der im § 1 unter a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher in anderen preussischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird, ist in Gemässheit des § 49 des Kommunal-Abgabengesetzes von der Gemeinde-Einkommensteuer freizulassen, und zwar in der Weise, dass das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

In jedem Falle ist jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 dieser Steuerordnung, ein volles Vierteil des Gesamteinkommens nach Massgabe des § 49 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen.

§ 8. Auf solche in § 1 unter a und b bezeichnete Personen, welche wegen mehrfachen Wohnsitzes oder den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts auch in anderen preussischen Gemeinden zu Gemeinde-Einkommensteuern verpflichtet sind, finden die Vorschriften des § 50 des Kommunalabgabengesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass auch bei ihnen mindestens ein Vierteil des Gesamteinkommens mit den in § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes getroffenen Einschränkungen für die Gemeinde Halle a. S. in Anspruch genommen wird.

§ 9. Ist das der Staats-Einkommensteuer unterliegende Gesamt-Einkommen eines Steuerflichtigen nach seinen Teilen in Halle a. S. und anderen preussischen Gemeinden steuerpflichtig, und übersteigt das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer eingeschätzt worden ist, so findet eine verhältnismässige Herabsetzung der einzelnen Einkommensteile nach Vorschrift der §§ 51, 71—74 des Kommunalabgabengesetzes statt. Verschiedene Quellen von Einkommen des Steuerpflichtigen (einer physischen oder nicht physischen Person) in einer Gemeinde sind für die Besteuerung in dieser Gemeinde als ein Ganzes zu behandeln.

§ 10. In den Fällen der §§ 7—9 sind behufs Ermittlung des gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleichzuachten.

§ 11. Soweit sich die Gemeinde-Einkommensteuer der Staatssteuer lediglich anschliesst, gelten für den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht die für die Staatseinkommensteuer bestehenden Vorschriften.

Im übrigen beginnt die Steuerpflicht:

1. für diejenigen Personen, welche in der Stadtgemeinde Halle a. S. ihren Wohnsitz haben (§ 1a), mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangt sind,

2. für solche Personen, welche sich in Halle a. S. nur aufhalten (§ 1b), mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Ablauf ihres dreimonatlichen hiesigen Aufenthaltes, jedoch mit der Massgabe, dass die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter

Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nach zu entrichten ist, falls die Steuerpflicht infolge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten ist,

3. für alle übrigen Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigen (physische wie nichtphysische Personen [§ 1 c—e]), mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses. Hinsichtlich der neu errichteten Aktiengesellschaften und anderen gewerblichen Unternehmungen (§ 1 zu 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) erfolgt die Veranlagung von Beginn des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen ein, das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender, Abschluss vorliegt (Art. 27 zu 3 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz).

§ 12. Steuerpflichtige (§ 1 a und b), welche im Laufe des Steuerjahres hier anziehen, sind verpflichtet, sich binnen 14 Tagen beim Magistrat persönlich oder schriftlich anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer auszuweisen, insofern sie nicht inzwischen eine Steuerbenachrichtigung vom Magistrat erhalten, oder ihrer Meldepflicht bei dem Gemeinde-Vorstand gemäss § 61 des Einkommensteuergesetzes bereits anderweitig genügt haben. Dieselbe Verpflichtung liegt auch den in § 1 c und d bezeichneten juristischen Personen, Gesellschaften, Forensen bezw. den diesen gleichgestellten Personen ob.

Die Unterlassung der Meldung oder Anzeige zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mk. nach sich, unbeschadet der Verpflichtung, die entzogene Steuer für die Zeit, in welcher der Steuerpflichtige zur Ungebühr freigeblieben ist, nachzuzahlen (§§ 82, 83—86 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 13. Soweit sich die Gemeinde-Einkommensteuer der Staatssteuer lediglich anschliesst, gelten für den Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerpflicht die für die Staatseinkommensteuer bestehenden Vorschriften.

Im übrigen erlischt die Steuerpflicht:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;

2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder des Aufenthaltes mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist,

sofern nicht eine Steuerpflicht durch Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Halle a. S. noch begründet bleibt; ist bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde von der Veränderung keine Anzeige erstattet worden, so erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des folgenden Monats;

3. durch die Veräusserung des Grundvermögens bezw. die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues (§ 33 No. 2 und § 35 des Kommunalabgabengesetzes), mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Veräusserung bezw. die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

Veranlagung.

§ 14. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt, soweit die letztere sich lediglich der Staatssteuer anschliesst, durch den Magistrat, im übrigen durch den Steuerausschuss.

Der Steuerausschuss besteht aus einem vom Magistratsdirigenten bestimmten Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden, das in Behinderungsfällen von einem anderen gleichfalls vom Magistratsdirigenten bestimmten Mitgliede des Magistrats vertreten wird, und 9 von der Stadtverordneten-Versammlung unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf 6 Jahre gewählten Einwohnern, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Bezüglich der Geschäftsordnung des Steuerausschusses finden die Vorschriften der §§ 51 bis einschliesslich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sinngemässe Anwendung.

§ 15. Soweit der Steuerausschuss nicht auf anderem Wege zur Kenntnis der für die Besteuerung massgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt, ist er ermächtigt, von dem Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt aber nicht verpflichtet. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so werden dem Steuerpflichtigen

vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitgeteilt, hierüber binnen einer angemessenen Zeit eine weitere Erklärung abzugeben.

Die in Vorstehendem wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen entsprechende Anwendung.

§ 16. Wer die nach § 15 erforderte Auskunft zu erteilen unterlässt, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 30 Mk., in Gemässheit des § 82 des Kommunalabgabengesetzes, bestraft.

§ 17. Diejenigen physischen Personen, welche der Staatseinkommensteuer in Halle a. S. nicht unterliegen, oder bei denen nur ein Teil ihres Gesamteinkommens der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen ist, werden von dem Steuerausschuss nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 6—9 dieser Steuerordnung und der §§ 35, 36 Absatz 2, 47—52 des Kommunalabgabengesetzes nach den für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften besonders eingeschätzt.

Der Steuerausschuss ist in solchen Fällen, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 dieser Steuerordnung an die der Einschätzung des Gesamteinkommens zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegten Schätzungen der einzelnen Bestandteile desselben nicht gebunden.

§ 18. Die Einschätzung der juristischen Personen und Gesellschaften (§ 1 d und e) erfolgt, soweit deren Einkommen nicht auch der Staatseinkommensteuer unterliegt, alljährlich nach den für die Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätzen und Normalsteuersätzen unter entsprechender Beachtung der Vorschriften der §§ 35, 36, 47—52 des Kommunalabgabengesetzes. Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. ist das ermittelte Einkommen ohne den in § 16 des Einkommensteuergesetzes gestatteten Abzug von $3^1/_2$ pCt. des Aktienkapitals zu Grunde zu legen.

§ 19. Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten geschieht in Gemässheit der §§ 44—46 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20. Sofern ein Gewerbe, eine Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung sich über mehrere preussische Gemeinden ausser

Halle a. S. erstreckt, kommen die Vorschriften der §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung.

Zum Zwecke der Verteilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus einer solchen gewerblichen Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres einen Verteilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen und und deren Verteilung auf die abgabeberechtigen Gemeinden enthalten muss, dem Steuerausschuss mitzuteilen. Demselben sind die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen für die in Betracht kommenden Wirtschaftsjahre beizufügen.

Eine öffentliche Aufforderung, der vorgedachten Verpflichtung zu genügen, wird alljährlich mindestens 4 Wochen vor dem in Abs. 2 für die Einreichung des Verteilungsplanes vorgeschriebenen Zeitpunktes seitens des Magistrats erlassen. Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstände, welche dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 30 Mk. (§ 82 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 21. Die Höhe des als Gemeinde-Einkommensteuer zu erhebenden Zuschlages zur Staats-Einkommensteuer ist für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluss festzustellen und durch den Magistrat in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 22. Das Ergebnis seiner Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen durch eine besondere, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches enthaltende, verschlossene Zuschrift bekannt gemacht.

Steuererhebung.

§ 23. Die veranlagte Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen am 15ten des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres fällig.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten.

Die Steuer ist der städtischen Steuerkasse einzuzahlen, doch

bleibt es dem Beschlusse der städtischen Behörden vorbehalten, die Erhebung derselben durch Steuererheber einzuführen.

Der Magistrat ist ermächtigt, die Einkommensteuer-Rückstände von Personen, welche mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt sind und nach dem Gutachten der zuständigen Armen-Bezirks-Kommission zu arm sind, um die Steuer zahlen zu können, ohne vorangegangene Zwangsvollstreckung niederzuschlagen.

Rechtsmittel.

§ 24. Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermässigung der veranlagten Staats-Einkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich. Es bedarf keines besonderen Antrages, wenn die veranlagte Staats-Einkommensteuer für die Berechnung der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer die Grundlage bildet.

In allen übrigen Fällen steht dem Abgabepflichtigen gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer der Einspruch binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung zu. Der Einspruch ist bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Gegen den vom Magistrate über den Einspruch erlassenen Beschluss steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Ist ausser Halle a. S. noch eine zweite oder weitere Gemeinde steuerberechtigt, so kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs den Antrag auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens unter die beteiligten Gemeinden zum Zweck der Besteuerung nach § 71 des Kommunalabgabengesetzes stellen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

Veränderung der veranlagten Steuer im Laufe des Steuerjahres.

§ 25. Hat eine Veränderung der veranlagten Staatseinkommensteuer infolge Vermehrung oder Verminderung des Einkommens innerhalb des Steuerjahres (§§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes) stattgefunden, so erfährt auch die Gemeinde-Einkommensteuer eine entsprechende Veränderung.

Veränderungen der Staats-Einkommensteuer auf Grund der §§ 57, 58 a. a. O. haben auf die Gemeinde-Einkommensteuer, soweit die Veranlagung zu derselben sich an die Staatssteuer lediglich anschliesst, unmittelbare Wirkung. Im übrigen unterliegt die Veränderung der Steuer dem Beschlusse des Steuerausschusses, gegen den die im § 24 bezeichneten Rechtsmittel eingelegt werden können. —

In dem letzten Jahre der alten Veranlagungsart, 1891/92, betrug die Zahl der Censiten 29219, im Jahre 1892/93, wo die Veranlagung ganz derjenigen zur Staats-Einkommensteuer entsprach, 15540, im folgenden Jahre, wo auch die Einkommen von 660 – 900 Mk. der Steuer unterworfen waren, 24190 und im letzten Jahre dieser Periode 30885.

Gegenüber dem Schlussjahre der zweiten Steuerperiode hat die Zahl der Censiten 1899/1900 nur um 1666 Personen, d. i. um 5,70 pCt. zugenommen, gegenüber dem Jahre 1893/94 um 6695 bezw. 27,67 pCt.

Das Jahr 1892/93 nimmt eine Ausnahmestellung ein. Durch die Veranlagung auch der Einkommen von 660—900 Mk. wurden im Jahre 1893/94: 8909 Censiten, d. s. 36,44 pCt. aller Censiten mehr zur Steuer herangezogen als im Jahre 1892/93. Die starke Abnahme der Censiten seit der neuen Veranlagungsart erklärt sich daraus, dass auch die zu einem niedrigeren Einkommen als 900 Mk. veranlagten Censiten mitgerechnet wurden, obwohl sie steuerfrei waren. Im Jahre 1891/92 betrug die Zahl dieser Censiten 15644, das waren 53,5 pCt. der sämtlichen veranlagten Censiten. Zur allgemeinen Einkommensteuer wurden diese Censiten gar nicht mehr veranlagt.

Das Steuer-Soll betrug im Schlussjahre der zweiten Periode, 1891/92, nur 861747 Mk. brutto, 1892/93: 1149400 Mk., im folgenden Jahre, wo auch die Einkommen von 660 bis 900 Mk. der Steuer unterlagen, 1178674 Mk. und im Jahre 1899/1900: 1519832,40 Mk. Gegenüber dem Schlussjahre der zweiten Steuerperiode hat sich das Soll im Jahre 1899/1900 um 658085,40 Mk. brutto vermehrt, das sind 76,37 pCt., gegenüber dem Jahre 1893/94 um 341158,40 Mk. oder 29,68 pCt. Durch die Veranlagung der Censiten mit einem Einkommen von 660—900 Mk. vermehrte sich das Steuer-Soll im Jahre 1893/94 gegenüber dem Vorjahre um 35636 Mk. oder 3,10 pCt. des gesamten Steuer-Solls. —

Während die Zahl der veranlagten Censiten in unserer dritten Steuerperiode gegenüber derjenigen der zweiten infolge der veränderten Rechnungsweise zurückgegangen ist, zeigt das veranlagte Steuer-Soll eine recht beträchtliche Zunahme, die von Jahr zu Jahr wächst.

Das Gesamtsteuer-Soll der Censiten mit mehr als 3000 Mk., soweit es sich um physische Personen handelt, betrug

1892/93: 825582 Mk., 1899/00: 1055252 Mk.

Das Gesamtsteuer-Soll der physischen Personen mit mehr als 900—3000 Mk. Einkommen belief sich im Jahre

1892/93 auf 190408 Mk., 1899/00 auf 287918 Mk. und

das Gesamtsteuer-Soll der physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 bis 900 Mk. betrug

1892/93: —,— Mk., 1899/00: 36766,40 Mk.

Die zur Steuer veranlagten nichtphysischen Personen setzten sich folgendermassen zusammen:

	1892/93	1899/00
a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	15	15
mit einem Steuer-Soll von	129120 Mk.	115240 Mk.
b) Bergwerkschaften	4	2
mit einem Steuer-Soll von	2624 Mk.	3260 Mk.
c) Konsumvereine mit offenem Laden	2	2
mit einem Steuer-Soll von	1666 Mk.	10960 Mk.
d) Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht	—	2
mit einem Steuer-Soll von	—	436 Mk.
Sa.:	21 Censiten	21 Censiten
	mit 133410 Mk.	129896 Mk.

Das Steuer-Soll der nichtphysischen Personen hat sich im Jahre 1899/00 gegenüber dem Anfangsjahre unserer Periode um 3514 Mk. oder 2,63 pCt. vermindert, während die Zahl der Censiten, wenn auch in anderer Verteilung, die gleiche geblieben ist.

Forensen und juristische Personen waren im Jahre 1892/93 227, 1899/00 444 veranlagt. Das bedeutet eine Zunahme um 95,59 pCt.; gegenüber 1891/92, dem letzten Jahre der zweiten Steuerperiode, wo 182 Forensen und juristische Personen veranlagt waren, beträgt die Zunahme 1899/00 143,09 pCt.

Was die gesetzmässig zulässigen Steuerermässigungen bezw. -befreiungen anbetrifft, so waren im Jahre 1892/93 auf Grund des § 18, des sogenannten Kinderparagraphen des Einkommensteuergesetzes, 1156, 1899/00: 2185 Censiten, auf Grund des § 19, d. h. wegen die Leistungsfähigkeit beschränkender, wirtschaftlicher Verhältnisse im erstgenannten Jahre 7, im letzten der Periode 35 freigestellt. Die Anwendung des § 18 auf die mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 bis 3000 Mk. veranlagten Personen ergab bei 3367 Steuerpflichtigen im Jahre 1892/93 einen Ausfall von 17014 Mk. oder 9 pCt. des Veranlagungssolls, im Jahre 1899/00 bei 4816 Steuerpflichtigen einen Ausfall von 25272 Mk. oder 9,7 pCt. des Veranlagungssolls. Das Minus infolge Anwendung des § 19 des Gesetzes bei den mit mehr als 900 bis incl. 9500 Mk. Jahreseinkommen veranlagten Personen betrug im Jahre 1892/93 3635 Mk. oder 0,9 pCt. des Veranlagungssolls; für das Jahr 1899/00 fehlen mir die Angaben.

Die Arten des Einkommens, welches bei der Veranlagung der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten physischen Personen zu Grunde gelegt ist, setzen sich folgendermassen zusammen.

			Verhältnis zum Gesamt-Einkommen	
	1892/93	1899/00	1892/93	1899/00
Aus Kapitalvermögen	10194727 Mk.	11249921 Mk.	32,61 pCt.	28,41 pCt.
„ Gebäuden	3842919 „	4345571 „	12,29 „	10,98 „
„ Liegenschaften	535327 „	85966 „	1,71 „	0,22 „
„ Pachtungen	21513 „	488789 „	0,07 „	1,23 „
„ Handel u. Gewerbe	10624460 „	13976115 „	33,99 „	35,30 „
„ gewinnbringender Beschäftigung	6042987 „	9447549 „	19,33 „	23,86 „
	31261933 Mk.	39593911 Mk.		

In Abzug sind gebracht Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten, Lebensversicherungsprämien, Beiträge zur Kranken- etc. Versicherung im Gesamt-Betrage von

1892/93: 3431792 Mk. 1899/00: 42171396 Mk.,

sodass als Netto-Einkommen verbleiben

1892/93: 27830141 Mk., 1899/00: 35322515 Mk.

Das Gesamt-Brutto-Einkommen der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten physischen Personen hat im Jahre 1899/00 gegenüber dem

Anfangsjahre unserer Steuerperiode um 8331978 Mk. oder 26,65 pCt. zugenommen. Davon entfallen auf die Einkommen aus

Kapitalvermögen	3,38 pCt.
Gebäuden	1,61 „
Liegenschaften	1,44 „
Pachtungen	1,49 „
Handel und Gewerbe	10,72 „
Gewinnbring. Beschäftigungen	10,89 „

Das Gesamt-Netto-Einkommen der mit mehr als 3000 Mk. veranlagten physischen Personen ist innerhalb unserer Periode um 7492374 Mk. oder 26,92 pCt. gewachsen. Auf jede dieser Personen kamen im Durchschnitt an Netto-Einkommen

1892/93: 9925,16 Mk.
1899/00: 9502,96 „

Das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen setzte sich, wie folgt, zusammen:

	1892/93	Auf 1 Censiten entfallen	1899/00	Auf 1 Censiten entfallen
a) Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien	3289142 Mk.	219276,13 Mk.	2932713 Mk	195514,20 Mk.
b) Bergwerkschaften	77773 „	19443,25 „	92511 „	46255,50 „
c) Konsumvereine mit offenem Laden	50477 „	25238,50 „	281255 „	140627,50 „
d) Eingetr. Genossenschaft m. b. H.	—	—	15184 „	7592,— „
Sa.:	3417392 Mk.		3321663 Mk.	

Das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen zeigt im letzten Jahre der dritten Periode gegenüber dem Anfangsjahre 1892/93 einen Rückgang um 95729 Mk. oder 2,80 pCt. —

Das Gesamtergebnis der Veranlagung veranschaulicht unsere Tabelle IX. Da im Jahre 1892/93 die Einkommen unter 900 Mk. der Steuer nicht unterworfen waren, eignen sich die Veranlagungsresultate dieses Jahres schlecht zur Vergleichung. Aus dem Grunde habe ich in der Tabelle auch die Veranlagungsergebnisse des Jahres 1893/94 berücksichtigt und werde ich dieselben allein zum Vergleiche mit den Resultaten des Jahres 1899/00 heranziehen.

Wie in der vorigen Steuerperiode, verschiebt sich auch in dieser das Prozentverhältnis der Censiten zu Gunsten derjenigen mit einem mittleren und besseren Einkommen. Im Jahre 1899/00 wurden 5,28 pCt. aller Censiten weniger als im Jahre 1893/94 von den

physischen Personen mit einem geringeren Einkommen als 900 Mk. gestellt. Dagegen entfällt auf die physischen Personen mit mittlerem Einkommen von 900 bis 3000 Mk. gegenüber dem Jahre 1893/94 ein Plus von 4,69 pCt. und auf diejenigen mit besserem Einkommen ein Zuwachs um 0,62 pCt.: während derselben Zeit hat der Prozentsatz zu Ungunsten der nichtphysischen Personen um 0,02 abgenommen.

Die Steuerbeträge zeigen indessen eine anders geartete Entwicklung. Hier wurden durch die Einkommen unter 900 Mk. im Jahre 1899/00: 0,06 pCt. mehr als 1893/94 aufgebracht; ebenso zeigen die mittleren Einkommen ein Plus von 2,01 und die besseren ein solches von 0,05 pCt.: dagegen haben die Steuerbeträge der nichtphysischen Personen nach der Veranlagung ein Minus von 2,12 pCt. aufzuweisen.

Absolut haben sowohl die Censiten, als auch die Steuerbeträge aller Steuerklassen eine Zunahme aufzuweisen, mit Ausnahme der Censitenzahl der nichtphysischen Personen, welche konstant geblieben ist.

Es beträgt der Zuwachs in der Periode 1893/00, wie schon angegeben, 6695 an Censiten und 341 158,40 Mk. an Steuer-Soll. —

Ueber die wirklichen Erträgnisse der kommunalen Einkommensteuer giebt Tabelle X Aufschluss.

Sie zeigt ausserdem, in welchem Verhältnis die Einkommensteuer zu den gesamten Kommunalsteuern steht und giebt an, wieviel an Einkommensteuern auf den Kopf der Bevölkerung, bezw. der einzelnen Censiten entfallen.

Durch die neue Veranlagungsart hat sich das Erträgnis der kommunalen Einkommensteuer ganz bedeutend gesteigert. Im Jahre 1892/93 betrug das Plus gegenüber dem Vorjahre, in welchem noch die alte Veranlagungsweise in Geltung war, 258 118 Mk. und im folgenden Jahre, wo auch die Einkommen von 660—900 Mk. zur Steuer herangezogen wurden, sogar 277 607 Mk., das sind 36,34 pCt. Vom Jahre 1896/97 an wurde der Zuschlag zu den staatlich veranlagten Beträgen von 100 auf 120 pCt. und im Jahre 1897/98 der Steuersatz für die zu einem Einkommen von unter 900 Mk. veranlagten Personen von 4 auf 4,80 Mk. erhöht. Die Wirkungen dieser Massregeln äussern sich in unseren Zahlen. Es gingen nämlich im Jahre 1896/97: 305 116 Mk. oder 28,05 pCt. mehr ein als im Vorjahre, während der Mehrertrag von 1897/98 gegenüber

dem Jahre 1896/97: 60382 Mk. oder 4,33 pCt. betrug. Auch die Belastung pro Kopf der Bevölkerung stieg in diesen Jahren entsprechend.

Die Gesamtzunahme des Einkommensteuer-Erträgnisses in der dritten Periode beläuft sich auf 671 696 Mk., das sind 65,73 pCt.

Das hohe Prozentverhältnis der Einkommensteuer zu den gesamten Kommunalsteuern erklärt sich im allgemeinen aus den hohen Erträgen, welche diese Steuer infolge der Neuveranlagung brachte. Im einzelnen fällt der Unterschied zwischen den Jahren 1892/93 und 1893/94 auf. Die Erklärung für denselben beruht auf den Mindererträgnissen einiger Steuerarten im Jahre 1892/93, wie z. B. der Grund- und Mietssteuer, der Hundesteuer und besonders der Biersteuer. Im übrigen zeigt die Entwicklung einen normalen Verlauf.

Was die Censiten anbetrifft, so ist ihre exceptionell geringe Zahl im Jahre 1892/93, wie schon mehrfach erwähnt, durch die Freilassung der Einkommen bis zu 900 Mk. zu erklären, die im Verhältnis zu den nächstfolgenden Jahren hohe Zahl des Jahres 1893/94 durch die bei der Neuveranlagung zu hoch eingeschätzte Zahl von Personen, welche im Laufe des Jahres wieder von der Steuer befreit worden sind. Die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen ist dann aber in der Folgezeit rasch gestiegen, im Verhältnis stärker als die Bevölkerung. Im Jahre 1899/1900 waren 7982 Personen, d. s. 34,85 pCt. mehr Censiten zur Einkommensteuer veranlagt als im Jahre 1894/95. Im grossen und ganzen ist aber die Zahl der Censiten im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung eine geringe, was die Thatsache, dass Halle eine überwiegend arme Bevölkerung hat, nur bestätigt.

Der Betrag an Einkommensteuern pro Kopf der Bevölkerung sowohl, wie der Censiten, hat sich gegen Ende dieser Steuerperiode im Vergleich zu dem der vorigen um ungefähr das Doppelte ververmehrt. Innerhalb der Periode 1893/1900 ist der Betrag pro Kopf der Censiten um 11,78, pro Kopf der Bevölkerung um 3,50 pCt. gestiegen.

Nachdem wir die Entwicklung des kommunalen Abgabenwesens in Halle seit dem Anfang der fünfziger Jahre des XIX. Jahrhunderts bis zum Schlusse desselben im einzelnen genau verfolgt haben, liegt es uns nun noch ob, die für die einzelnen Steuerperioden gewonnenen Resultate kurz zusammenzufassen und einander zum Vergleiche gegenüberzustellen. Diesem Zwecke soll unsere Tabelle XI dienen. Sie zeigt in ihrer ersten Abteilung das Gesamterträgnis an Gemeindesteuern und den Anteil der Verbrauchssteuern an denselben, sowie das Verhältnis dieser Steuerbeträge zur Einwohnerzahl für je drei Jahre jeder Steuerperiode. In Abteilung 2 und 3 findet sich eine Spezialisierung der Gesamterträgnisse an Gemeindesteuern nach den einzelnen Steuerarten, und Abteilung 4 zeigt das Prozentverhältnis der Hauptsteuergruppen zu dem Gesamtsteuer-Erträgnis.

In der ersten Steuerperiode spielen neben der Einkommensteuer, welche in allen drei Perioden das grösste Erträgnis von allen Steuerarten aufweist, die Verbrauchssteuern eine grosse Rolle. Die städtischen Einnahmen aus der Mahl- und Schlachtsteuer vermehrten sich innerhalb der ersten Steuerperiode um 116 252 Mk. oder 94,95 pCt. und die Belastung pro Kopf um 1,2 pCt. Wenn trotzdem das Prozentverhältnis der Verbrauchssteuern zu den gesamten Gemeindesteuern innerhalb dieser Zeit eine starke Abnahme zeigt, so finden wir den Grund dafür einmal in der 1868 erfolgten Einführung einer Gebäudesteuer, durch welche in diesem Jahre fast 12 pCt der gesamten Gemeindesteuern aufgebracht wurden und ferner in dem starken Zuwachse des Einkommensteuer-Erträgnisses gegenüber dem ersten Jahre dieser Steuerperiode, welcher 1868 schon 63,57 und 1874 sogar 202,54 pCt. betrug. Die einzige Aufwandsteuer dieser Periode, die Hundesteuer, und noch mehr das Bürgerrechtsgeld, sind ihren Erträgnissen nach von

ganz untergeordneter Bedeutung. Nur im Jahre 1857 wurden durch das Einzugs-, das Hausstandsgeld und die Hausstandsergänzungssteuer, drei Abgaben, welche nur wenige Jahre bestanden haben und an deren Stelle dann später wieder das Bürgerrechtsgeld getreten ist, 10804 Mk. oder rund 4 pCt. aller Kommunalsteuern aufgebracht.

Die zweite Steuerperiode weist im Vergleiche zur ersten ganz bedeutende Veränderungen im Steuerwesen auf. Während die seit 1887 erhobene Wanderlagersteuer ganz ohne Bedeutung bleibt, steigert die neue Grundsteuer, welcher die städtische Gebäudesteuer hat weichen müssen, den Prozentsatz der Ertragssteuern. Gegenüber dem letzten Jahre der Steuerperiode I zeigen nämlich die Einnahmen aus Ertragssteuern im Jahre 1891/92 einen Zuwachs von 182 pCt. und im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen einen solchen von 3,90 pCt. Weit bedeutender aber ist derselbe bei den Aufwandsteuern der zweiten Periode. Der Ertrag der Hundesteuer hat sich am Schlusse derselben gegenüber dem Jahre 1874 fast verdoppelt, vor allem aber warf die 1875 eingeführte Mietssteuer ein so bedeutendes Erträgnis ab, dass im letzten Jahre der Steuerperiode II durch die Aufwandsteuern fast 30 pCt. aller Einnahmen aus Kommunalsteuern gedeckt worden sind, während im Jahre 1874 nur 1 pCt. derselben durch die Aufwandsteuern aufgebracht wurde. Einen sehr beträchtlichen Rückgang zeigen dagegen die Einnahmen aus Verbrauchssteuern. Durch die Biersteuer wurden 1891/92: 61,35 pCt. weniger aufgebracht, als durch die Mahl- und Schlachtsteuer des Jahres 1874, und ebenso kamen 1891/92 durch die Verbrauchssteuern 26,18 pCt. weniger von den gesamten Kommunalsteuern ein, als im Jahre 1874. Während das Erträgnis der Einkommensteuer infolge der veränderten Veranlagung im ersten Jahre der Steuerperiode II gegenüber 1874 einen beträchtlichen Rückgang aufweist, hebt sich dasselbe jedoch bald, und zeigt das Jahr 1891/92 gegenüber dem Schlussjahre der ersten Periode ein Plus von 353 855 Mk. oder 86,32 pCt. Im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen aus Kommunalsteuern zeigt dagegen die Einkommensteuer 1891/92 gegenüber 1874 ein Minus von 6,60 pCt., was in dem starken Anwachsen der Ertrags- und Aufwandsteuern seine Erklärung findet. Durch das Bürgerrechtsgeld wurden 1891/92: 9,48 pCt. mehr an Gemeindesteuern aufgebracht als im Jahre 1874.

1892/93, das Anfangsjahr der dritten Steuerperiode, zeigt im grossen und ganzen noch eine Aehnlichkeit mit dem Vorjahre. Zwar weist die Mietssteuer gegenüber 1891/92 ein Minus von 10,98 pCt. auf, wodurch das Prozentverhältnis der Gemeindesteuern zu Ungunsten der Aufwandsteuern verschoben wird; auch die Ertrags-, die Verbrauchs- und die „sonstigen“ Steuern zeigen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen aus Kommunal-Abgaben einen kleinen Rückgang gegenüber dem letzten Jahre der Steuerperiode II, aber im allgemeinen weisen die absoluten Zahlen der Erträgnisse dieser Steuern darauf hin, dass keine grundsätzlichen Veränderungen in der Veranlagungsweise etc. gegenüber dem Vorjahre stattgefunden haben. Ein ganz bedeutendes Plus dagegen zeigt die Einkommensteuer, welche seit diesem Jahre in Gestalt von Zuschlägen zur staatlichen allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird; der Unterschied gegen das Vorjahr beträgt 258 118 Mk. oder 33,79 pCt. Dementsprechend und infolge des Rückganges des Mietssteuer-Erträgnisses zeigt das Prozentverhältnis dieser Steuer zu dem Gesamtsteuerertrage gegenüber dem Jahre 1891/92 ein starkes Plus, nämlich von 9,99 pCt. — Infolge des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Gesetzes über die Aufhebung der direkten Staatssteuern von demselben Tage traten ganz wesentliche Umwälzungen in der letzten Hälfte unserer Steuerperiode III ein. Durch die neue Veranlagungsart der Grundsteuer und die Einführung einer Gewerbe- und Betriebssteuer vermehrte sich die Einnahme aus Ertragssteuern 1895/96 gegenüber dem Jahre 1892/93 um 403 599 Mk. oder 154,06 pCt., während das Verhältnis der Ertragssteuern zu den Gesamtsteuern einen Zuwachs von 19,28 pCt. erfuhr. Die Aufwandsteuern dagegen zeigen infolge der Aufhebung der städtischen Mietssteuer ein sehr starkes Minus, welches die neu eingeführten Lustbarkeitssteuern und die Baupolizeigebühren, sowie das infolge des neuen Hundesteuer-Regulativs um das Doppelte gestiegene Erträgnis der Hundesteuer wohl zu mildern, aber nicht auszugleichen vermochten. Den 373 201 Mk. an Aufwandsteuern des Jahres 1892/93 stehen 1895/96 nur 86670 Mk. gegenüber; das bedeutet einen Ausfall von 76,78 pCt. Während 1892/93 durch die Aufwandsteuern 21,33 pCt. aller Kommunalabgaben gedeckt wurden, waren es 1895/96 nur 4,45, also 16,88 pCt. weniger. — Auch das Prozentverhältnis der Verbrauchssteuern zu dem

gesamten Steuererträgnisse zeigt trotz der absoluten Zunahme der Biersteuer im Jahre 1895/96 gegenüber dem Jahre 1892/93 einen kleinen Rückgang infolge des starken Anwachsens der Ertragssteuern. Aus demselben Grunde zeigt auch das Verhältnis der Einkommensteuer zu den gesamten Kommunalsteuern einen Rückgang von 2,44 pCt. Im letzten Jahre der dritten Steuerperiode weisen alle Steuerarten mit Ausnahme der Einkommensteuer im Verhältnis zu dem Gesamtsteuer-Erträgnisse ein Minus gegenüber dem Jahre 1895/96 auf, und zwar die Ertragssteuern ein solches von 1,14, die Aufwandsteuern von 0,87 und die Verbrauchssteuern von 1,03 pCt., während das Verhältnis der Einkommensteuer zu dem Gesamtsteuer-Ergebnis um 3,43 pCt. zugenommen hat. Absolut aber zeigen in diesem Jahre alle Steuern mit Ausnahme der Baupolizeigebühren eine Zunahme. Gegenüber dem Schlussjahre der zweiten Steuerperiode haben die Ertragssteuern um 282,24, die Einkommensteuer um 121,73, die Verbrauchssteuern um 21,58 pCt. zu-, die Aufwandsteuern um 77,94 pCt. abgenommen.

Das Erträgnis der gesamten Gemeindesteuern im Jahre 1899/1900 hat gegenüber dem Erträgnisse

des Jahres 1892/93 um 62,96 pCt.,
„ „ 1891/92 „ 80,75 „
„ „ 1874 „ 282,68 „
„ „ 1857 „ 952,41 „ zugenommen.

Es dürfte nun auch von Wert und Interesse sein, zu sehen, in welchem Verhältnis die Einnahmen aus Kommunalsteuern zu den Gesamteinnahmen der städtischen Verwaltung stehen, d. h. ein wie grosser Teil des Bedarfes der Stadt Halle durch Abgaben gedeckt worden ist.

Wenn wir unsere Einteilung nach den drei Steuerperioden beibehalten und wie bisher in ihnen diejenigen Jahre besonders berücksichtigen, welche diese Perioden teils begrenzen, teils einschneidende Aenderungen innerhalb derselben markieren, so ergeben sich folgende Resultate:

Von den Einnahmen der etatsmässigen Verwaltung wurden durch Kommunalabgaben gedeckt

Steuerperiode I.		Steuerperiode II.		Steuerperiode III.	
1857	70 pCt.	1875	55,7 pCt.	1892/93	51,4 pCt.
1868	67 „	1887/88	50,8 „	1895/96	45 „
1874	57,1 „	1891/92	50,1 „	1899/00	53,1 „

Während noch zu Beginn und in der Mitte der ersten Steuerperiode das Verhältnis als ungünstig zu bezeichnen ist, zeigt das Schlussjahr derselben bereits eine wesentliche Besserung; dieselbe nimmt im Laufe der zweiten Steuerperiode noch ständig zu und erreicht gegen die Mitte der dritten Steuerperiode, im Jahre 1895/96, ihren Höhepunkt. Im Endjahre dieser Periode zeigt sich dagegen wieder ein Rückschritt; doch ist auch hier das Verhältnis noch als normal zu bezeichnen. Im ganzen ist die Entwicklung eine durchaus günstige gewesen. —

Um auch ein Bild von der Gesamtsteuerleistung der Stadt Halle zu erhalten, wollen wir an der Hand unserer Tabelle XII die Einnahmen aus Kommunalsteuern mit denen aus Staatssteuern*) vergleichen.

In der Steuerperiode I wurden in Halle folgende Staatssteuern erhoben: eine Klassensteuer, eine klassifizierte Einkommensteuer, eine Mahlsteuer, eine Schlachtsteuer, eine Grundsteuer, eine Gewerbesteuer und eine Gebäudesteuer. Dem standen bis zum Jahre 1867 incl. an entsprechend ergiebigen Kommunalsteuern nur eine Einkommen- und eine Mahl- und Schlachtsteuer gegenüber. Daher blieben auch bis zu jener Zeit die Erträgnisse der Kommunalsteuern hinter denen der Staatssteuern zurück, und wiesen dieselben noch im Jahre 1867 ein Verhältnis von 82,3 : 100, und die Pro-Kopf-Belastung durch Gemeinde- und Staatssteuern ein solches von 7,30 : 8,87 auf. Die Einführung einer kommunalen Gebäudesteuer im Jahre 1868 änderte das Prozentverhältnis bereits um 12,3 zu Gunsten der Kommunalsteuern, und schon im Jahre 1869 kamen auf 100 pCt.

---

*) Es kommen hierbei nur diejenigen Staatssteuern in Betracht, welche allein durch die Stadtgemeinde Halle aufgebracht worden sind; das sind, abgesehen von den in der Steuerperiode I erhobenen Mahl- und Schlachtsteuern, welche in direkter Beziehung zu der Klassensteuer standen, nur die Einkommen- und Ertragssteuern, während die Erträgnisse aus staatlichen bezw. Reichs-Verbrauchssteuern, wie z. B. der Zucker-, Bier- und Branntweinsteuer, sodann aus Stempelabgaben etc. in der Stadt Halle von denen aus den übrigen, zum Hauptsteueramte Halle gehörigen Ortschaften nicht getrennt aufgeführt sind.

Staatssteuern 106,2 pCt. Gemeindesteuern. Die in unserer Tabelle angegebenen Zahlen für das Jahr 1871 entsprechen nur ungefähr den thatsächlichen Verhältnissen, weil wir für das Erträgnis der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer infolge mangelnder Angaben einen Durchschnittsbetrag einsetzen mussten. Soviel aber kann man mit Sicherheit aus ihnen entnehmen, dass die hohe Gesamtsteuerleistung pro Kopf am Ende der Periode I gegenüber dem Jahre 1867 lediglich in dem ausserordentlich starken Anwachsen des Kommunalsteuer-Erträgnisses ihren Grund hat.

In der zweiten Steuerperiode $1875/\frac{91}{92}$ sind noch dieselben direkten Staatssteuern wie in der vorigen in Geltung, dagegen ist die Mahl- und Schlachtsteuer in Fortfall gekommen, wofür aber die Klassensteuer eine entsprechend grössere Ausdehnung erfahren hat. Dem stehen an bedeutenderen Kommunalsteuern eine Einkommensteuer, eine Grundsteuer, eine Mietssteuer, eine Hundesteuer und seit 1887/88 eine Biersteuer gegenüber.

Während 1881/82 die Mehrbelastung pro Kopf durch Kommunalsteuern 3,34 Mk. betrug, stieg sie nach Einführung der Biersteuer im Jahre 1887/88 schon auf 4,19 Mk. und am Ende der Periode 1891/92 sogar auf 5,04 Mk. Das Erträgnis der Kommunalsteuern verhielt sich zu dem der Staatssteuern in demselben Jahre wie rund 150:100; innerhalb der ganzen Periode II hat sich der Prozentsatz um 6,8 zu Gunsten der Kommunalsteuern gehoben.

In der dritten Steuerperiode machte die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer der allgemeinen Einkommensteuer Platz; doch wurden bis zum Jahre 1894/95 daneben die drei alten Ertragssteuern als Staatssteuern erhoben. Vom Jahre 1895/96 ab fielen sie fort, und kamen als Staatssteuern nur die Einkommensteuer und die neu eingeführte Ergänzungssteuer zur Erhebung. Im kommunalen Abgabenwesen änderte sich bis zum Jahre 1894/95 nichts, nur wurden jetzt als Einkommensteuer Zuschläge zur allgemeinen Staats-Einkommensteuer erhoben. Vom Jahre 1895/96 ab fiel die Mietssteuer fort, seit 1897/98 auch das Bürgerrechtsgeld; dagegen wurde die Grundsteuer erhöht und ausserdem eine Gewerbe-, eine Betriebs-, eine Lustbarkeitssteuer und Baupolizeigebühren neu eingeführt. Der Uebergang von der Klassen- und klassifizierten zur allgemeinen Einkommensteuer erhöhte die Einnahmen aus Staatssteuern so bedeutend, dass schon im ersten Jahre der neuen Steuerperiode die

Mehrbelastung pro Kopf durch Kommunalsteuern auf 2,19 Mk. zurückging, d. h. gegenüber dem Vorjahre 1891/92 um 43,45 pCt.; desgleichen verschob sich das Prozentverhältnis der Kommunalabgaben zu den Staatssteuern um 34,2 pCt. zu Gunsten der letzteren gegenüber dem Jahre 1891/92. Der Fortfall der für den Staat ausser Hebung gesetzten Ertragssteuern und die Einführung der oben genannten Kommunalsteuern stellte indessen 1895/96 beinahe das alte Verhältnis wieder her, indem nämlich in diesem Jahre die Mehrbelastung pro Kopf durch Kommunalsteuern schon wieder 4,80 Mk. betrug und sich das Verhältnis von Staats- zu Kommunalsteuern wie 100 : 140,4 gestaltete. Durch die Erhöhung der kommunalen Zuschläge zu der Staats-Einkommensteuer von 100 auf 120 pCt. wuchsen die Erträgnisse der Kommunalabgaben am Schlusse dieser Periode so bedeutend, dass wir im Jahre 1899/00 die Pro-Kopf-Belastung durch Gemeinde- und durch Staatssteuern in einem Verhältnis von 22,02 : 13,40 Mk. vorfinden, d. h. eine Mehrbelastung von 8,62 Mk. durch Kommunalsteuern zu konstatieren haben. Dementsprechend zeigt auch das Prozentverhältnis von Kommunal- zu Staatssteuern gegenüber dem Jahre 1895/96 auf seiten der Kommunalsteuern ein Plus von 23,9 pCt. —

Ehe wir ein abschliessendes Urteil darüber fällen, ob die Belastung der Einwohner Halle's durch Steuern überhaupt und durch Kommunalsteuern im besonderen eine zu hohe oder den Verhältnissen entsprechende ist, wollen wir sehen, wie das kommunale Steuerwesen in anderen deutschen Städten beschaffen ist, um dadurch einen brauchbaren Massstab für die Beurteilung zu gewinnen.

Erst durch das Kommunal-Abgabengesetz vom 14. Juli 1893 ist das Abgabenwesen der preussischen Städte in ein festes, einheitliches System gebracht worden; dasselbe trägt den herrschenden Grundsätzen im Steuerwesen Rechnung und ist bemüht, die Bürger, entsprechend den Vorteilen, welche ihnen durch kommunale Einrichtungen erwachsen, zur Bestreitung der Kosten der Stadtverwaltung

nach dem Masse ihrer Leistungsfähigkeit zu Abgaben heranzuziehen. In den §§ 54—60 des genannten Gesetzes finden sich die leitenden Grundsätze, welche nach dem Willen der Regierung der Kommunalbesteuerung zu Grunde liegen sollen. Wir entnehmen denselben folgendes:

1. Von dem durch direkte Steuern aufzubringenden Gesamtsteuersoll einer Gemeinde ist zunächst das volle Sollaufkommen der etwa bestehenden besonderen Bauplatzsteuer, sowie das der Gemeindekasse verbleibende Sollaufkommen der Betriebssteuer in Abzug zu bringen. Der verbleibende Betrag bildet den Steuerbedarf, welcher auf die verschiedenen Steuerarten zu verteilen ist.

2. Ueber die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Gesamtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer, sowie über die Verteilung des auf die Gesamtheit der Realsteuern entfallenden Bedarfes auf die einzelnen Arten der Realsteuern hat die Gemeinde thunlichst vor dem Beginne des Rechnungsjahres, spätestens aber bis zum Ablaufe der ersten drei Monate desselben, Beschluss zu fassen.

Die Beschlussfassung erstreckt sich auf die für die Gemeinde massgebende Rechnungsperiode, kann aber auch im Voraus für mehrere Rechnungsperioden oder dauernd bis auf anderweitige Bestimmung festgesetzt werden.

Im allgemeinen sind folgende leitenden Grundsätze festzuhalten:

a) Diejenigen Aufwendungen, welche nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung allen Gemeindeangehörigen zu Gute kommen oder durch sie veranlasst werden, sind vorzugsweise durch die Einkommensteuer zu decken; hierher gehören insbesondere die Kosten für die den Gemeinden obliegende Erfüllung allgemeiner staatlicher Zwecke, wie die Aufwendungen für das Volksschul- und Armenwesen, für die öffentliche Sicherheit, für Gesundheitspflege u. s. w.; ferner die allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinden u. s. w.

b) Solche Aufwendungen, welche ausschliesslich oder in weit überwiegendem Masse dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zum Vorteil gereichen, wie die Kosten von Ent- und Bewässerungsanlagen, für die Anlegung und Unterhaltung der nur den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienenden Wege u. s. w., sind durch Realsteuern aufzubringen.

c) Die im allgemeinen Interesse gemachten Aufwendungen, aus denen zugleich den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden besondere Vorteile erwachsen, sind je nach dem Masse der Vorteile auf die Realsteuern und die Einkommensteuer zu verteilen; hierher gehören insbesondere die Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Strassen, für Wasserleitungen, Beleuchtungs- und Feuerlöschwesen u. s. w.

d) Soweit eine Ausgleichung der zugewendeten Vorteile durch Gebühren, Beiträge oder besondere steuerliche Vorbelastung erfolgt, ist hierauf bei Verteilung des Steuerbedarfs Rücksicht zu nehmen.

e) Soweit sich für die Bemessung der Vorteile und das Mass ihrer Berücksichtigung bei der Steuerverteilung ein sicherer zahlenmässiger Ausdruck nicht finden lässt, ist überall nach billigem Ermessen zu verfahren. Ueberhaupt ist durch zweckmässige Behandlung der Sache und billige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse thunlichst dahin zu wirken, dass einer dem Gemeindewohle nachteiligen Bildung starker Interessengegensätze vorgebeugt und, sofern solche bestehen, ein schneller und gütlicher Ausgleich erzielt wird.

Im einzelnen gelten für die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Gesamtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer feste, gesetzliche Regeln, welche, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen gestattet, zwingender Natur sind. Bei Anwendung dieser Regeln wird von dem Gesamtbetrage der für einen jeden Gemeindebezirk vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe, ausschliesslich der Betriebssteuer) ausgegangen und ferner angenommen, dass die Gemeindeeinkommensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer aufgebracht wird.

Nach dem Gesamtbetrage der Realsteuern werden folgende drei Abstufungen gebildet, innerhalb deren sich das Verhältnis der zu erhebenden Realsteuern und Einkommensteuerzuschläge verschieden gestaltet:

1) Bei Erhebung von Realsteuern bis zum Höchstbetrage von 100 pCt. ist den Gemeinden gestattet, die Einkommensteuer ganz frei zu lassen oder mit Zuschlägen zu belasten, welche hinter dem

Prozentsatze der Realsteuern zurückbleiben, diesen aber nicht überschreiten dürfen.

2) Bei Erhebung von Realsteuern über 100, jedoch höchstens im Betrage von 150 pCt., müssen die Einkommensteuerzuschläge wenigstens $^2/_3$ des Prozentsatzes der Realsteuern betragen, können aber auch den vollen Prozentsatz der Realsteuern erreichen.

3) Bei Erhebung von Realsteuern über 150, jedoch höchstens im Betrage von 200 pCt., müssen die Einkommensteuerzuschläge gleichfalls wenigstens $^2/_3$ des Prozentsatzes der Realsteuern erreichen, können aber nicht nur in einer dem Prozentsatze der Realsteuern gleichkommenden Höhe, sondern darüber hinaus bis zu einer solchen Höhe bemessen werden, dass für jedes über 150 pCt. hinausgehende Prozent der Realsteuern die Einkommensteuerbelastung, soweit sie über 150 pCt. hinausgeht, um je 2 pCt. erhöht wird.

Abweichungen von diesen Verteilungsregeln und die Erhebung von Realsteuern über 200 pCt. hinaus erscheinen als Ausnahmen, welche nur aus besonderen Gründen gestattet sind und der Genehmigung bedürfen.

Bei der Unterverteilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfes sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen; die vom Staate veranlagte Betriebssteuer bleibt hierbei ausser Betracht.

Bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die Gesamtheit der Realsteuern und auf die Einkommensteuer, desgleichen bei der Unterverteilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs auf Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern vom Grund-(Haus-)besitz, vom Gewerbebetrieb und vom Einkommen bezw. Aufwande je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist. Hierbei sind Mietssteuern von gewerblich benutzten Räumen auf die Gewerbesteuer zu verrechnen, Betriebs- und Bauplatzsteuern dagegen ausser Betracht zu lassen. —

In welcher Weise diese Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes auf das Gemeindesteuerwesen der Stadt Halle Anwendung gefunden und eingewirkt haben, ist oben gezeigt worden.

Um eine richtige Beurteilung der gewonnenen Resultate zu ermöglichen, wollen wir dieselben mit denjenigen anderer preussischer Städte vergleichen, welchem Zwecke unsere Tabelle XIII dienen soll.*)

Die erste Rubrik giebt für 23 preussische Städte mittlerer Grösse die kommunalen Zuschläge zu den staatlich veranlagten Einkommen-, Gebäude- und Gewerbesteuern an, wie sie, den oben citierten Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes gemäss, für das Jahr 1897 98 erhoben worden sind. Darnach gestalten sich die Steuerverhältnisse in der Stadt Halle im Vergleiche zu den übrigen Städten nicht ungünstig. Denn während dieselbe ihrer Einwohnerzahl nach (cf. Rubrik 2) die zehnte Stelle einnimmt, folgt ihr Prozentsatz an Gesamtzuschlägen erst an dreizehnter Stelle. Von den nach Halle folgenden Städten haben nur zwei mit einer grösseren Einwohnerzahl, nämlich Magdeburg und Aachen, einen geringeren Prozentsatz an Kommunalzuschlägen aufzuweisen, während dagegen kleinere Städte als Halle, wie namentlich Essen, wo allerdings wohl besondere Umstände mitsprechen, sodann Duisburg, Bochum und München-Gladbach erheblich höhere Prozente erheben. Dass die kommunalen Steuerverhältnisse in Halle als durchaus angemessen, ja sogar als günstig bezeichnet werden können, zeigt noch mehr die Rubrik 3 unserer Tabelle, welche die Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung an Gemeinde und Staat für das gleiche Jahr und dieselben Städte angiebt. Nur eine Stadt mit einer grösseren Einwohnerzahl, Danzig, erhebt pro Kopf weniger Gemeinde-Abgaben als Halle; dagegen zeigen die Städte Wiesbaden, Cassel, Essen, Potsdam und Posen bei einer geringeren Einwohnerzahl eine z. T. ausserordentlich stärkere Belastung pro Kopf durch Kommunalsteuern. Die im Verhältnis zu den anderen Städten ziemlich starke Steuerleistung auf den Kopf der Bevölkerung Halle's an den Staat bringt die Stadt bei der Gesamtsteuerleistung pro Kopf der Bevölkerung gegenüber den Städten Barmen, Kiel, Königsberg und Posen wieder in eine ungünstigere Position. Dagegen beweist die letzte Rubrik unserer Tabelle, dass die kommunale Steuerbelastung der Einwohner Halle's im Vergleich zu derjenigen in anderen Städten eine keineswegs übertriebene und drückende ist. Unter den 23

*) Nach einer Zusammenstellung des statistischen Bureaus der Stadt Magdeburg.

aufgeführten Städten nimmt Halle mit seinem Verhältnis von Kommunal- zu Staatssteuern, das sich auf 170 : 100 beläuft, erst die neunzehnte Stelle ein.

Schliesslich wollen wir noch das kommunale Steuerwesen Halle's mit dem der bedeutendsten deutschen Grossstädte vergleichen und dabei namentlich auch nichtpreussische Städte berücksichtigen. Wir legen unseren Betrachtungen die bei Würzburger, Gemeindesteuern in Neefe's Jahrbuch deutscher Städte, 1900 sich findenden Tabellen zu Grunde in einer für unsere Zwecke geeigneten Umgestaltung.

Die erste Abteilung unserer Tabelle XIV enthält die Gesamterträgnisse aus Gemeindesteuern unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchssteuern in absoluten Zahlen auf 1 Einwohner berechnet für 12 deutsche Grossstädte ausser Halle. Der Grösse der Erträgnisse nach nimmt Halle unter diesen Städten die elfte Stelle ein, nur Karlsruhe und Metz haben ein noch geringeres Erträgnis aufzuweisen. Doch beim Vergleiche so heterogener Grössen sind die absoluten Zahlen von geringerem Werte als Relativzahlen, weshalb wir vornehmlich auf diese unser Augenmerk richten wollen. In der Beziehung können wir der ersten Abteilung unserer Tabelle das Faktum entnehmen, dass die Belastung pro Kopf durch Kommunalsteuern in Halle auch im Verhältnis zu den Grossstädten Deutschlands eine nicht zu hohe ist. Denn von den 12 aufgeführten Städten haben nur Metz, Nürnberg und Karlsruhe einen geringeren Pro-Kopf-Betrag aufzuweisen. Was die Belastung durch Verbrauchssteuern anbetrifft, so kommt Halle, abgesehen von Frankfurt und Leipzig, in welchen Städten derartige Steuern überhaupt nicht erhoben werden, sowohl in dem absoluten Erträgnis als auch in der Belastung pro Kopf an letzter Stelle. Die zweite und dritte Abteilung unserer Tabelle zeigt, wie sich in den Städten das Gesamterträgnis an Steuern auf die einzelnen Arten derselben verteilt. Um die Bedeutung der betreffenden Steuergruppe für das gesamte Kommunalsteuerwesen der einzelnen Stadt zu zeigen, entspricht die Reihenfolge der Städte der Grösse des Erträgnisses, welches dieselben aus den der betreffenden Gruppe zugehörigen Steuerarten ziehen. Die Abteilung IV unserer Tabelle zeigt endlich das Prozentverhältnis der Hauptsteuergruppen zu dem gesamten Erträgnis an Kommunalsteuern in den einzelnen Städten. Darnach zeigt das Kommunal-

steuerwesen Halle's die grösste Aehnlichkeit mit dem von Berlin und Leipzig; nur spielen in letzteren Städten die Verbrauchssteuern eine noch geringere Rolle als in Halle. Ferner besteht eine Aehnlichkeit zwischen Halle und Köln, nur wird in letzterer Stadt ein grösserer Prozentsatz durch Aufwand- und Verkehrssteuern gedeckt; dasselbe ist in Frankfurt a. M. der Fall, doch ist hier das Verhältnis bei den Ertrags- und Einkommensteuern noch ungünstiger als in Köln, weil in Frankfurt gar keine Verbrauchssteuern erhoben werden. In Breslau dagegen spielen dieselben eine so grosse Rolle, dass sich infolge dessen das Prozentverhältnis der Ertrags- und Einkommensteuern gegenüber Halle noch ungünstiger gestaltet, als in den bisher genannten Städten. Die übrigen hier noch in Betracht kommenden, vorwiegend süddeutschen, Städte unterscheiden sich durch die prinzipiell bedeutendere Stellung, welche die Verbrauchssteuern in dem gesamten Kommunalsteuer-System einnehmen, nicht nur von Halle, sondern von allen preussischen Städten. Am stärksten gelangt dieses Prinzip in den elsässischen Städten zum Ausdruck, wo fast 90 pCt. der Kommunalsteuern durch Verbrauchssteuern aufgebracht werden.

Welchem Systeme an und für sich für die Kommunalbesteuerung der Vorzug zu geben ist, wird sich nicht leicht entscheiden lassen. Dass sich gewisse Steuern auf Verbrauchsgegenstände, wie z. B. Wild und Geflügel, Getränke etc., deren Konsum auf ein steuerkräftiges Einkommen schliessen lässt, sehr zur kommunalen Besteuerung eignen, ist sicher. Wo also gerade die Verschiedenheit im Einkommen durch keine geeignete Staatssteuer getroffen wird, zu welcher sich Kommunalzuschläge empfehlen liessen, wird das stärkere Heranziehen von Verbrauchs- und Aufwandsteuern am Platze sein; wo aber, wie in Preussen, seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ein allgemein als gut und gerecht anerkanntes staatliches Steuersystem herrscht, wird es nur natürlich sein, wenn die Kommunen dieses als Grundlage auch für ihr Steuerwesen nehmen und daneben durch nicht zu hohe Ertragssteuern das fundierte Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb besonders belasten, während der Rest des Bedarfes durch Aufwand-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern gedeckt wird.

Wenn wir bei der Besprechung des kommunalen Steuerwesens in Halle in den ersten Dezennien der zweiten Hälfte des XIX. Jahr-

hunderts mancherlei auszusetzen hatten und das ganze herrschende Steuersystem als nicht immer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechend und den Verhältnissen angepasst bezeichnen mussten, so können wir das zur Zeit herrschende System an und für sich sowohl, als auch im Vergleiche zu dem anderer preussischer und deutscher Städte als durchaus geeignet bezeichnen. Auch die noch etwa vorhandenen Lücken auf dem Gebiete des kommunalen Steuerwesens ist man auszufüllen bemüht, wie die in allerjüngster Zeit erfolgte Einführung einer Warenhaus- und Umsatzsteuer in Halle beweist.

Tarif

Tabelle Ia.

zur Einschätzung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer.

		Simplum.		
	A. Klassensteuer.	Rthlr.	Sgr.	Pfg.
1.	Von 140 Rthlr. bis einschliesslich 220 Rthlr. . .		2	6
2.	über 220 „ „ „ 300 „ . .		5	
3.	„ 300 „ „ „ 350 „ . .		10	
4.	„ 350 „ „ „ 400 „ . .		12	6
5.	„ 400 „ „ „ 450 „ . .		15	
6.	„ 450 „ „ „ 500 „ . .		20	
7.	„ 500 „ „ „ 550 „ . .		25	
8.	„ 550 „ „ „ 600 „ . .	1		
9.	„ 600 „ „ „ 700 „ . .	1	5	
10.	„ 700 „ „ „ 800 „ . .	1	10	
11.	„ 800 „ „ „ 900 „ . .	1	20	
12.	„ 900 „ „ „ 1000 „ . .	2		
	B. Klassifizierte Einkommensteuer.			
1.	Ueber 1000 Rthlr. bis einschliesslich 1200 Rthlr. .	2	15	
2.	„ 1200 „ „ „ 1400 „ .	3		
3.	„ 1400 „ „ „ 1600 „ .	3	15	
4.	„ 1600 „ „ „ 1800 „ .	4		
5.	„ 1800 „ „ „ 2000 „ .	4	15	
6.	„ 2000 „ „ „ 2400 „ .	5		
7.	„ 2400 „ „ „ 2800 „ .	6		
8.	„ 2800 „ „ „ 3200 „ .	7		
9.	„ 3200 „ „ „ 3600 „ .	8		
10.	„ 3600 „ „ „ 4000 „ .	9		
11.	„ 4000 „ „ „ 4800 „ .	10		
12.	„ 4800 „ „ „ 5600 „ .	12		
13.	„ 5600 „ „ „ 6400 „ .	14		
14.	„ 6400 „ „ „ 7200 „ .	16		
15.	„ 7200 „ „ „ 8400 „ .	18		
16.	„ 8400 „ „ „ 9600 „ .	21		
17.	„ 9600 „ „ „ 10800 „ .	24		
18.	„ 10800 „ „ „ 12000 „ .	27		
19.	„ 12000 „ „ „ 14000 „ .	30		
20.	„ 14000 „ „ „ 16000 „ .	35		
21.	„ 16000 „ „ „ 18000 „ .	40		
22.	„ 18000 „ „ „ 20000 „ .	45		
23.	„ 20000 „ „ „ 24000 „ .	50		
24.	„ 24000 „ „ „ 28000 „ .	60		
25.	„ 28000 „ „ „ 32000 „ .	70		
26.	„ 32000 „ „ „ 36000 „ .	80		

		Simplum.		
		Rthlr.	Sgr.	Pfg.
27.	Ueber 36000 Rthlr. bis einschliesslich 40000 Rthlr.	90		
28.	„ 40000 „ „ „ 48000 „	100		
29.	„ 48000 „ „ „ 56000 „	120		
30.	„ 56000 „ „ „ 68000 „	140		
31.	„ 68000 „ „ „ 80000 „	170		
32.	„ 80000 „ „ „ 100000 „	200		
33.	„ 100000 „ „ „ 120000 „	250		
34.	„ 120000 „ „ „ 140000 „	300		
35.	„ 140000 „ „ „ 160000 „	350		
36.	„ 160000 „ „ „ 180000 „	400		
37.	„ 180000 „ „ „ 200000 „	450		
38.	„ 200000 „ „ „ 220000 „	500		
39.	„ 220000 „ „ „ 240000 „	550		
40.	„ 240000 „ „ „ 260000 „	600		
	und so fort um je 20000 Rthlr. steigend	um je 50 Rthlr. steigend.		

Tabelle Ib.

Steuerbares Einkommen	Die Anzahl der Pflichtigen in % aller Pflichtigen	
	1866	1873
80 bis incl. 89 Thlr.	23,75	23,28
90 „ „ 149 „	38,77	34,27
150 „ „ 349 „	19,30	25,11
350 „ „ 499 „	6,74	4,20
500 „ „ 999 „	7,53	7,58
1000 „ „ 1999 „	2,67	3,44
2000 „ „ 2999 „	0,61	0,89
3000 „ „ 4999 „	0,41	0,69
5000 „ „ 9999 „	0,11	0,41
10000 „ „ 29999 „	0,06	0,05
30000 „ „ 59999 „	0,02	0,02
60000 „ „ 99999 „	0,03	0,04
„ über 100000 „	—	0,02

Tabelle II.

Jahr	Der wirklich aufgekommene Steuerbetrag der städt. Einkommensteuer	Der Steuerbetrag in % der gesamten Kommunalsteuern	Die Anzahl der veranlagt. Censiten	Es entfällt pro Kopf der Censiten	Es entfällt pro Kopf der Bevölkerung	durchschnittl. pro Kopf der Bevölkerung	Die Censiten in % der Bevölkerung
	Mk.	%		Mk.	Mk.	Mk.	%
1857	135512,97	50,—					
1858	141847,44	49,55			3,80	3,62	
1859	180639,15	55,73					
1860	145302,28	50,11					
1861	152878,17	50,10				3,60	
1862	158448,26	51,17			3,65		
1863	182652,41	52,71					
1864	188139,83	51,75				3,99	
1865	190567,62	50,69			4,06		
1866	196156,37	53,62	6523	30,07			
1867	207426,94	55,86	6739	30,78		4,08	13,25
1868	221652,20	50,47	7551	29,35			
1869	231635,29	44,05	7420	31,22	4,75		
1870	305129,39	49,48	8405	36,30			
1871	336832,01	51,—	8577	39,27		6,39	16,29
1872	405155,60	55,52	8757	46,27	7,21		
1873	396786,63	54,57	10073	39,39			
1874	409977,69	55,01	13199	31,06			

Tabelle III.

Steuerbares Einkommen	Steuersatz	Die Anzahl der Pflichtigen in % aller Pflichtigen		Die Summe der veranlagt. Steuerbeträge der einzelnen Stufen in % des Gesamt-Steuerbetrages aller Pflichtigen	
		1875	1891/92	1875	1891/92
140 bis incl. 220 Thlr.	3 Mk.	33,34	20,70	4,59	2,11
220 „ „ 300 „	6 „	30,89	32,83	8,50	6,68
300 „ „ 350 „	resp. 9 | 12 „	6,27	11,39	3,45	3,48
350 „ „ 400 „	resp. 12 | 15 „	5,49	8,19	3,78	3,33
400 „ „ 450 „	18 „	3,06	3,13	2,52	1,91
450 „ „ 500 „	24 „	2,51	4,42	2,76	3,60
500 „ „ 550 „	30 „	1,78	1,62	2,45	1,65
550 „ „ 600 „	36 „	2,14	2,76	3,54	3,37
600 „ „ 700 „	42 „	2,24	1,80	4,32	2,57
700 „ „ 800 „	48 „	2,18	2,14	4,80	3,49
800 „ „ 900 „	60 „	1,32	0,95	3,64	1,93
900 „ „ 1000 „	72 „	1,74	1,85	5,75	4,52
1000 „ „ 1200 „	90 „	2,56	2,04	10,62	6,22
1200 „ „ 1400 „	108 „	1,32	1,31	6,55	4,79
1400 „ „ 1600 „	126 „	0,84	0,86	4,85	3,67
1600 „ „ 1800 „	144 „	0,47	0,67	3,10	3,29
1800 „ „ 2000 „	162 „	0,28	0,61	2,08	3,33
2000 „ „ 2400 „	180 „	0,45	0,55	3,72	3,36
2400 „ „ 2800 „	216 „	0,26	0,41	2,52	2,98
2800 „ „ 3200 „	252 „	0,25	0,34	2,86	2,95
3200 „ „ 3600 „	288 „	0,15	0,27	1,93	2,61
3600 „ „ 4000 „	324 „	0,11	0,23	1,70	2,52
4000 „ „ 4800 „	360 „	0,11	0,19	1,89	2,30
4800 „ „ 5600 „	432 „	0,08	0,16	1,64	2,41
5600 „ „ 6400 „	504 „	0,04	0,12	1,03	2,10
6400 „ „ 7200 „	576 „	0,03	0,06	0,84	1,14
7200 „ „ 8400 „	648 „	0,03	0,12	0,75	2,70
8400 „ „ 9600 „	756 „	0,01	0,07	0,22	1,67
9600 „ „ 10800 „	864 „	0,01	0,04	0,25	1,10
10800 „ „ 12000 „	972 „	—	0,03	—	1,13
12000 „ „ 14000 „	1080 „	0,01	0,02	0,31	0,88
14000 „ „ 16000 „	1260 „	—	0,02	—	0,73
16000 „ „ 18000 „	1440 „	—	0,01	—	0,67
18000 „ „ 20000 „	1620 „	—	0,01	—	0,37
20000 „ „ 24000 „	1800 „	0,01	0,01	0,52	0,42
24000 „ „ 28000 „	2160 „	—	0,01	—	0,50

Steuerbares Einkommen	Steuersatz	Die Anzahl der Pflichtigen in % aller Pflichtigen		Die Summe der veranlagt. Steuerbeträge der einzelnen Stufen in % des Gesamtsteuerbetrages aller Pflichtigen	
		1875	1891/92	1875	1891/92
28000 bis incl. 32000 Thlr.	2520 Mk.	—	0,01	—	0,88
32000 „ „ 36000 „	2880 „	—	0,01	—	0,67
36000 „ „ 40000 „	3240 „	—	0,01	—	0,75
40000 „ „ 48000 „	3600 „	—	0,005	—	0,42
48000 „ „ 56000 „	4320 „	0,02	0,005	2,52	0,50
56000 „ „ 68000 „	5040 „	—	0,01	—	1,17
68000 „ „ 80000 „	6120 „	—	—	—	—
80000 „ „ 100000 „	7200 „	—	—	—	—
100000 „ „ 120000 „	9000 „	—	—	—	—
120000 „ „ 140000 „	10800 „	—	—	—	—
140000 „ „ 160000 „	12600 „	—	0,005	—	1,46
160000 „ „ 180000 „	14400 „	—	0,005	—	1,67

Tabelle IV.

Jahr	Der wirklich aufgekommene Steuerbetrag der städtischen Einkommensteuer	Der Steuerbetrag in % der gesamten Kommunalsteuern	Die Anzahl der veranlagten Censiten	Es entfielen pro Kopf der Censiten	Es entfielen durchschnittl. pro Kopf der Bevölkerung	Es entfielen pro Kopf der Bevölkerung	Die Censiten in % der Bevölkerung
	Mk.	%		Mk.	Mk.	Mk.	%
1875	335525,01	50,27	15816	21,21		5,49	25,88
1876	335669,99	48,43	15926	21,08			
1877/78	438109,86	50,13	16547	26,47	6,—		
1878/79	358171,74	47,26	16622	21,55			
1879/80	367106,—	48,69	17098	21,47			
1880/81	382008,—	48,53	17567	21,74		5,34	24,57
1881/82	406541,—	49,22	18043	22,53		5,59	24,81
1882/83	440919,—	50,41	18425	23,93	6,23	5,89	24,63
1883/84	482881,—	51,27	18928	25,51		6,26	24,54
1884/85	514535,—	50,83	20121	25,57		6,41	25,06
1885/86	539660,—	51,05	20501	26,32		6,58	25,02
1886/87	564016,—	51,24	21545	26,18		6,72	25,68
1887/88	548921,—	46,53	22489	24,41	7,07	6,28	25,74
1888/89	591885,66	46,90	24314	24,34		6,52	26,80
1889/90	653714,—	47,31	25711	25,42		6,87	27,03
1890/91	716334,—	47,55	27299	26,23		7,06	26,92
1891/92	763833,—	48,41	29219	26,14		7,35	28,12

Tabelle V.

Veranlagungsjahr	Die Gesamtzahl der zur Grundsteuer veranlagten Grundstücke	darunter waren:		Die Gesamtzahl der vermieteten Wohnungen und Geschäftsräume	davon waren:		
		besteuert	grundsteuerfrei		voll besteuert	teilweise besteuert	ganz befreit
1875	2762	2704	58				
1876	2936	2914	22				
1877	3005	2966	39	14677	13159	735	783
1878/79	3151	3051	100	15067	13333	814	920
1879/80	3307	3206	101	15876	14199	743	934
1880/81	3311	3207	104	16149	14242	844	1063
1881/82	3339	3223	116	16781	15078	606	1097
1882/83	3456	3339	117	17289	15167	795	1327
1883/84	3506	3387	119	17607	14685	1487	1435
1884/85	3576	3444	132	17931	14891	1501	1539
1885/86	3721	3595	126	18188	15099	1512	1577
1886/87	3756	3624	132	18431	15311	1529	1591
1887/88	3843	3711	132	20182	7795	10778	1609
1888/89	4028	3890	138	21636	8229	11526	1881
1889/90	4258	4128	130	22421	8439	12067	1915
1890/91	4388	4274	114	23458	8714	12783	1961
1891/92	4520	4295	225	24878	11317	11631	1930
1892/93	4563	4351	212	25101	11239	11805	2057
1893/94	4612	4400	212	25610	11397	12289	1924
1894/95	4715	4520	195	25950	11420	12550	1980

Tabelle VI.

Jahr	Erträgnis der Grundsteuer	Erträgnis der Mietssteuer	Auf ein besteuertes Grundstück entfielen	Auf eine der ganz oder teilweise besteuerten Mietswohnungen entfielen
1875	324454,38 Mk.			
1876	349407,98 „			
1877/78	426489,52 „			
1878/79	387548,58 „			
1879/80	124609 Mk.	249218 Mk.	38,87 Mk.	16,68 Mk.
1880/81	130503 „	261007 „	40,69 „	17,30 „
1881/82	135779 „	271557 „	42,13 „	17,31 „
1882/83	139847 „	279692 „	41,88 „	17,57 „
1883/84	147529 „	295059 „	43,56 „	18,24 „
1884/85	160579 „	321158 „	46,62 „	19,59 „
1885/86	172469 „	328556 „	47,97 „	19,78 „
1886/87	177346 „	342273 „	48,94 „	20,32 „
1887/88	191460 „	336322 „	51,59 „	18,11 „
1888/89	208463 „	355346 „	53,59 „	17,99 „
1889/90	223463 „	398423 „	54,13 „	19,43 „
1890/91	240474 „	431119 „	56,26 „	20,05 „
1891/92	246486 „	450039 „	57,39 „	19,61 „
1892/93	261362 „	360999 „	60,07 „	15,66 „
1893/94	275722 „	471235 „	62,66 „	19,89 „
1894/95	280300 „	477930 „	62,01 „	19,94 „

Tabelle VII.

An Bürgerrechtsgeld kamen ein				pro Kopf
1882/83	5583,— Mk.	von 281	neu in die Bürgerrolle eingetr. Einw.	19,87 Mk.
1883/84	8110,50 „	„ 380	„ „ „ „ „ „	21,34 „
1884/85	7520,— „	„ 363	„ „ „ „ „ „	20,72 „
1885/86	7077,50 „	„ 412	„ „ „ „ „ „	17,18 „
1886/87	6934,— „	„ 485	„ „ „ „ „ „	14,30 „
1887/88	6812,— „	„ 466	„ „ „ „ „ „	14,62 „
1888/89	8371,50 „	„ 605	„ „ „ „ „ „	13,84 „
1889/90	8747,— „	„ 614	„ „ „ „ „ „	14,24 „
1890/91	10832,75 „	„ 675	„ „ „ „ „ „	16,05 „
1891/92	11439,50 „	„ 682	„ „ „ „ „ „	16,77 „

Tabelle VIII.

An Steuern sind zu entrichten:

I. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

1.	wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert	10 Mk.
2.	„ „ über 12 „ „ hinausdauert . .	20 „
3.	„ „ von Masken besucht wird	
	bei freiem Eintritt oder einem Eintrittsgeld bis zu 1 Mk. .	30 „
	von mehr als 1 Mk. bis zu 2 Mk.	50 „
	bei einem Eintrittsgeld von mehr als 2 Mk.	75 „

II. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:

1.	wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchst. 1 Mk. erhob. wird	10 „
2.	„ „ „ „ „ bis zu 2 „ „ „	20 „
3.	„ „ „ „ „ von mehr als 2 „ „ „	30 „

4. Finden an einem Tage mehrere Vorstellungen statt, so wird,
   a) wenn dieselben auf Jahrmärkten oder bei ähnlichen Gelegenheiten dargeboten werden, die Steuer nicht für die Vorstellung, sondern für den Tag
   b) in allen anderen Fällen für die zweite und folgenden Vorstellungen nur die Hälfte der vorstehenden Steuersätze erhoben.

III. Für die Veranstaltung eines Wettrennens, Wettruderns oder Wettfahrens gegen Eintrittsgeld . . . . . 30 „

IV. 1. Für die Veranstaltung einer Theater-Vorstellung, bei welcher ein höheres Kunstinteresse obwaltet . . . . . 10 „

2. Für die gewerbsmässige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen und theatralischen Vorstellungen, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, für die Vorstellung 15 „

3. Für unentgeltliche Darbietungen der unter 2. genannten Leistungen für den Tag . . . . . 10 „

4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder einem anderen Musikinstrument in Schankwirtschaften oder öffentlichen Vergnügungslokalen, für welche aus sitten- oder ordnungspolizeilichen Gründen eine Herabsetzung der Polizeistunde von der Polizeibehörde angeordnet ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Vorträge vom Wirt veranstaltet, oder ohne dessen Veranlassung oder Erlaubnis von Gästen oder sonstigen Personen dargeboten werden, für den Tag . . . . . 10 „

V. Für Veranstaltung eines nicht unter IV, 4 fallenden Konzertes . 5 „

VI. Für das Halten eines Orchestrions in Schankwirtschaften oder öffentlichen Vergnügungslokalen, welche nicht unter IV, 4 fallen, für jedes angefangene Jahresquartal . . . . . 15 „

VII. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u.dgl.

1. wenn dieselben auf Jahrmärkten, Volksfesten oder bei ähnlichen vorübergehenden Gelegenheiten auf Strassen und Plätzen abgehalten werden, für den Tag . . . . . 2 Mk.
2. in allen anderen Fällen für den Tag . . . . . 5 „

VIII. Für das Halten eines Hippodroms für den Tag . . . . . 10 „

IX. Für das Halten von Karussels, russischen Schaukeln und ähnlicher Veranstaltungen gegen Entgelt,

1. eines nur durch Menschenhand bewegten, für den Tag . . . 1 „
2. eines durch tierische Kraft bewegten, für den Tag . . . . 5 „
3. eines durch Motorenkraft bewegten, sowie für das Halten einer Rutschbahn, für den Tag . . . . . 10 „

Für Karussels, welche von einem Hallenser Wirte länger als 4 Tage in seinem Lokale aufgestellt werden, tritt die Hälfte der Sätze ein.

X. Für das entgeltliche Halten einer Würfelbude, eines Glücksrades oder einer sonstigen Veranstaltung zum Ausspielen von Waren, für den Tag . . . . . 5 „

XI. Für das entgeltliche Halten einer Schiessbude,

1. während eines Jahrmarktes, eines Schützenfestes oder einer ähnlichen Volksbelustigung, für den Tag . . . . . 5 „
2. in jedem anderen Falle, für den Monat . . . . . 8 „

XII. Für öffentliche Belustigungen und Schaustellungen anderer, vorher nicht gedachter Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinets, Museums, abgerichteter oder nicht abgerichteter Tiere, Luftballonsteigen, Kraftmesser,

1. wenn das Entgelt in das Belieben des Beschauers, bezw. des die Veranstaltung benutzenden Publikums gestellt wird, für den Tag 1 „
2. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,20 Mk. erhoben wird, für den Tag . . . . . 3 „
3. wenn bei denselben ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, für den Tag . . . . . 5 „

Tabelle IX.

Es waren veranlagt	1892/93 Censiten	in % aller Censiten	Steuerbetrag	in % des Gesamtsteuerbetrages	1893/94 Censiten	in % aller Censiten	Steuerbetrag	in % des Gesamtsteuerbetrages	1899/1900 Censiten	in % aller Censiten	Steuerbetrag	in % des Gesamtsteuerbetrages
a) Physische Personen mit einem Einkommen von mehr als												
660 bis 900 Mk.					8909	36,83	35636	3,02	9743	31,55	46766,40	3,08
900 „ 3000 „	12715	81,82	190408	16,56	12496	51,66	199558	16,93	17404	56,35	287918,—	18,94
3000 bis über 100000 „	2804	18,04	825582	71,83	2764	11,42	817718	69,38	3717	12,03	1055252,—	69,43
b) Nichtphysische Personen mit einem Einkommen von mehr als												
900 bis 3000 Mk.	2	0,14	133410	11,61	1	0,09	125762	10,67	1	0,07	129896,—	8,55
3000 „ über 100000 „	19				20				20			
Veranlagungs-Soll	15540		1149400 Mk.		24190		1178674 Mk.		30885		1519832,40 Mk.	

Tabelle X.

Jahr	Der wirklich aufgekomm. Steuerbetrag der städt. Einkommensteuer	Der Steuerbetrag in % der gesamt. Kommunalsteuern	Die Anzahl der veranlagten Censiten	Es entfielen pro Kopf der Censiten	Es entfielen pro Kopf der Bevölkerung	Die Censiten in % der Bevölkerung
	Mk.	%		Mk.	Mk.	%
1892/93	1021951	58,40	15540	65,76	9,59	14,58
1893/94	1041440	54,64	24190	43,05	9,58	22,26
1894/95	1084079	55,08	22903	47,33	9,73	20,56
1895/96	1087766	55,96	23961	45,40	9,35	20,60
1896/97	1392882	57,03	26349	52,82	11,74	22,20
1897/98	1453264	57,49	28098	51,72	11,89	22,99
1898/99	1550660	58,52	29658	52,28	12,36	23,65
1899/1900	1693647	59,39	30885	54,83	13,08	23,85

Tabelle XI.

I. Gesamtbetrag der Gemeindesteuern überhaupt und der Verbrauchssteuern insbesondere.

Steuerperiode und Jahr	Gemeindesteuern		davon Verbrauchssteuern	
	überhaupt Mk.	auf 1 Einw. Mk.	überhaupt Mk.	auf 1 Einw. Mk.
I.				
1857	270980	7,5*	122427	3,3*
1868	439200	9,6	158060	3,7
1874	745215	13,6	238680	4,5
II.				
1875	667479	10,9	—	—
1887/88	1179663	13,5	85187	0,97
1891/92	1577743	15,2	92259	0,9
III.				
1892/93	1750052	16,4	87612	0,8
1895/96	1943973	16,7	96400	0,8
1899/00	2851823	22,0	112167	0,9

* Für die Jahre 1857, 1868 und 1874 sind die Pro-Kopf-Berechnungen die Durchschnittszahlen für ein Jahr der betreffenden Volkszählungsperiode.

II. Einnahmen aus Ertrags- und Einkommensteuern.

Steuerperiode und Jahr	Ertragssteuern		Einkommensteuer	Einzugs- und Bürgerrechtsgeld
	Grund- und Gebäudesteuer Mk.	Gewerbesteuer (incl. der Wandergewerbesteuer und der Betriebssteuer	Mk.	Mk.
I.				
1857	—		135513	10804
1868	52604		221652	2175
1874	87557		409978	1800
II.				
1875	162227**		335525	1500
1887/88	191460	240	548921	6812
1891/92	246486	440	763833	11439
III.				
1892/93	261362	610	1021951	5316
1895/96	443223	222348	1087766	7566
1899/00	623547	320270	1693647	—

III. Einnahmen aus Aufwand- und Verbrauchssteuern.

Steuerperiode und Jahr	Aufwandsteuern				Verbrauchssteuern	
	Mietssteuer Mk.	Hundesteuer Mk.	Lustbarkeitssteuer Mk.	Baupolizeigebühren Mk.	Mahl- und Schlachtsteuer Mk.	Biersteuer Mk.
I.						
1857		2236			122428	
1868		4709			158060	
1874		7200			238680	
II.						
1875	162227**	6000			—	—
1887/88	336322	10721				85187
1891/92	450039	13247				92259
III.						
1892/93	360999	12202				87612
1895/96	—	25536	37722	23412		96400
1899/00	—	27215	52859	22118		112167

** Für das Jahr 1875 ist das Erträgnis der Grundsteuer von dem der Mietssteuer nicht getrennt angegeben, weshalb wir die Hälfte des Gesamtbetrages als Grund-, die andere Hälfte als Mietssteuer-Erträgnis in der Tabelle eingesetzt haben.

IV. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

Steuerperiode und Jahr	Einkommensteuern	Ertragssteuern	Aufwandsteuern	Verbrauchssteuern	Sonstige Steuern
	%	%	%	%	%
I.					
1857	50	—	0,83	45,18	3,99
1868	50,47	11,98	1,07	35,99	0,49
1874	55,01	11,75	0,96	32,03	0,24
II.					
1875	50,27	24,31**	25,20**	—	0,22
1887/88	46,53	16,25	29,42	7,22	0,58
1891/92	48,41	15,65	29,37	5,85	0,72
III.					
1892/93	58,40	14,96	21,33	5,01	0,30
1895/96	55,96	34,24	4,45	4,96	0,39
1899/00	59,39	33,10	3,58	3,93	—

** Für das Jahr 1875 ist das Erträgnis der Grundsteuer von dem der Mietssteuer nicht getrennt angegeben, weshalb wir die Hälfte des Gesamtbetrages als Grund-, die andere Hälfte als Mietssteuer-Erträgnis in der Tabelle eingesetzt haben.

Tabelle XII.

Steuerperiode und Jahr	Einnahme aus Kommunalsteuern Mk.	pro Kopf Mk.	Einnahme aus Staats- und Kommunalsteuern Mk.	pro Kopf Mk.	Verhältnis der Kommunal- zu den Staatssteuern %
I.					
1858	286256,25	7,31	652780,15	16,67	78,1
1861	305137,92	7,20	710414,37	16,76	75,3
1867	371310,63	7,30	822749,31	16,17	82,3
1871	660407,18	12,55	cr. 1169191,78	22,21	129,8
II.					
1875	667479,39	10,92	1134811,79	18,57	142,8
1881/82	825914,29	11,36	1409194,29	19,38	141,6
1887/88	1179662,95	13,50	1992758,70	22,81	145,1
1891/92	1577743,50	15,19	2632651,—	25,34	149,6
III.					
1892/93	1750052,—	16,42	3266365,—	30,65	115,4
1895/96	1943973,—	16,71	3328457,—	28,62	140,4
1899/1900	2851822,75	22,02	4587180,03	35,42	164,3

Tabelle XIII.

	Zuschläge zu den staatlich veranlagten Gemeindesteuern 1897/98				Seelenzahl nach der Personenstands-Aufnahme 1897/98		Steuerleistung 1897/98 pro Kopf der Bevölkerung		Steuerleistung 1897/98 pro Kopf der Bevölkerung		Die Gemeindesteuerleistung beträgt % der Staatssteuerleistung
	Einkommensteuer %	Gebäudesteuer %	Gewerbesteuer %	zusammen %			an die Gemeinde Mk.	an den Staat Mk.		insgesamt Mk.	
1. Kiel	180	230	150	560	1. Breslau	384643	1. Wiesbaden	36,45	25,46	1. Wiesbaden	61,91	1. Danzig	286
2. Essen	150	200	200	550	2. Magdeburg	217410	2. Cassel	31,05	15,50	2. Cassel	46,55	2. Kiel	275
3. Danzig	188	182	144	514	3. Düsseldorf	182197	3. Elberfeld	26,51	11,61	3. Essen	39,08	3. Königsberg	255
4. Elberfeld	176	163	163	502	4. Königsb. i. Pr.	173937	4. Essen	25,61	13,47	4. Aachen	38,55	4. Breslau	237
5. Königsb. i. Pr.	170	160	160	490	5. Stettin	141366	5. Aachen	25,09	13,46	5. Düsseldorf	38,47	5. Posen	235
6. Düsseldorf	140	166 2/3	190 4. Kl. 166 2/3	473 1/3	6. Elberfeld	140135	6. Düsseldorf	24,92	13,55	6. Elberfeld	38,12	6. Barmen	234
7. Frankfurt a. O.	156	156	156	468	7. Barmen	129956	7. Breslau	24,26	10,22	7. Potsdam	37,38	7. Frankfurt a. O.	230
8. Duisburg	145	160	160	465	8. Aachen	127399	8. Stettin	23,07	11,77	8. Stettin	34,84	8. Elberfeld	228
9. Barmen	156	153	153	462	9. Danzig	126989	9. Potsdam	23,01	14,37	9. Breslau	34,48	9. Duisburg	220
10. Stettin	114	171	171	456	10. Halle a. S.	119925	10. Kiel	22,33	8,11	10. Magdeburg	34,28	10. Bochum	211
11. Bochum	150	150	150	450	11. Essen	100539	11. Barmen	22,23	9,51	11. Halle a. S.	33,22	11. Cassel	200
12. M.-Gladbach	140	140	140	420	12. Kiel	88276	12. Magdeburg	22,20	12,08	12. Barmen	31,74	12. Stettin	196
13. Halle a. S.	120	148 1/2	148 1/2	417	13. Cassel	82129	13. Königsb. i. Pr.	21,44	8,41	13. Kiel	30,44	13. M.-Gladbach	195
14. Erfurt	116	140	140	396	14. Erfurt	81863	14. Posen	20,86	8,88	14. Königsberg	29,85	14. Essen	190
15. Posen	132	132	132	396	15. Wiesbaden	75062	15. Halle a. S.	20,68	12,54	15. Posen	29,74	15. Aachen	186
16. Breslau	115	135	135	385	16. Görlitz	74996	16. M.-Gladbach	19,15	9,81	16. M.-Gladbach	28,96	16. Düsseldorf	184
17. Magdeburg	112 1/2	133 1/3	133 1/3	379 1/6	17. Duisburg	72884	17. Danzig	18,77	6,57	17. Erfurt	27,82	17. Magdeburg	184
18. Aachen	100	125	1. Kl. 200 2. „ 180 3. „ 150 4. „ 135	375	18. Posen	70857	18. Duisburg	18,18	8,28	18. Duisburg	26,46	18. Erfurt	181
19. Cassel	96	136	136	368	19. Frankfurt a. O.	59135	19. Erfurt	17,92	9,90	19. Danzig	25,34	19. Halle a. S.	170
20. Görlitz	90	135	135	360	20. Potsdam	57505	20. Bochum	16,26	7,70	20. Bochum	23,96	20. Potsdam	160
21. Potsdam	96	155	100	351	21. Bochum	55537	21. Frankfurt a. O.	16,16	7,03	21. Görlitz	23,80	21. Görlitz	151
22. Wiesbaden	90	112 1/2	112 1/2	315	22. M.-Gladbach	54226	22. Görlitz	14,32	9,48	22. Frankfurt a. O.	23,39	22. Liegnitz	145
23. Liegnitz	100	100	100	300	23. Liegnitz	51027	23. Liegnitz	10,99	7,60	23. Liegnitz	18,59	23. Wiesbaden	143

Tabelle XIV.

I. Gesamtbetrag der Gemeindesteuern überhaupt (nach den Rechnungsergebnissen von 1897 bezw. 1897/98) | Davon Verbrauchssteuern

Städte	Gemeindesteuern überhaupt in 1000 Mk.	auf 1 Einw. Mk.	Städte	auf 1 Einw. Mk.
1. Berlin	51076,9	29,58	1. Strassburg	
2. Frankfurt a. M.	10434,0	43,63	2. Metz	17,44
3. Breslau	9849,0	25,19	3. Stuttgart	6,87
4. Dresden	9805,2	27,48	4. Breslau	5,56
5. München	9158,0	21,71	5. München	5,56
6. Leipzig	8946,3	21,84	6. Nürnberg	5,50
7. Köln	8243,2	24,71	7. Dresden	5,38
8. Stuttgart	5155,7	31,41	8. Karlsruhe	4,02
9. Strassburg	3855,2		9. Köln	1,08
10. Nürnberg	3274,8	18,98	10. Halle a. S.	0,93
11. Halle a. S.	2527,6	20,68	11. Berlin	0,45
12. Karlsruhe	1440,2	16,66	12. Frankfurt a. M.	0,00
13. Metz	1162,9	19,39	13. Leipzig	0,00

II. Einnahmen der Gemeinden aus Ertrags- und Einkommensteuern in 1000 Mk. (nach den Rechnungsergebnissen von 1897 bezw. 1897/98).

Städte	Ertragssteuern				Allgem. Einkommensteuer	Einwohner- und Bürgersteuer
	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer (incl. der Wandergew. u. d. Betriebssteuer	Steuer von Lohn- und Berufseinkommen	Kapitalrentensteuer		
1. Berlin	16808,4	7236,5			23958,6	
2. Frankfurt a. M.	2195,8	956,6			5698,1	
3. Leipzig	1587,4	—			6479,7	
4. Breslau	2088,5	945,6			4090,9	
5. Köln	2104,7	1061,3			3814,1	
6. Dresden	715,4	—			5141,7	248,4
7. München	2144,4	1427,9	636,7	1332,8	—	—
8. Stuttgart	1505,4	1393,3	130,7	391,5	—	152,3
9. Halle a. S.	583,6	287,4	—	—	1453,3	
10. Nürnberg	710,7	667,7	226,7	467,6	—	
11. Karlsruhe	298,4	190,4	—	228,2	313,7	
12. Strassburg	173,8	194,7				
13. Metz	38,9	50,1				

III. Einnahmen der Gemeinden aus Aufwand-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in 1000 Mk. (nach den Rechnungsergebnissen von 1897 bezw. 1897/98).

Städte	Aufwandsteuern				Verkehrssteuern		Verbrauchssteuern
	Mietssteuer	Hundesteuer	Vergnügungssteuern	Sonstige Steuern	Vom Grundbesitzwechsel	Pflasterzoll	
1. Dresden	—	91,9	102,3	2,8	1584,4	—	1918,2
2. Strassburg	73,6	29,5	34,5	4,4	—	—	3444,7
3. München	—	103,4	38,5	—	—	1061,7	2343,7
4. Berlin	0,8	482,0	—	—	1816,4	—	774,2
5. Breslau	—	63,1	86,9	—	401,3	—	2172,7
6. Stuttgart	—	62,3	—	—	393,2	—	1127,0
7. Frankfurt a. M.	371,2	124,4	—	25,1	873,2	—	—
8. Köln	—	96,6	118,4	—	688,5	—	359,2
9. Nürnberg	—	29,5	0,7	—	—	156,4	949,0
10. Metz	12,8	11,5	2,8	2,3	—	—	1044,5
11. Leipzig	—	113,0	101,1	1,7	663,2	—	—
12. Karlsruhe	—	17,9	—	—	—	21,8	347,4
13. Halle a. S.	—	25,6	39,7	24,6	—	—	113,4

IV. Nach den Rechnungsergebnissen von 1897 bezw. 1897/98 betrugen in % die Einnahmen aus:

Städte	Ertrags- und Einkommensteuern	Aufwand- u. Verkehrssteuern	Verbrauchssteuern	Sonstige Steuern
1. Berlin	93,98	4,50	1,52	—
2. Frankfurt a. M.	84,82	13,36	—	1,82
3. Breslau	72,34	5,60	22,06	—
4. Dresden	62,27	18,17	19,56	—
5. München	60,51	13,14	25,59	0,76
6. Leipzig	90,17	9,82	—	0,01
7. Köln	84,68	10,96	4,35	0,01
8. Stuttgart	69,31	8,83	21,86	—
9. Strassburg	6,97	3,68	89,35	—
10. Nürnberg	63,29	5,70	28,98	2,03
11. Halle a. S.	91,96	3,55	4,49	—
12. Karlsruhe	71,57	2,75	24,12	1,56
13. Metz	7,65	2,53	89,82	—

Curriculum vitae.

Oscarus Tetzlaff natus sum Primislaviae Jd. Dec. anni 1874 patre Guilelmo mercatore, matre Julia, e gente Suhle. Fidem confiteor evangelicam. Litterarum elementis imbutus gymnasium Primislaviense, quod tum auspiciis viri doctissimi Richardi Arnoldt florebat, per decem annos et menses sex frequentavi. Maturitatis testimonio instructus historiae et philologiae germanicae et philosophiae operam daturus primo Halis tum Heidelbergae tum Berolini scholis interfui virorum illustrissimorum: Lindner, Burdach, Strauch, Haym, Erdmannsdörffer, Braune, Scheffer-Boichorst, Schmidt, Delbrück, Schmoller, Stumpf. Deinde vero Halis et Erlangiae summo studio rebus politicis atque philosophicis incubui et per quatuor semestria spatia scholarum vel exercitationum vel seminariorum sodalis fui doctissimorum virorum: Conrad, Loening, Friedberg, Riehl, Eheberg, Falckenberg, Neuburg. His viris omnibus optime de me meritis, imprimis Carolo Theodoro Eheberg, qui comiter consilio et opera me adjuvabat, gratias ago quam maximas.

Johannes Belling Buchdruckerei, Berlin W., Karlsbad 15.